

TÄTIGKEITSBERICHT
2019

A close-up photograph of two hands, one larger and one smaller, holding a red torch. The background is a dark, starry night sky with soft, out-of-focus light spots. The torch is held horizontally, with the flame end on the right.

**GEMEINSAM FÜR
DEN RECHTSSTAAT.**



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

Wir sprechen für Ihr Recht



SCHULTERSCHLUSS FÜR DEN RECHTSSTAAT

SEHR GEEHRTE LESERINNEN UND LESER!

Österreich wählt, ein neues politisches Kapitel wird damit aufgeschlagen oder auch erst geschrieben. Das Regierungsprogramm, in dem die nächste politische Zukunft unseres Landes beschrieben und vorgezeichnet ist, wird auch ein Gradmesser für den Mut und die Einsatzbereitschaft der Politik für den Rechtsstaat. Die neue Regierung wird die Unterstützung der freien und unabhängigen Rechtsanwaltschaft brauchen. Jede Regierung braucht diese, immer mehr wird das auch erkannt. Der stete Ausbau des Rechtsstaates, für die zukünftigen gesellschaftlichen Herausforderungen, auch in einer modernen, digitalisierten Welt, das wird die politische Aufgabe der Zukunft. Nicht nur für eine neue Regierung, sondern für alle politischen Akteure, gerade auch für uns Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Es braucht einen echten Schulterschluss zur Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit in unserem Land. Dazu zählt nicht nur eine mit den notwendigen Ressourcen ausgestattete Justiz, sondern eben auch eine ganze Reihe politischer Maßnahmen, wie sie nicht zuletzt von der Rechtsanwaltschaft seit geraumer Zeit vorgebracht werden.

Diese Vorschläge für Reformmaßnahmen sind Teil des aktuellen Tätigkeitsberichtes des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages. Zudem findet sich darin ein sehr ausführlicher Überblick über die Arbeit des ÖRAK, vor allem aber auch über die Leistungen der knapp 6.400 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die im Interesse der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes jeden einzelnen Tag für den Rechtsstaat arbeiten. Gerade weil wir in unserem jährlichen Wahrnehmungsbericht die behördliche Justiz, die Verwaltung aber auch die rechtspolitischen Entwicklungen genau unter die Lupe nehmen, will ich auch unsere Leistungen mit diesem Tätigkeitsbericht transparent darstel-

len. Die Arbeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte findet inner- und außerhalb der Gerichtssäle dieses Landes letztlich zu einem Zweck statt: Den Bürgerinnen und Bürgern zu ihrem Recht zu verhelfen. Auch und vor allem unseren ärmsten Mitmenschen, die auf diese Unterstützung angewiesen sind. Dafür stehen wir ein – als freie, unabhängige, verschwiegene und nur den Interessen unserer Mandantinnen und Mandanten verpflichtete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Wir tun das, durch fundierte Rechtsberatung und -vertretung und durch engagierte Rechtspolitik in Österreich und auf europäischer Ebene in Brüssel.

Man muss tatsächlich auf zahlreichen Ebenen und sehr sensibel und sorgsam auf politische Abläufe und politische Kultur achten. Beim diesjährigen Europäischen Forum Alpbach wurde eindrucksvoll über die Eingriffe der polnischen Regierung in die feinen Strukturen des Rechtsstaates berichtet und dargelegt, dass durch das Drehen vieler kleiner Räder die Justiz in Polen unter politische Kontrolle geraten soll. Die Demontage eines Rechtsstaates geschieht meist nicht putschartig, nein, es ist eher ein gefährlicher, schleicher Prozess, wenn die Justiz der Politik folgt. Oft ist es einfach auch das Produkt politischer Sorglosigkeit. Nach dem Motto: „Was soll schon passieren, wenn man einmal keine ordentliche Gesetzesbegutachtung macht?“ Ja, was soll schon passieren. Die Kolleginnen und Kollegen aus Polen oder Ungarn wissen die Antwort.

In diesem Sinne empfehle ich die eingehende Lektüre des vorliegenden Tätigkeitsberichtes und freue mich auf neue Herausforderungen und gemeinsame Lösungen.

RUPERT WOLFF



Dr. Rupert Wolff
Präsident des
Österreichischen
Rechtsanwalts-
kammertages (ÖRAK)

INHALT

03 VORWORT

05 DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTE – STRUKTUREN, DATEN, FAKTEN

07 ANWALTSCHAFT UND RECHTSSTAAT

- 08 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – tragende Säule des Rechtsstaates
- 08 Verbesserungsvorschläge der Rechtsanwaltschaft – Regierungsprogramm
- 14 Gesetzgebung Österreich
- 34 Europäische Entwicklungen
- 40 Veranstaltungen
- 47 Serviceeinrichtungen und Sozialbilanz
- 52 Wahrnehmungsbericht 2017/18 und Fieberkurve des Rechtsstaates 2018

53 ANWALTSCHAFT UND STANDESVERTRETUNG

- 54 ÖRAK – Bindeglied und Sprachrohr der Rechtsanwaltschaft
- 54 Arbeitskreise und Arbeitsgruppen
- 63 Kommunikation
- 67 Service für Mitglieder
- 72 Mitgliedschaften und Beteiligungen
- 75 Anwaltsakademie 2019: auf zu neuen Ufern
- 77 Statistik
- 81 Geschäftsverteilung ÖRAK-Präsidium
- 82 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ÖRAK-Generalsekretariats

83 KONTAKT

- 83 Impressum



DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTE – STRUKTUREN, DATEN, FAKTEN

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind unabhängige Vertreterinnen und Vertreter sowie Beraterinnen und Berater, die nur ihren Klientinnen und Klienten verpflichtet und verantwortlich sind. Sie schützen und verteidigen die Rechte der bzw. des Einzelnen auch gegenüber dem Staat und setzen diese durch. Das besondere Vertrauensverhältnis der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu ihren Mandantinnen und Mandanten liegt in der gesetzlich verankerten anwaltlichen Verschwiegenheit, Unabhängigkeit und Freiheit von Interessenkollisionen begründet.

Voraussetzung für die Berufsausübung sind ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium und eine fünfjährige Berufspraxis. Diese umfasst unter anderem eine mehrmonatige Gerichtspraxis sowie mindestens drei Jahre Ausbildungszeit als Rechtsanwaltsanwältin bzw. Rechtsanwaltsanwörter bei einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt. Ferner müssen künftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vor einer Prüfungskommission des Oberlandesgerichtes die Rechtsanwaltsprüfung ablegen. Erst nach Absolvierung dieser Prüfung und einer positiven Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit kann die Eintragung in die bei der Rechtsanwaltskammer geführte Liste erfolgen.

In Österreich gab es per Stichtag 31. Dezember 2018 6.483 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (94 davon waren niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte). Der Frauenanteil beträgt hier rund 23 Prozent. Zum selben Stichtag wurden 2.304 Rechtsanwaltsanwörterinnen und Rechtsanwaltsanwörter gezählt. Dieser Kreis besteht zu rund 50 Prozent aus Frauen.

Die neun Rechtsanwaltskammern sind als Körperschaften öffentlichen Rechts autonome berufliche Selbstverwaltungseinrichtungen der im jeweiligen Bundesland eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwörterinnen und Rechtsanwaltsanwörter. Sie besorgen ihre Geschäfte teils unmittelbar in Plenarversammlungen, teils mittelbar durch ihren Ausschuss. Neben ihren Aufgaben, wie der Eintragung in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechts-

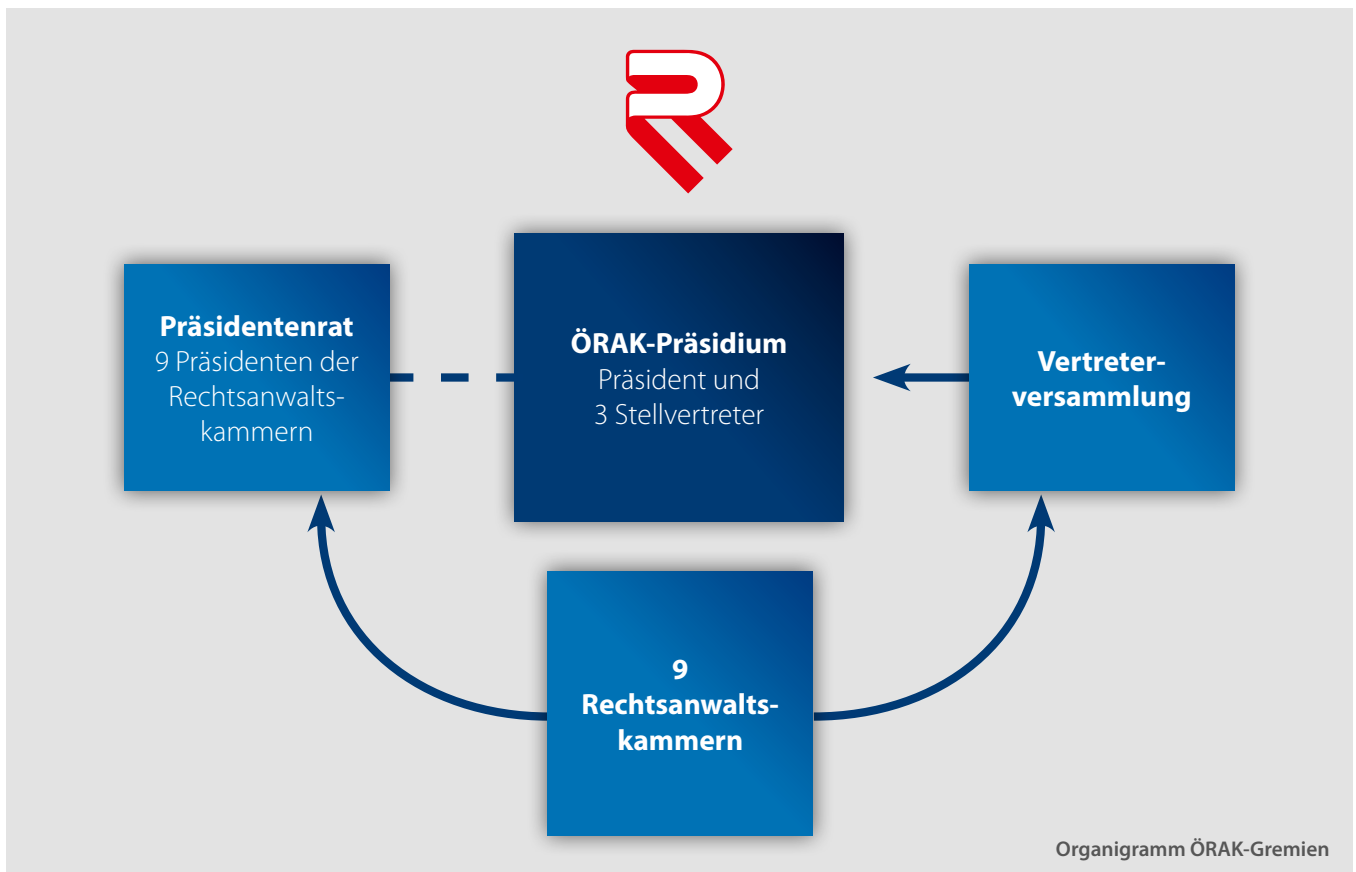
anwaltsanwörterinnen und Rechtsanwaltsanwörter, Beitragswesen, Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Standesangehörigen und Servicetätigkeiten, steht den Rechtsanwaltskammern das Recht zu, Entwürfe von Gesetzen bezogen auf ihr jeweiliges Bundesland zu begutachten. Die Rechtsanwaltskammern und die von den Vollversammlungen der Rechtsanwaltskammern direkt gewählten Disziplinarrätinnen und -räte wachen über die Einhaltung der Berufspflichten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwörterinnen und Rechtsanwaltsanwörter.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechtsanwaltskammern bilden den Präsidentenrat. Dieser besteht derzeit aus *Dr. Thomas Schreiner* (Burgenland), *Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko* (Kärnten), *Mag. Dr. Michael Schwarz* (Niederösterreich), *Mag. Dr. Franz Mittendorfer* (Oberösterreich), *Dr. Wolfgang Kleibel* (Salzburg), *Mag.^a Dr.ⁱⁿ Gabriele Krenn* (Steiermark), *Dr. Markus Heis* (Tirol), *Dr.ⁱⁿ Birgitt Breinbauer* (Vorarlberg) und *Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger* (Wien). Dem Präsidentenrat obliegt insbesondere die Festlegung der Grundsätze der Standespolitik und der zu verfolgenden Rechtspolitik.

Dachorganisation der Rechtsanwaltskammern ist der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK), eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Er ist für die Wahrung der Rechte und Angelegenheiten der österreichischen Rechtsanwaltschaft in ihrer Gesamtheit sowie für ihre Vertretung verantwortlich. Dem ÖRAK-Präsidenten obliegt es insbesondere, die vom Präsidentenrat festgelegten standespolitischen Grundsätze und rechtspolitischen

ÖRAK-Präsidium v. l. n. r.:
Vizepräsident Dr. Bernhard Fink, Präsident Dr. Rupert Wolff, Vizepräsidentin Dr.ⁱⁿ Marcella Prunbauer-Glaser, Vizepräsident Dr. Armenak Utudjian





Positionen gegenüber politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten und umzusetzen. Der ÖRAK fungiert dabei als Stimme der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach außen und setzt die in seinen Gremien gefassten Beschlüsse um. Präsident des ÖRAK ist seit 2011 *Dr. Rupert Wolff*, seine Stellvertreterin und seine Stellvertreter sind *Dr. Bernhard Fink* (seit September 2017), *Dr.ⁱⁿ Marcella Prunbauer-Glaser* (seit 2009) und *Dr. Armenak Utudjian* (seit 2011). Das Generalsekretariat des ÖRAK steht unter der Leitung von Generalsekretär *Bernhard Hruschka, Bakk.*, und sorgt für die operative Vorbereitung und Umsetzung der in den Gremien des ÖRAK beschlossenen Projekte und Maßnahmen.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechtsanwaltskammern, die weiteren von den Plenarversammlungen der Rechtsanwaltskammern gewählten Delegierten aus dem Kreis der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie die den Ausschüssen der Rechtsanwaltskammern angehörenden Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter bilden die Vertreterversammlung des ÖRAK. Die Vertreterversammlung beschließt das Budget und erlässt Richtlinien gemäß § 37 sowie Satzungen gemäß § 36 Rechtsanwaltsordnung (RAO). Sie wählt die ÖRAK-Präsidentin bzw. den ÖRAK-Präsidenten, die drei Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die

Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer des ÖRAK. Die Anzahl der Delegierten hängt von der Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Rechtsanwaltskammer ab. Im Berichtszeitraum waren Präsident *Mag. Dr. Michael Schwarz*, Ehrenpräsident *Dr. Peter Posch* (bis Mai 2019) und *Präsident Dr. Wolfgang Kleibel* (ab Mai 2019) als Rechnungsprüfer des ÖRAK tätig.

Als Mitglied des CCBE (Commission de Conseil des Barreaux européens, Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft) gestaltet der ÖRAK aktiv das anwaltliche Berufsrecht sowie die Rechtsetzung in Europa mit. Bereits 2001 war ÖRAK-Präsident *Dr. Rupert Wolff* Präsident des CCBE und im Jahr 2012 übte ÖRAK-Vizepräsidentin *Dr.ⁱⁿ Marcella Prunbauer-Glaser* zugleich auch die Funktion der Präsidentin des CCBE aus. Seit 2004 verfügt der ÖRAK über eine eigene Vertretung in Brüssel. Leiterin des Brüsseler ÖRAK-Büros ist Rechtsanwältin *Britta Kynast*.

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die Tätigkeiten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, die dieser im Berichtszeitraum mit tatkräftiger Unterstützung zahlreicher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter gemeinsam mit den neun Rechtsanwaltskammern geleistet hat.

**ANWALTSCHAFT
UND
RECHTSSTAAT**



RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTE – TRAGENDE SÄULE DES RECHTSSTAATES

In jedem demokratischen Rechtsstaat haben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine bedeutende Kontroll- und Korrektivfunktion, welche vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) für die Rechtsanwaltschaft wahrgenommen wird. Der Rechtsanwaltsordnung folgend, beobachtet der ÖRAK die Anwendung der Rechtsvorschriften durch die Behörden und die Justiz. Dabei werden Missstände und Mängel aufgedeckt sowie Verbesserungsvorschläge für die Rechtspflege und Verwaltung erstattet. Eine wichtige Aufgabe stellt auch die Begutachtung der Vielzahl von Entwürfen für Gesetze und andere Rechtsvorschriften durch Experten aus dem Kreis der Rechtsanwaltschaft dar. Die Stellungnahmen zu den einzelnen Begutachtungsentwürfen und den jährlichen Wahrnehmungsbericht finden Sie auf der Website des ÖRAK unter www.rechtsanwaelte.at/kammer/stellungnahmen. Mit unserer verantwortungsvollen Arbeit gestalten und fördern wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere aber auch deren Einhaltung und Fortentwicklung.

VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE DER RECHTSANWALTSCHAFT – REGIERUNGSPROGRAMM

Vorbereitend auf die Nationalratswahl im September 2019 hat der ÖRAK diverse Verbesserungsvorschläge (v. a. für den Bereich der Justiz) ausgearbeitet. Der ÖRAK empfiehlt, diese Maßnahmen bei der Ausarbeitung eines neuen Regierungsprogramms zu berücksichtigen.

Nachhaltige Sicherstellung einer ausreichenden Finanzierung der österreichischen Justiz.

Um die Handlungsfähigkeit der österreichischen Gerichte aufrechtzuerhalten, ist deren ausreichende Ausstattung (personell und finanziell) nachhaltig sicherzustellen.

Der ÖRAK fordert daher, das Justiz-Budget mit ausreichenden Mitteln zu dotieren, um weiterhin eine qualitativ hochwertige Rechtsprechung bei geringer Verfahrensdauer garantieren zu können.

Verbesserung der Gesetzgebungspraxis, Einführung verbindlicher Begutachtungsfristen.

Die Qualität der Gesetzgebung ist seit Jahren verbesserungswürdig. Der VfGH hat alleine in den Jahren 2014 bis 2016 in 281 Fällen Gesetze oder Verordnungen zumindest teilweise als verfassungswidrig aufgehoben. Durch die Einführung verbindlicher Mindeststandards (z. B. ausreichende Begutachtungsfristen) kann die Qualität von Gesetzen nachhaltig verbessert und die Akzeptanz in der Bevölkerung gestärkt werden.

Anpassung der Pauschalvergütung gem. § 47 Abs 3 RAO

Österreichs Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben im Jahr 2018 rund 40.000 Bürgerinnen und Bürger unentgeltlich beraten oder vertreten. Darunter fallen unter anderem die Verfahrenshilfe, der rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst für festgenommene Beschuldigte und die kostenlose „Erste Anwaltliche Auskunft“. Weitere unentgeltliche Dienste leisteten die rund 6.400 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Beratung von Verbrechenopfern, im Bereich Mediationsrecht und bei Sprechtagen der Volksanwaltschaft sowie durch Journaldienstauskünfte zu allgemeinen Rechtsfragen in den einzelnen Rechtsanwaltskammern.

Allein der Wert der im Rahmen der Verfahrenshilfe für die Betroffenen unentgeltlich erbrachten Leistungen beträgt knapp 40 Mio. Euro. Die österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden damit ihrem eigenen Anspruch gerecht, einen essenziellen Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit zu leisten – im Interesse Einzelner, die ihre Rechte andernfalls nicht wahren könnten, und zum Wohle der Allgemeinheit.

Die Abgeltung der im Rahmen der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen erfolgt durch eine Pauschalvergütung, welche der Bund dem ÖRAK erbringt. Der ÖRAK wiederum verteilt diese Pauschalvergütung nach einem gesetzlich vorgesehen Schlüssel an die neun Rechtsanwaltskammern. Die Pauschalvergütung ist von den Rechtsanwaltskammern verpflichtend für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu verwenden. Die gesamte Pauschalvergütung fließt somit in die autonomen, vom Staat unabhängigen Pensionssysteme der Rechtsanwaltskammern. Im Gegensatz zu anderen Sozialversicherungseinrichtungen wird der gesamte Pensionsaufwand der Rechtsanwaltschaft durch Umlagen der Kollegenschaft und durch die im Rahmen der Verfahrenshilfe selbst erarbeitete Pauschalvergütung aufgebracht, ohne dass es eines Zuschusses des Bundes bedarf. Vielmehr unterstützt auch die Rechtsanwaltschaft durch ihren nicht unwesentlichen Beitrag im Steuersystem die staatliche Pensionsversicherung.

Die Pauschalvergütung beträgt seit dem Jahr 2006 insgesamt 18 Mio Euro pro Jahr. Seit mittlerweile 13 Jahren ist keine Anpassung der Pauschalvergütung erfolgt, obwohl die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für eine Anpassung seit mehreren Jahren erfüllt sind. Das Gesetz sieht eine Verpflichtung des Bundesministers für Justiz vor, bei Vorliegen bereits einer der Voraussetzungen des § 47 Abs 3 RAO, die Pauschalvergütung anzupassen.

Der Umfang der in der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen wird nicht von der Rechtsanwaltschaft bestimmt, sondern von den Gerichten, die die Verfahrenshilfe bewilligen. Die Verfahrenshilfe ist eine im internationalen Vergleich beachtliche soziale Einrichtung, die jedem Bürger unabhängig von seinen Vermögensverhältnissen den Zugang zum Recht ermöglicht. Eine europaweite Verpflichtung zur Einrichtung eines Systems zur Gewährleistung von Verfahrenshilfe ergibt sich aus der Prozesskostenhilferichtlinie 2003/8/EG, die im Rahmen der Zivilverfahrens-Novelle 2004 in Österreich umgesetzt wurde. Die Zurverfügungstellung von Verfahrenshilfe ist eine staatliche Verpflichtung. Möchte der Staat dieser Verpflichtung nachkommen, hat er die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Der ÖRAK hat zuletzt mit Schreiben vom 19. November 2018 beim ehemaligen Bundesminister für Justiz den Antrag auf Erhöhung der Pauschalvergütung gemäß § 47 Abs 3 RAO gestellt. Dieser Antrag wurde bislang noch nicht beantwortet. Der ÖRAK fordert mit Nachdruck eine Anpassung der Pauschalvergütung auf Basis der gesetzlichen Verpflichtung gem. § 47 Abs 3 RAO.

Anrechnung von Zeiten der Teilnahme an einer Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammern für den Anspruch auf Alterspension im staatlichen Pensionssystem (ASVG, GSVG, BSVG, APG)

Da Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärter vielfach vor der Eintragung in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der Rechtsanwaltsanwältinnen und Rechtsan-

waltsanwärter – und der damit verbundenen Zugehörigkeit zu einer Versorgungseinrichtung der jeweiligen Rechtsanwaltskammer gemäß § 49 RAO sowie Ausnahme von der gesetzlichen Pensionsversicherung nach § 5 GSVG – bereits Versicherungszeiten erworben haben (z. B. Präsenz- oder Zivildienst, Gerichtspraxis oder Teilpflichtversicherung in der Pensionsversicherung bei Kindererziehung), soll diesen Personen die Möglichkeit eröffnet werden, eine Alterspension unter Anrechnung von Zeiten der Zugehörigkeit zu einer Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammern als Beitragszeiten für die Wartezeit bzw. Mindestversicherungszeit zu lukrieren.

Ohne eine solche Anrechnung kann die Alterspension in der gesetzlichen Pensionsversicherung von dieser Personengruppe meist nicht in Anspruch genommen werden, weil die Wartezeit für die Alterspension (180 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag oder 180 Beitragsmonate) bzw. die Mindestversicherungszeit nach dem APG (180 Versicherungsmonate, von denen mindestens 84 auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben sein müssen) wegen der Teilnahme an einer Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammern (Ausnahme von der gesetzlichen Pensionsversicherung) gewöhnlich nicht erreicht wird.

Ein Vorschlag zur diesbezüglichen Änderung des ASVG, GSVG, BSVG und APG wurde bereits im Sozialministerium ausgearbeitet. Der ÖRAK fordert, diesen Vorschlag zeitnah umzusetzen.

Aufrechterhaltung der Gerichtspraxis in ihrer zuletzt adaptierten Form (BGBl I 39/2016).

In den letzten Jahren waren in der Praxis immer wieder Fälle zu beobachten, in welchen eine Zulassung zur Gerichtspraxis seitens der zuständigen Oberlandesgerichte aus budgetären Gründen versagt wurde. Der ÖRAK spricht sich entschieden gegen diese Vorgehensweise aus und fordert, dass dem gesetzlichen Anspruch auf Zulassung zur Gerichtspraxis (§ 2 Rechtspraktikantengesetz) nachgekommen wird.

Sicherung des Zugangs zum Recht.

Die Gerichtsgebühren sind zu einer echten Hürde im Zugang zum Recht geworden. Viele Bürger können sich den Gang zu Gericht aufgrund der hohen Gebührenbelastung nicht mehr leisten, Wirtschaftsstreitigkeiten werden immer öfter im benachbarten Ausland (z. B. Bayern) ausgetragen. Österreich ist das einzige europäische Land, dessen Einnahmen aus Gerichtsgebühren die tatsächlichen Kosten der Gerichte übersteigen. Der ÖRAK empfiehlt daher folgende Maßnahmen: Reform der Gerichtsgebührenstruktur in Österreich, Beseitigung des Selbstverständnisses der Justiz als Großunternehmen, Abflachung der Kurve des progressiven Tarifs bei den Gerichtsgebühren, Abschaffung des Automatismus der Inflationsanpassung, Deckelung der Gerichtsgebühren bei hohen Streitwerten (Attraktivierung des Gerichtsstandortes Österreich), Reduktion der Gerichtsgebühren für jeden Vergleich, Reduktion der Pauschalgebühr im Revisionsverfahren für den Fall einer Zurückweisung der Revision durch den OGH, Reduktion der Pauschalgebühr bei Klagsrückziehungen auch nach Zustellung an den Gegner und ebenso für den Fall des >

ewigen Ruhens des Verfahrens, Gebührenfreiheit hinsichtlich einer Generalvereinbarungsklausel im Vergleich.

Ein weiterer entscheidender Faktor, damit die Bürger die Leistungen der Justiz in Anspruch nehmen können, ist die örtliche Nähe. Zwar sind mit der steigenden Mobilität auch weitere Anreisedistanzen zumutbar, die Hürden für die Bevölkerung dürfen aber nicht zu groß werden. Zudem sollte auch vor dem Hintergrund einer Klimaverträglichkeitsprüfung darauf geachtet werden, die gute örtliche Erreichbarkeit der erstinstanzlichen Gerichte sicherzustellen.

Der ÖRAK fordert als Mindestgrenze die Beibehaltung eines Bezirksgerichts pro Bezirk.

Förderung der Rechtssicherheit durch Evaluierung des Gebührengesetzes.

Ganz allgemein sind Gebühren, deren Höhe sich nach der Anzahl beschriebener Bögen oder Beilagen bemisst im 21. Jahrhundert entbehrlich und geradezu bürgerfeindlich.

Die Sinnhaftigkeit von Rechtsgeschäftsgebühren ist in Frage zu stellen. Es kann nicht im Interesse eines Rechtsstaates sein, dass schriftliche Vereinbarungen unterbleiben, nur weil Bürger bestrebt sind, hohe Rechtsgeschäftsgebühren zu vermeiden. Hier treibt der Gesetzgeber die Bürger in eine gefährliche Zwickmühle. Eheleute, die allfällige Scheidungsfolgen durch einen Ehepakt regeln möchten, müssen für den Ehepakt 1% vom Wert des Vermögens bezahlen¹ – wer dies nicht tut und dies im Rahmen eines Scheidungsverfahrens klärt, muss hohe Gerichtsgebühren leisten.

Rechtsgeschäftsgebühren wirken sich aber auch negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und des Wirtschaftsstandortes Österreich aus.

Unternehmerinnen und Unternehmer, die eine Auseinandersetzung einvernehmlich beilegen und darüber eine schriftliche Vereinbarung schließen, müssen eine 2%-ige Vergleichsgebühr entrichten.²

Unternehmerinnen und Unternehmer, die zur Betriebsansiedlung eine Gewerbefläche anmieten und darüber einen 18-jährigen Mietvertrag schließen, müssen dafür 1% des 18-fachen Jahreswertes entrichten.³ Kostet also die Anmietung einer Gewerbefläche € 7.000,- pro Monat, so ergibt dies eine Gebühr von € 15.120,-.

Der ÖRAK empfiehlt daher die ersatzlose Abschaffung der Rechtsgeschäftsgebühren. Sie belasten Bürger und Unternehmen über die Maßen und haben negative Auswirkungen auf die Rechtssicherheit.

Vereinfachung der Gesellschaftsgründung.

Der ÖRAK kritisiert schon seit vielen Jahren die Sonder-Formvorschrift der Notariatsaktpflicht für die Rechtsform der GmbH als fragwürdig und überholt. Angesichts der nunmehr unterschiedlichen Gründungsformen – einerseits die vereinfachte Gründung nach § 9a GmbH-Gesetz über ein Kreditinstitut, andererseits die zuletzt im „Elektronische Notariatsform – Gründungsgesetz ENG“ geregelte „notarielle Gründung“ (§ 69b GmbHG) sowie die „klassische“ Gründung durch Notariatsakt – ist es jedoch unverständlich und sachlich nicht zu rechtfertigen (Art. 7 B-VG), dass GmbH-Gründungen nicht auch durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unter denselben Voraussetzungen wie über Kreditinstitute oder Notarinnen und Notare erfolgen können.

Die „Belehrungs- und Warnfunktion“ des Notariatsaktes zugunsten der Gesellschafter können Rechtsanwälte aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung zumindest genauso gut übernehmen wie Notarinnen und Notare. Der für Gründerinnen und Gründer angestrebte „One-Stop-Shop“ wird nur dann realisiert werden können, wenn Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Gesellschaftsgründungen wie Notarinnen und Notare sowie Banken vornehmen können. Nur dann ist sichergestellt, dass die erforderliche Beratung in gewerbe- und betriebsanlagenrechtlichen Fragen sowie in sozial- und arbeitsrechtlichen und sonstigen vertragsrechtlichen Fragen tatsächlich aus einer Hand erfolgen kann.

Die österreichische Rechtsanwaltschaft fordert daher, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dieselben Möglichkeiten der Gründung von Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH eingeräumt werden, wie sie über § 9a GmbHG für Kreditinstitute und § 69b Notariatsordnung für Notarinnen und Notare vorgesehen sind.

Parallel dazu ist den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auch die Möglichkeit einzuräumen, die Stammeinlage auf einem Anderkonto bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten einzuzahlen, wie sie Notarinnen und Notaren nunmehr offensteht (§ 10 Abs 2 GmbHG). Die Sicherheit des einbezahlten Geldes ist durch die Treuhandeinrichtungen der Rechtsanwaltskammern (§ 10a RAO) sowie durch den entsprechend hohen Versicherungsschutz gerade auch bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegeben.

Vereinfachung der Errichtung von Verträgen und Vergleichen durch Beseitigung des Beglaubigungsprivilegs.

Derzeit bedürfen auch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten errichtete Urkunden der Beglaubigung durch eine Notarin oder einen Notar. Dies führt in der Praxis zu Mehrkosten für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen. In zahlreichen EU-Mitgliedstaaten wurden in den vergangenen Jahren anwaltliche Urkunden eingeführt, denen die Beweiskraft und Echtheitsgarantie notarieller Urkunden zukommt (z. B. Frankreich). In Ungarn und Tschechien sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte schon bisher befugt, Unterschriftenbeglaubigungen vorzu-

1 § 33 TP 11 GebG 1957.
2 § 33 TP 20 Abs 1 lit b GebG 1957
3 § 33 TP 5 Abs 1 Z 1 und Abs 3 GebG 1957.

nehmen. Der ÖRAK fordert daher die Befugnis zur Beglaubigung eigenerstellter Urkunde durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Sicherung eines fairen Verfahrens durch Schutz des Rechts der Bürgerinnen und Bürger auf eine unabhängigen, verschwiegene Rechtsanwältin bzw einen unabhängigen, verschwiegenen Rechtsanwalt.

Die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit stellt eine unentbehrliche Garantie für die effektive Gewährleistung des Rechts auf ein faires Verfahren dar. Unabhängige, zur Verschwiegenheit verpflichtete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind Garanten für das Funktionieren unseres demokratischen Rechtsstaates. Nur durch Gewährleistung und Achtung der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit wird der Rechtsfrieden gewahrt und Rechtssicherheit geschaffen. Der ÖRAK empfiehlt folgende Maßnahmen zur Absicherung der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit: Die Unversehrtheit der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit muss gesichert und durch scharfe Sanktionen vor Eingriffen geschützt sein. Aus diesem Grund ist verfassungsgesetzlich sicherzustellen, dass die gesamte rechtsanwaltliche Korrespondenz und Kommunikation ebenso wie sämtliche rechtsanwaltlichen Aufzeichnungen etc. die Mandantinnen und Mandanten betreffend – gleichgültig wo sich diese Daten bzw. Unterlagen digital oder in physischer Form befinden – einem absoluten Geheimnisschutz mit umfassenden Verwertungsverboten unterliegen und eine Verletzung unter Strafsanktion gestellt wird. Die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit muss in der Verfassung verankert werden.

Reform des strafrechtlichen Ermittlungs-, Haupt- und Rechtsmittelverfahrens.

- Verpflichtende Beiziehung einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwaltes bei der kontradiktorischen Vernehmung.
- Stärkung der Rechte der bzw. des Angeklagten und der Opfer durch die Schaffung der Möglichkeit der Beiziehung von Privatgutachterinnen bzw. Privatgutachtern, Zulässigkeit der Verlesung dieser Privatgutachten und Möglichkeit der Einvernahme der Privatgutachterin bzw. des Privatgutachters. Ausschluss jeder bzw. jedes im Ermittlungsverfahren zugezogenen Sachverständigen in der Hauptverhandlung.
- Schaffung einer funktionierenden Überprüfungsmöglichkeit der Beweiswürdigung von Schöffen- und Geschworenengerichten.
- Videoaufzeichnung der Vernehmung und der Hauptverhandlung.
- Einführung des Wechselverhörs.
- Wiedereinführung der zweiten Berufsrichterin bzw. des zweiten Berufsrichters in Schöffenverfahren.
- Vereinfachung des Rechtsmittelrechtes durch Abschaffung von mit der Schwere der Tat inadäquaten Formalismen.

Weiterverfolgung der in der vergangenen Gesetzgebungsperiode vorgesehenen Verbesserungen im Strafrecht:

- Absoluter Schutz der Korrespondenz, Kommunikation, Aufzeichnungen, etc. von Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern in jeglicher Form mit umfassendem Verwertungsverbot.
- Ausweitung des Einsatzes des elektronischen Rechtsverkehrs, insbesondere durch Ausweitung der Verpflichtung zur Nutzung auf weitere Berufsgruppen und Institutionen, die regelmäßig an Gerichtsverfahren beteiligt sind.
- Einführung der elektronischen Akteneinsicht im Strafverfahren analog zum Zivilverfahren (webERV).
- Absolutes Beweisverwertungsverbot bei rechtskräftig festgestellter Rechtswidrigkeit einer Ermittlungsmaßnahme im konkreten Strafverfahren und in anderen Verfahren sowie zwingende Vernichtung sämtlicher solcherart erlangter Ermittlungsergebnisse und Verbot jeglicher Auswertung von Kopien.
- Zeitliche Beschränkung von Strafverfahren nach dem Maßstab der Judikatur des EGMR.

Einführung des durchgehenden elektronischen Strafaktes und Schaffung der Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme.

Damit können Kopierkosten vermieden, Verfahren beschleunigt und der Verwaltungsaufwand der Sicherheitsbehörden, Gerichte und Parteienvertreter reduziert werden.

Eingliederung der Insassen von Justizanstalten in das System der staatlichen Krankenversicherung.

Derzeit fallen exorbitante Behandlungskosten für Häftlinge an, da diese mangels Krankenversicherung von den Krankenanstalten und Ärzten nach Privattarifen verrechnet werden. Die Eingliederung der Insassen von Justizanstalten in das System der staatlichen Krankenversicherung würde zu einer signifikanten und nachhaltigen Entlastung des Justizbudgets führen.

Schutz und Ausbau der Grund- und Freiheitsrechte durch Evaluierung der in den letzten 16 Jahren in Österreich erfolgten Verschärfungen im Bereich Überwachung und Terrorismusbekämpfung durch eine unabhängige Expertenkommission und Umsetzung von deren Empfehlungen. Achtung aller nationalen, europäischen und internationalen Grundrechtsverpflichtungen, ausdrücklich der Europäischen Grundrechtecharta durch alle staatlichen Ebenen, auch im politischen Diskurs.

Reform des Verwaltungsstrafverfahrens, insbesondere durch Abschaffung der Doppelfunktion der FMA als Aufsichts- und Strafbehörde.

Reform des Berufsbildes des Verwaltungsrichters unter >

Berücksichtigung einer anzustrebenden größtmöglichen Durchlässigkeit zwischen den Rechtsberufen und den Verwaltungsgerichten mit dem Ziel einer vollständigen Angleichung der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit, um die bestehende „Zwei-Klassen-Justiz“ zu beseitigen. Derzeit sind insbesondere die Richterstellen an den Landesverwaltungsgerichten zum Großteil mit ehemaligen Landesbeamtinnen und -beamten besetzt. Um die Qualität der Rechtsprechung zu verbessern, sind Reformmaßnahmen in diesem Bereich dringend erforderlich.

Anwaltpflicht vor den Verwaltungsgerichten

Wie auch in anderen Verfahrensordnungen besteht der Sinn der Anwaltpflicht darin, rechtsunkundige Parteien vor Rechtsnachteilen zu bewahren und die Verfahren dadurch, dass rechtskundige Parteienvertreterinnen und Parteienvertreter mitwirken, zu vereinfachen und auch zu beschleunigen. Der ÖRAK empfiehlt daher, eine Anwaltpflicht auch vor den Verwaltungsgerichten einzuführen.

Gleichbehandlung von elektronischen und postalischen Eingaben

Mit einer am 1. Juli 2019 in Kraft getretenen Änderung des § 19 BVwGG (BGBl I 44/2019) wurde sichergestellt, dass Schriftsätze, die im elektronischen Verkehr an das BVwG übermittelt oder im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht werden, mit dem Tag ihrer Einbringung als eingebracht gelten, und zwar auch dann, wenn sie nach dem Ende der Amtsstunden eingebracht wurden. Damit werden elektronische Eingaben in Hinblick auf die Rechtzeitigkeit ihres Einlangens gleichbehandelt wie postalisch gemachte Eingaben.

Diese Gesetzesänderung bezieht sich nur auf Verfahren vor dem BVwG. Eine entsprechende Änderung im § 33 AVG wurde bereits mit Ministerialentwurf 141/ME vorgeschlagen (BG, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird) und zur Begutachtung ausgesendet. Der ÖRAK regt an, dieses Gesetzesvorhaben ehestmöglich umzusetzen.

Reform des Zivilverfahrens

- Gesetzliche Klarstellung zur Tatsachenüberprüfung im Rechtsmittelverfahren.
- Einführung einer Rechtsmittelmöglichkeit gegen die richterliche Streitwertfestsetzung.
- Verlängerbare Rechtsmittelfrist bei umfangreichen Verfahren in Anlehnung an § 285 Abs. 2 StPO, Vereinheitlichung der Rechtsmittelfristen (insb. Angleichung der derzeit 14-tägigen Rekursfrist an die vierwöchige Berufungsfrist), obligatorische Zustellung von Protokollen durch die Gerichte, Verlängerung der Widerspruchsfrist gegen das Protokoll auf 14 Tage, Forcierung des in § 257 Abs. 2 ZPO vorgesehenen Schriftsatzwechsels durch klare Fristsetzungen durch das Gericht sowie Verlängerung der in § 257 Abs. 3 ZPO normierten Frist auf zwei Wochen.

- Überarbeitung des Bestellungsmodus von Sachverständigen und Aufwertung des Privatgutachtens. Deckelung des Kostenersatzes betreffend die Kosten der bzw. des Privatsachverständigen.
- Entfall der Bagatellgrenze und Streichung des § 273 Abs. 2 letzter Satz ZPO.
- Verbesserter Zugang zum OGH durch u.a. Wiedereinführung der Vollrevision mit einer Wertgrenze in Anlehnung an § 7a Abs. 2 JN von € 100.000,-. Einführung einer Begründungspflicht für Beschlüsse, mit denen der OGH eine außerordentliche Revision verwirft. Die rechtsschutzsuchende Bevölkerung erwartet sich eine Begründung für eine derartige Zurückweisung, zumal für eine ao Revision erhebliche Gerichtsgebühren zu bezahlen sind.
- Entfall der Laienbeteiligung in Sozialrechtssachen, Einschränkung der Laienbeteiligung in Arbeitsrechtssachen.
- Reform des Erbrechtsstreites durch Übernahme der Regelungen aus der ZPO bzw. Zurückführung des Erbrechtsstreites in das streitige Zivilverfahren.
- Klarstellung hinsichtlich der Einwendungen gegen das Kostenverzeichnis.
- Einbeziehung der Einzelrichter von Gerichtshöfen in § 79 JN.
- Anpassung des § 200 Abs. 3 ZPO, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vom Gericht weder mit Verweis noch mit Geldstrafe belegt werden können, da zur Bestrafung ausschließlich die bei den Rechtsanwaltskammern als Selbstverwaltungskörper eingerichteten Disziplinarräte zuständig sind.
- Änderung des § 617 ZPO dahingehend, dass diese Regelung nicht für Schiedsklauseln in Gesellschaftsverträgen gilt. § 584 Abs. 4 ZPO sollte dahingehend ergänzt werden, dass eine Präklusivfrist auch dann gewahrt ist, wenn die Klage rechtzeitig bei dem nicht zuständigen Gericht erhoben wurde.
- „Zivilrechtliches Plädoyer“: Über Antrag einer Partei soll es die Möglichkeit geben, sich vor dem Schluss der Verhandlung zum gesamten Beweisverfahren abschließend zu äußern.

Wiedereinführung der verhandlungsfreien Zeit

Auch einige Jahre nach der Abschaffung der verhandlungsfreien Zeit ist nach wie vor kein Einsparungseffekt ersichtlich. Ganz im Gegenteil, kommt es immer wieder zu Vertagungen, wenn Verhandlungen in Zeiträumen, die früher verhandlungsfrei waren, angesetzt werden. Während der Sommer- und Weihnachtsferien sind erfahrungsgemäß sowohl Parteien als auch Zeugen, Sachverständige, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Richt-

rinnen und Richter auf Urlaub. Mit der verhandlungsfreien Zeit, die sich bis zu deren Abschaffung nach den Ferien im Schuljahr gerichtet hat, waren daher auch keine Verzögerungen der Verfahren verbunden. Demgegenüber führte ihre Abschaffung zu Verzögerungen bei der Abwicklung der Verhandlungen nach der Ferienzeit und der vorsichtweisen Erhebung von Rechtsmitteln. Dadurch wurde der Aufwand für alle Beteiligten sogar noch erhöht. Die erhoffte Verfahrensbeschleunigung ist hingegen ausgeblieben.

Vielmehr haben zahlreiche Kolleginnen und Kollegen aufgrund der Abschaffung der verhandlungsfreien Zeit mit massiven Problemen zu kämpfen: Für viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Österreich, insbesondere jene, die ihre Kanzlei alleine führen (etwa zwei Drittel der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte), ist ein Urlaub kaum mehr möglich.

Der ÖRAK fordert, die verhandlungsfreie Zeit im Sinne der Regelung vor der WGN 2002 wieder einzuführen und spricht sich zudem für eine Ausdehnung derselben auf das streitige Außerstreitverfahren (insbesondere auf den Erbrechtsstreit) aus. Zudem ist zu berücksichtigen, dass mit dem Wegfall der verhandlungsfreien Zeit auch die Hemmung von Rechtsmittelfristen weggefallen ist, was einem Anfechtungerschwernis gleichkommt. Zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens in so genannten streitigen Außerstreitsachen erscheint eine Verlängerung der Anfechtungsfristen daher sachgerecht.

RL-Vorschlag für eine Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher

Der ÖRAK befürwortet grundsätzlich ein unionsweites Verfahren zur Regelung dieser Massenverfahren, nicht aber in der derzeit vorliegenden Form. Es darf nur um Schadenersatz gehen und nicht um darüberhinausgehende Strafzahlungen zu Lasten von Unternehmen. Der Zugang zu kollektiven Rechtsschutzverfahren soll nicht nur Verbrauchern offenstehen, sondern auch kleinen und kleinsten Unternehmen. Die Finanzierung von Verfahren zur kollektiven Rechtsdurchsetzung muss vom verfolgten Anspruch strikt getrennt werden. Es sollte das Entstehen einer „Klageindustrie“ vermieden werden, das zu einem Wettlauf „qualifizierter Einrichtungen“ aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten führen könnte, wer als Erster in welchem Land ein entsprechendes Verfahren einleitet (mit Bindungswirkung für gleichgelagerte Sachverhalte in anderen Mitgliedstaaten).

Der derzeit vorliegende Entwurf der Europäischen Kommission wird daher abgelehnt mit dem neuerlichen Hinweis, dass die Regelungsbedürftigkeit dieser Thematik außer Streit steht.

Etablierung des 2. Erwachsenenschutzgesetzes in der Praxis sowie Umsetzung weiterer notwendiger Reformschritte.

Der ÖRAK empfiehlt folgende Maßnahmen: Einführung einer Entschädigung der Erwachsenenvertreterin bzw. des Erwachsenenvertreters auch bei vermögenlosen Erwachsenenvertretungen (z.B. in Analogie zum System der Bewährungshelfer) und Ersatz der Barauslagen. Bestehende Zwangsverpflichtungen für einzelne Berufsgruppen (z. B. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare) zur Übernahme von Erwachsenenvertretungen müssen abgeschafft werden.

GESETZGEBUNG ÖSTERREICH

Im Berichtszeitraum September 2018 bis August 2019 war der ÖRAK mit 175 Gesetzes- und Verordnungsentwürfen konfrontiert. Die vom ÖRAK zu den verschiedenen Gesetzesentwürfen erstatteten Stellungnahmen sind ein von den an der Gesetzgebung beteiligten Stellen und der Öffentlichkeit viel beachteter Beitrag zur Rechtsetzung und werden auf der Homepage des ÖRAK unter www.rechtsanwaelte.at veröffentlicht.

In der letzten Ausgabe des Tätigkeitsberichts fiel die Bilanz in Zusammenhang mit der Qualität der Gesetzgebung schlecht aus. Dieses Jahr wurde erfreulicherweise festgestellt, dass eine Reihe von Gesetzesbegutachtungen die vom Bundeskanzleramt (BKA) empfohlene Mindestfrist von sechs Wochen aufwies, so bspw. die Begutachtung des 3. Gewaltschutzpakets sowie die Richtlinien-Umsetzungen Prozesskostenhilfe und Jugendstrafverfahren.

Um einen besseren Gesamteindruck zu gewinnen, wurden erneut die Fristen aller Gesetzesvorhaben, die im Berichtszeitraum eingelangt sind und zu welchen der ÖRAK eine Stellungnahme verfasst hat, überprüft: Die Empfehlung einer sechswöchigen Begutachtungsfrist wurde in ca. 39 Prozent der Fälle eingehalten. In rund 12 Prozent der Fälle standen nur zwei Wochen oder weniger zur Verfügung. Vergleicht man diese Ergebnisse mit den Zahlen der Vorjahre, so hat sich hinsichtlich der Begutachtungsfristen eine deutliche Verbesserung abgezeichnet, welche vom ÖRAK sehr begrüßt wird.

Zu bemängeln ist dieses Jahr, dass in einigen Fällen unmittelbar im Anschluss an die Begutachtung bereits Regierungsvorlagen eingebracht wurden, so etwa beim Wehrrechtsänderungsgesetz 2019 (WRÄG 2019). Dies lässt an einer gewissenhaften Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen zweifeln. Zudem kommt es leider immer noch vor, dass Begutachtungsverfahren zur Gänze ausgespart werden, so bspw. bei den letzten Änderungen im Arbeitsrecht. Ein Gesetzesvorhaben, welches solch bedeutende Folgen für jede einzelne Bürgerin und jeden einzelnen Bürger nach sich zieht, sollte im Vorfeld einer sorgfältigen Begutachtung unterzogen werden.

Der ÖRAK fordert daher weiterhin die Einführung verbindlicher Mindeststandards für den Gesetzwerdungsprozess. Ausreichende Begutachtungsfristen sind für eine gewissenhafte Auseinandersetzung mit Gesetzesentwürfen wichtig. Erst nach nachweislicher und umfassender Begutachtung sollten Gesetze vom Ministerrat und letzten Endes vom Nationalrat beschlossen werden. Bei gravierenden Änderungen von Gesetzesentwürfen sollte es ein erneutes Begutachtungsverfahren geben, so etwa beim Vergaberechtsreformgesetz 2018 (siehe Seite 22). Zudem muss in einem Rechtsstaat eine rechtzeitige Kundmachung der Gesetze erfolgen. Von einer Übererfüllung von EU-Vorgaben ist jedenfalls abzusehen.

Die Qualität der Gesetzgebung muss weiterhin verbessert werden. Anlässlich der bevorstehenden neuen Legislaturperiode ist es angebracht, die Qualität der Gesetzgebung wieder kritisch zu hinterfragen und entsprechende Korrekturen vorzunehmen sowie diese in weiterer Folge konsequent umzusetzen.

GRUNDRECHTSSCHUTZ

Sicherheitspaket 2018

Bereits in den letzten Ausgaben des Tätigkeitsberichts wurde über das sogenannte Sicherheitspaket berichtet. Der ÖRAK sprach sich von Anfang an gegen dieses Gesetzesvorhaben aus. Nach Ansicht des ÖRAK sind die im Sicherheitspaket beinhalten Maßnahmen nicht mit den durch die grundrechtliche Judikatur des VfGH und EGMR sowie nicht mit den vom EuGH entwickelten Grundsätzen in Einklang zu bringen. Sie enthalten tief greifende und nicht rechtfertigbare Einschnitte in die Grundrechte der österreichischen Bevölkerung.

So wurde bspw. die Überwachung von Autofahrerinnen und Autofahrern erweitert. Neben dem Kennzeichen der Pkw dürfen nun auch Marke, Typ und Farbe sowie Informationen zur Lenkerin bzw. zum Lenker automatisch erfasst werden. Der ÖRAK kritisierte in der Begutachtung, dass damit ohne gerichtlichen Rechtsschutz ein Bewegungsprofil von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern erstellt werden könnte.

Zudem ist die Installation einer Überwachungssoftware auf den Mobiltelefonen und Computern verdächtiger Personen vorgesehen. Damit soll ein Zugriff auf verschlüsselte Messenger-Dienste wie WhatsApp und Skype ermöglicht werden. Dieser sogenannte „Bundestrojaner“ soll ab dem Jahr 2020 zum Einsatz kommen, so bspw. bei Verdacht auf Straftaten, die mit mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind.

Auch das Briefgeheimnis wurde deutlich aufgeweicht. Die Beschlagnahme von Briefen ist zulässig, wenn dies zur Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe notwendig ist. Zu den weiteren Punkten dieses Überwachungspakets zählen u. a. die verpflichtende Registrie-

rung von Handywertkarten und eine gesetzliche Regelung für den Einsatz von IMSI-Catchern zur Überwachung von Mobiltelefonen.

Trotz der breiten Kritik im Begutachtungsverfahren wurden diese beiden Gesetze Mitte Mai 2018 kundgemacht (Sicherheitspolizeigesetz im BGBl I 29/2018 sowie Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018 im BGBl I 27/2018).

Gegen dieses Gesetzespaket wurde vonseiten der SPÖ und der NEOS ein Drittelantrag beim VfGH eingebracht. Die Entscheidung des VfGH bleibt abzuwarten.

Der ÖRAK wird weiterhin Gesetzesvorhaben, welche massive Eingriffe in die Grund- und Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger vorsehen, genau beobachten und sich in seinen Stellungnahmen, im alljährlichen Wahrnehmungsbericht sowie im Rahmen der Medienberichterstattung dazu äußern.

So konnte der ÖRAK durch seine Intervention und Kritik die Pläne rund um die angedachte Sicherungshaft rechtzeitig abwenden. Eine solche präventive Freiheitsentziehung, die zudem mit einer Verfassungsänderung einhergegangen wäre, hätte einen Rückschritt für den Rechtsstaat bedeutet.

Der ÖRAK ist hinsichtlich grundrechtssensibler Gesetzesvorhaben sehr wachsam und bringt sich aktiv in den Gesetzwerdungsprozess ein. Auch die derzeit wieder auftretenden Diskussionen in Zusammenhang mit Überwachungsmaßnahmen werden kritisch mitverfolgt.

Zur Sensibilisierung und zum Vorbringen seiner Bedenken sucht der ÖRAK auch laufend Kontakt mit den Justizsprecherinnen und Justizsprechern der im Parlament vertretenen Parteien und pflegt mit diesen einen regelmäßigen Austausch, u. a. im Rahmen der Sitzungen seiner zuständigen Arbeitskreise.

Bundesgesetz über die Sorgfalt und Verantwortung im Netz

Dieses Gesetzesvorhaben sieht vor, dass Internetnutzerinnen und Internetnutzer gegenüber Diensteanbietern durch Angabe u. a. ihres Namens ihre Identität offenlegen müssen. Damit soll das Verfassen von Beiträgen im Internet künftig nicht mehr anonym möglich sein. Im Fall einer Ermittlung müssten Diensteanbieter die Daten an Behörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte sowie unter Umständen auch an Privatpersonen (bei Verdacht auf Beleidigung oder üble Nachrede) herausgeben.

Der ÖRAK hat sich schon im Begutachtungsverfahren gegen diesen Gesetzesentwurf ausgesprochen. Dieser widerspricht dem

Grundrecht auf freie Meinungsäußerung sowie dem Gleichheitsgrundsatz und wird daher einer Grundrechtsprüfung des VfGH oder des EuGH nicht standhalten. Auch ohne das gegenständliche Gesetz ist das Internet kein rechtsfreier Raum. Der vorliegende Entwurf ist nicht geeignet, diesen Umstand zu ändern oder gar zu verbessern. Vielmehr führt der Gesetzesentwurf zu einer Einschränkung der Meinungsfreiheit und stellt alle, die öffentlich ihre Meinung kundtun möchten, unter Generalverdacht.

Der ÖRAK wird die Entwicklungen in Zusammenhang mit diesem Gesetzesvorhaben weiterhin beobachten.

ASYL- UND FREMDENRECHT

Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundesagentur

Im Frühjahr 2019 ging das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundesagentur (BBU-Einrichtungsgesetz) in Begutachtung. In diesem ist u. a. vorgesehen, dass ab Anfang des Jahres 2021 die Rechts- und Rückkehrberatung für Asylwerberinnen und Asylwerber nur noch von der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH durchgeführt werden soll. Der ÖRAK hat sich im Begutachtungsverfahren vehement gegen dieses Vorhaben ausgesprochen.

Die Aufgabe der Rechtsberatung wurde bislang von externen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern wahrgenommen. Begründet wurde die gesetzliche Änderung damit, dass durch die Bündelung dieser Aufgaben in der Bundesagentur der Abhängigkeit gegenüber externen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern begegnet werden soll, dass Einsparungen und eine Optimierung der Kosteneffizienz erzielt werden sollen und eine Qualitätssicherung auf hohem Niveau erreicht werden soll.

Dem ÖRAK erscheint es allerdings fraglich, ob die genannten Ziele durch die Bereitstellung der Rechtsberatung durch die Bundesagentur erreicht werden können. Einerseits finden sich im Gesetz keine Neuregelungen hinsichtlich der Auswahl sowie der fachlichen und persönlichen Qualifikation der Rechtsberaterinnen und Rechtsberater (§ 13 BBU-G), sodass eine „Qualitätssteigerung“ nicht ersichtlich ist, andererseits ergibt sich aus dem Gesetz nicht, wie die finanziellen Einsparungen erreicht werden sollen. Zweifel bestehen auch dahingehend, inwiefern eine den rechtsstaatlichen und grundrechtlichen Anforderungen entsprechende unabhängige Rechtsberatung als zentraler Beitrag zu einem fairen Verfahren in der vorgeschlagenen Form gewährleistet werden kann.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ist insbesondere für das Asylverfahren in erster Instanz zuständig und führt das Zulassungsverfahren. Bei dem Bundesamt handelt es sich um eine dem Bundesministerium für Inneres (BMI) unmittelbar nachgeordnete Behörde (§ 1 BFA-Einrichtungsgesetz). Es besteht sohin Weisungsgebundenheit. >

Bei der Bundesagentur handelt es sich um eine GmbH, die unter anderem mit der Bereitstellung von Rechts- und Rückkehrberatungsleistungen (auch für das Verfahren vor dem Bundesamt wie auch als Parteienvertreter und damit Verfahrensgegner des Bundesamtes im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht) betraut ist. Sie ist sowohl finanziell als auch organisatorisch und personell eng mit dem BMI verflochten.

Aufgrund der Nahebeziehung der Bundesagentur zum BMI hegt der ÖRAK sohin Zweifel, ob auf diese Weise tatsächlich eine unabhängige Rechtsberatung gewährleistet werden kann.

Der ÖRAK erachtete im Begutachtungsverfahren zudem eine gesetzliche Klarstellung dahingehend als dringend notwendig, dass Rechtsberaterinnen und Rechtsberater in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch gegenüber ihren Vorgesetzten, wie insbesondere den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie dem Gesellschaftervertreter, d. h. dem BMI, wie auch gegenüber Personen anderer Aufgabenbereiche der Bundesagentur (wie etwa Grundversorgung, Rückkehrberatung etc.) stets unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Die Regierungsvorlage zu diesem Gesetz sah vor, dass gemäß § 28 BBU-G alle, die bis dahin mit der Rechtsberatung gemäß §§ 49 bis 52 BFA-VG betraut waren, der Bundesagentur jene Daten zur Verfügung zu stellen haben, die diese für die Wahrnehmung der Aufgabe benötigt. Mit Beginn der Wahrnehmung der Aufgabe gemäß § 2 Abs 1 Z 3 haben zudem alle, die bis dahin mit der Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe gemäß § 52a BFA-VG betraut waren, der Bundesagentur jene Daten zur Verfügung zu stellen, die diese für die Wahrnehmung der Aufgabe benötigt. Der ÖRAK hat diese Bestimmung im Hinblick auf die Verletzung der anwaltlichen Verschwiegenheit infrage gestellt.

Leider wurde dieser Kritik nicht nachgekommen und dieses Gesetz letztendlich am 19. Juni 2019 (BGBl I 53/2019) kundgemacht.

Änderungen Ausländerbeschäftigungsgesetz und Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Mit den beabsichtigten Änderungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) und des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) sollen Verbesserungen der Rechtspositionen von drittstaatsangehörigen Schülerinnen und Schülern, welche einen Umstieg auf ein Lehrverhältnis anstreben, wie auch von Schlüsselkräften gesetzlich verankert werden.

Der ÖRAK hat dazu eine Stellungnahme abgegeben. Die Zulassung zu einer Beschäftigung als Lehrling bei Nachweis einer konkreten Lehrstelle wird vom ÖRAK begrüßt, zumal damit Forderungen der Wirtschaft zur Stärkung des Standorts Österreich nachgekommen wird.

Bedauerlich sind die vorgeschlagenen Beschränkungen der Titelerteilung auf jene Personengruppe der jugendlichen Ausländerinnen und Ausländer, die bereits vor Vollendung des 24. Lebensjahres im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung „Schüler“ sind.

Nach Hochrechnung der Verfasser des Gesetzesentwurfes soll die vorgeschlagene Bewilligung österreichweit **maximal 23 Personen (!)** pro Jahr betreffen. Dass dies dem Bedarf der Wirtschaft in keiner Weise gerecht wird, zeigen aktuelle Studien. Exemplarisch sei auf die Informationen zur Pressekonferenz vom 8. August 2018 zum Thema „Neue Initiativen gegen die drohende Abschiebung hunderter Lehrlinge – Umfrage, Gutachten, Lösungsvorschläge“⁴ verwiesen. Der ÖRAK regte daher an, die Einschränkung gänzlich zu streichen.

Zudem forderte der ÖRAK im Begutachtungsverfahren, eine Erweiterung des Zugangs zu Beschäftigungsbewilligungen für Personen vorzusehen, welche aufgrund einer vorläufigen Aufenthaltsberechtigung gemäß § 13 AsylG in Österreich rechtmäßig aufhältig sind.

Die Neueinführung einer Aufenthaltsbewilligung „Lehrling“ wurde vonseiten des ÖRAK begrüßt. Allerdings wurde angeregt, auch für Lehrlinge das Erfordernis der ortsüblichen Unterkunft entfallen zu lassen. Überdies soll eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Lehrling“ nur dann zulässig sein, wenn ein entsprechender Lehrerfolg im vorangegangenen Jahr nachgewiesen wird. Es wäre daher eine Klarstellung dahingehend wünschenswert, dass der Lehrerfolg auch dann als nachgewiesen gilt, wenn eine entsprechende Bestätigung durch die zur Ausbildung berufene Arbeitgeberin bzw. den zur Ausbildung berufenen Arbeitgeber vorliegt.

Der ÖRAK wird die Entwicklungen in Zusammenhang mit diesem Gesetzesvorhaben weiterhin beobachten.

WEHRRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 2019

Der Entwurf zum Wehrrechtsänderungsgesetz 2019 (WRÄG) sieht eine Ausweitung der Befugnisse des Bundesheeres vor. Dieses sollte bei Beleidigungen Personenkontrollen durchführen und unter bestimmten Voraussetzungen IP-Adressen, Verkehrs- und Standortdaten abfragen können. Vorgesehen waren zudem die Verwendung technischer Mittel zur Unterstützung der Observation sowie der Einsatz von Computersystemen als Mittel der Zwangsgewalt. Der ÖRAK hat sich dazu in einer Stellungnahme kritisch geäußert.

Erfreulicherweise wurde einigen Kritikpunkten im Zuge der Gesetzwerdung gefolgt. Die Personenkontrolle durch das Bundesheer bei Beleidigungen ist in der Regierungsvorlage entfallen. Der ÖRAK begrüßt diese Änderung, da dies eine Überschneidung der Aufgaben des Bundesheeres und der Sicherheitsexekutive darstellte.

Kritisiert wurde auch die fehlende bzw. nicht ausreichende Einbindung der bzw. des Rechtsschutzbeauftragten. In der Regierungsvorlage wurde lediglich eine Bestimmung eingeführt, nach der die bzw. der Rechtsschutzbeauftragte über Auskunftsverlangen in Kenntnis zu setzen ist. Dies entspricht nicht der Kritik im

⁴ <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/LK/PKAnschober882018Internet.pdf> (abgerufen am: 30.08.2019)

Begutachtungsverfahren. In Zusammenhang mit Datenermittlungen verwies der ÖRAK zudem schon in seiner Stellungnahme auf die strenge Judikatur des EuGH (siehe etwa verb RS C-293/12 und C-594/12; C-203/15 und C-698/15), wonach die **gerichtliche Kontrolle** eine grundlegende Voraussetzung für die Ermittlung und (nachfolgende) Speicherung von Standort- und Verkehrsdaten darstellt.

Mit diesem Gesetz werden Überwachungsbefugnisse noch mehr ausgeweitet. Zudem wurde die Regierungsvorlage bereits kurz nach Ende der Begutachtungsfrist eingebracht. Dies lässt an einer sorgfältigen Prüfung der eingebrachten Stellungnahmen zweifeln. Eine Beschlussfassung der geplanten Änderungen im Nationalrat ist noch vor der Nationalratswahl 2019 geplant.

STRAFRECHT

Notwendige Korrekturen im Strafverfahren

Die Einbindung der Rechtsanwaltschaft im Zuge der Konzipierung des Regierungsprogramms 2017–2022 führte erfreulicherweise dazu, dass in diesem einige wichtige Forderungen der Rechtsanwaltschaft im Zusammenhang mit notwendigen Reformen im Strafverfahren enthalten waren, so u. a. ein absolutes Beweisverwertungsverbot, der Schutz der anwaltlichen Verschwiegenheit, die Modernisierung des Hauptverfahrens und die Reform des Rechtsmittelsystems.⁵ Angesichts der politischen Entwicklungen im Jahr 2019 wurden diese wichtigen Reformprojekte allerdings nicht mehr umgesetzt.

Der ÖRAK wird sich mit seinen Expertinnen und Experten jedenfalls weiterhin dafür einsetzen, dass die Verbesserungsvorschläge für das Strafverfahren im Laufe der nächsten Legislaturperiode tatsächlich umgesetzt werden.

Wie bereits in der letzten Ausgabe des Tätigkeitsberichts berichtet, wurde aufbauend auf ein Forderungspapier des ÖRAK ein Rechtsgutachten über den Reformbedarf im Strafverfahren erstellt. Die entsprechende Veröffentlichung des Forschungsinstituts für Rechtsentwicklung erschien dieses Jahr (*Murschetz*, Die Reform der Hauptverhandlung im kollegialgerichtlichen Strafverfahren).

Der ÖRAK wird die Vorhaben aus der letzten Legislaturperiode daher weiterverfolgen:

- absoluter Schutz der Korrespondenz, Kommunikation, Aufzeichnungen etc. von Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern in jeglicher Form mit umfassendem Verwertungsverbot
- Präzisierungen im Bereich des Ablaufs der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung (Recht der Verteidigerin bzw. des Verteidigers auf nicht unterbrochene Fragestellung)

- Ausweitung des Einsatzes des elektronischen Rechtsverkehrs, insbesondere durch Ausweitung der Verpflichtung zur Nutzung auf weitere Berufsgruppen und Institutionen, die regelmäßig an Gerichtsverfahren beteiligt sind
- Einführung der elektronischen Akteneinsicht im Strafverfahren analog zum Zivilverfahren (webERV)
- absolutes Beweisverwertungsverbot bei rechtskräftig festgestellter Rechtswidrigkeit einer Ermittlungsmaßnahme im konkreten Strafverfahren und in anderen Verfahren sowie zwingende Vernichtung sämtlicher solcherart erlangter Ermittlungsergebnisse und Verbot jeglicher Auswertung von Kopien
- zeitliche Beschränkung von Strafverfahren nach dem Maßstab der Judikatur des EGMR
- audiovisuelle Aufzeichnung der Hauptverhandlung und im Ermittlungsverfahren
- Verpflichtung der/des bestellten Sachverständigen, zu widerstreitenden Ergebnissen eines Privatsachverständigengutachtens Stellung zu nehmen
- gesetzliche Klarstellung, dass Sachverständige, die als Hilfskraft der Staatsanwaltschaft einen Befund oder ein Gutachten erstellt haben, grundsätzlich nicht im Hauptverfahren tätig sein dürfen
- verpflichtende Berücksichtigung von Privatgutachten als Beweismittel in allen Verfahrensarten
- Evaluierung des Sachverständigenwesens unter dem Aspekt der Verfahrensökonomie und der Unabhängigkeit

Gewaltschutzpaket

Der ÖRAK war in die Arbeiten der „Taskforce Strafrecht“ eingebunden und hat sich im Zuge dessen stark gegen einige Vorhaben ausgesprochen, so bspw. gegen die Einführung von Strafschärfungen. Leider fanden viele dieser Vorhaben trotzdem Einschlag in die Ministerialentwürfe, welche der ÖRAK begutachtet hat.

Mit der geplanten Modifikation des § 39a StGB idF ME sollen bei bestimmten vorsätzlich begangenen Straftaten gegen unmündige oder besonders schutzbedürftige Personen sowie unter besonderen Tatbegehungsumständen, wie etwa durch Einsatz oder Drohung mit einer Waffe oder durch Einsatz außergewöhnlicher Gewalt, Mindeststrafen (!) eingeführt oder bestehende Mindeststrafen angehoben werden.

In seiner Stellungnahme verwies der ÖRAK darauf, dass die angedrohten Strafen bereits nach der geltenden Gesetzeslage (§ 39a StGB idGF) deutlich erhöht sind, wenn Tathandlungen gegen unmündige Personen begangen worden sind. Bereits unter diesem Gesichtspunkt erscheint die zwingende Einführung von >

⁵ Zusammen. Für unser Österreich. Regierungsprogramm 2017-2022.

Strafuntergrenzen nicht erforderlich, zumal ja ohnehin auf die bestehenden Qualifikationen und Erschwerungsgründe zur Verhängung einer hohen Strafe zurückgegriffen werden kann.

Im Zuge der Änderungen im Strafrecht wurde auch ein Entwurf zum Sicherheitspolizeigesetz (SPG) veröffentlicht, zu welchem der ÖRAK ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben hat.

Hier soll gemäß § 22 Abs 2 Satz 2 idF ME eine „sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz“ eingesetzt werden. Damit soll insbesondere zu einem möglichst effizienten Schutz von gefährdeten Personen beigetragen werden und auf den Einzelfall abgestimmte Schutzmöglichkeiten im Sinne eines individuellen Risikomanagements sollen entwickelt werden.

Der ÖRAK gab in seiner Stellungnahme zu bedenken, dass im Rahmen dieser „sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz“ die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden müssen. So ist insbesondere zu gewährleisten, dass hierbei ermittelte und verwendete personenbezogene Daten, die ausschließlich auf dieser Grundlage übermittelt bzw. gesammelt wurden, nur den hierzu berechtigten Empfängerinnen und Empfängern zum genannten Zweck einer Verarbeitung zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus ist hierbei auch darauf Bedacht zu nehmen, dass diesbezüglich adäquate Rechtsschutzmodalitäten eingefügt werden. So ist insbesondere zu überlegen, wie jene Personen, deren Daten ausgewertet, übermittelt oder gesammelt werden, hierüber informiert werden. Darüber hinaus sind entsprechende Rechtsschutzmöglichkeiten anzudenken. Dies vor allem auch, um eine verfassungsrechtlich einwandfreie gesetzliche Rechtsgrundlage in diesem Zusammenhang zu schaffen, damit der geplanten Verbesserung des Gewalt- und Opferschutzes auch tatsächlich nachgekommen werden kann.

Im Sommer wurde ein gemeinsamer Antrag der ÖVP und FPÖ betreffend ein Gewaltschutzgesetz 2019 eingebracht. Die darin für diverse Berufe vorgesehenen Auskunftspflichten werden nicht nur vom ÖRAK kritisch betrachtet. Der ÖRAK hat im Zuge der Planung dieses Gesetzes bei jeder Gelegenheit sowie im Rahmen der „Taskforce Strafrecht“ die Wahrung der anwaltlichen Verschwiegenheit gefordert und wird die Entwicklung in Zusammenhang mit diesen Gesetzesvorhaben weiterhin beobachten.

Umsetzungen der RL für Verfahrensgarantien in Strafrecht

Seit dem Jahr 2008 zählt der rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst zu einer wichtigen Einrichtung des ÖRAK zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit. Die Organisation erfolgt in guter Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ). Der sogenannte Verteidigernotruf steht festgenommenen Beschuldigten 24 Stunden am Tag unter der kostenlosen Telefonnummer 0800 376386 zur Verfügung und ermöglicht es diesen, ein Beratungsgespräch

mit einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt zu führen bzw. diese oder diesen zu einer Vernehmung beizuziehen.

Vor dem Hintergrund der Umsetzung der Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren (2013/48/EU) wurde der rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst im Zuge des StPOÄndG II 2016 gesetzlich verankert und neu aufgesetzt. Die konkreten organisatorischen Details betreffend den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst finden Sie auf Seite 47f.

Der rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst hat sich in den letzten Jahren zu einer wichtigen Einrichtung etabliert. Zum einen wird Beschuldigten in rechtlich schwierigen Situationen der Zugang zu einem Rechtsbeistand gewährt. Zum anderen sorgt die Anwesenheit einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts für ein gut strukturiertes und effizientes Ermittlungsverfahren, was in weiterer Folge zur Entlastung der Gerichte und Behörden führt.

Mit diesem erfolgreichen Projekt leisten der ÖRAK und das BMVRDJ einen wesentlichen Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit.

Im Zuge der Umsetzung der RL Prozesskostenhilfe (2016/1919/EU) und der RL über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder (2016/800/EU) werden derzeit Gespräche über einen notwendigen Ausbau des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes geführt, was auch zu organisatorischen Neuerungen für alle Beteiligten führen kann. Der ÖRAK ist hier bemüht, im Dialog mit dem BMVRDJ den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst bestmöglich auszubauen.

Die beiden Gesetzesentwürfe in Umsetzung der obigen Richtlinien wurden vom ÖRAK begutachtet.

In Umsetzung der RL Prozesskostenhilfe ist u. a. vorgesehen, dass die Kosten für die Beiziehung eines Verteidigers in Bereitschaft vom Beschuldigten dann nicht zu tragen sind, wenn er erklärt diese Kosten ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie bei einfacher Lebensführung notwendigen Unterhalts nicht tragen zu können. Dies führt zu einer für den Beschuldigten unentgeltlichen Beiziehung eines Verteidigers in Bereitschaft für die Vernehmung nach § 174 StPO betreffend die Voraussetzungen hinsichtlich der Verhängung der Untersuchungshaft.

Die Beiziehung eines Verteidigers in Bereitschaft erfolgt laut Entwurf auch bei besonders schutzbedürftigen Beschuldigten iSd § 61 Abs 2 Z 2 StPO idF des Ministerialentwurfs, dies in Umsetzung von Artikel 4 Abs 4 iVm Artikel 9 der RL Prozesskostenhilfe. Es handelt sich dabei um Personen, die blind, gehörlos, stumm oder in vergleichbarer Weise behindert oder aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit nicht in der Lage sind, sich selbst zu verteidigen. Die neu aufgenommene Formulierung „aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung seiner Entscheidungsfähigkeit“ in § 61 Abs 2 Z 2 des Entwurfes wurde vom ÖRAK begrüßt.

Tatsache ist aber, dass aufgrund der notwendigen Umsetzungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Richtlinie Prozesskostenhilfe eine stärkere Belastung auf die Verteidiger in Bereitschaft zukommen wird. Dies bedeutet einerseits einen hohen Verwaltungsaufwand für den ÖRAK und bedarf andererseits einer Erhöhung der Kapazität der Verteidiger in Bereitschaft. Der rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst sollte daher anlässlich dieser Richtlinienumsetzungen ausgebaut werden. Um hier bestmögliche Rechtssicherheit zu schaffen, steht der ÖRAK im konstruktiven Dialog mit dem BMVRDJ.

GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Übererfüllung von Unionsrecht („Gold Plating“)

Im Regierungsprogramm der vorherigen Bundesregierung war eine „Deregulierung und Rechtsbereinigung“ vorgesehen, die die „Evaluierung von Rechtsnormen einschließlich Staatsverträgen auf ihre Notwendigkeit inklusive Prüfung der Übererfüllung von EU-Recht“ beinhaltete. Bundesministerien und Interessenvertretungen hatten die in Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Union ergangenen Rechtsvorschriften in ihrem Wirkungsbereich zu sichten und zu überprüfen, ob bzw. inwieweit diese Rechtsvorschriften die entsprechenden unionsrechtlichen Vorgaben übererfüllen. Unter „Gold Plating“ wird im Allgemeinen die Übererfüllung unionsrechtlicher Vorgaben verstanden, und zwar die ordnungsgemäße Erlassung nationaler Rechtsvorschriften aus Anlass eines Unionsrechtsaktes, mit der über die Vorgaben des Unionsrechtsaktes hinaus zusätzliche Anforderungen, Verpflichtungen oder Standards für die Rechtsunterworfenen eingeführt werden. Der ÖRAK hatte mit der Prüfung, inwiefern bestimmte nationale Rechtsvorschriften die 4. Geldwäsche-RL übererfüllen, az. Prof. Dr. Severin Glaser beauftragt. In seiner Abhandlung, die in der Juniausgabe 2018 des Anwaltsblattes veröffentlicht wurde, ist dieser zum Ergebnis gekommen, dass die Kriminalisierung von subjektbezogener Geldwäscherei in § 165 Abs 3 StGB, die Strafbarkeit der Eigengeldwäsche in § 165 Abs 1 StGB, § 165 StGB als Anknüpfungspunkt der Geldwäschereipflichten, das Auslösen einer Meldepflicht in § 8b Abs 7 RAO sowie die Sorgfaltspflichten bei Ferngeschäften in § 8b Abs 3 RAO die unionsrechtliche Vorgabe übererfüllen. Es wurde zwar ein Gold-Plating-Sammelgesetz erlassen, die Auswahl von Gesetzen, bei denen (angebliche) „Übererfüllungen“ ausgewählt wurden, war allerdings nicht nachvollziehbar und teilweise schlicht unrichtig begründet. Demgegenüber gibt es im Bereich der RAO eine Reihe von tatsächlichem „Gold Plating“, das im Gesetz unverständlicherweise nicht aufgegriffen wurde.

Der ÖRAK wird sich jedoch weiterhin dafür einsetzen, dass Belastungen der Rechtsanwaltschaft durch überbordende Geldwäschemeld- und sonstige Berichtspflichten hintangehalten werden.

Supranationaler Risikobewertungsbericht

Gemäß der 4. Geldwäsche-RL führt die Europäische Kommission eine Bewertung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für den Binnenmarkt durch, die mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Zusammenhang stehen. Zuletzt hatte die Kommission diesen supranationalen Risikobewertungsbericht (SNRA) Mitte 2017 veröffentlicht. Dieser soll die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, Risikobereiche, in denen es zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung kommen kann, zu erkennen, zu analysieren und dagegen anzugehen. Im Bericht wurden die Risiken in den Finanz- und Nichtfinanzsektoren analysiert und neu entstehende Risiken untersucht. Der Bericht enthält einerseits eine ausführliche, nach Bereichen aufgeschlüsselte Bestandsaufnahme der Risiken sowie eine Liste der bevorzugten Geldwäschemethoden von Straftäterinnen und Straftätern und andererseits Empfehlungen an die Mitgliedstaaten zum angemessenen Vorgehen gegen die ermittelten Risiken.

Die Europäische Kommission arbeitete an einer ersten Aktualisierung der supranationalen Risikoanalyse, die im Juni 2019 veröffentlicht wurde. Der ÖRAK lieferte für die Rechtsanwaltschaft Beiträge, in denen u. a. über die von den Rechtsanwaltskammern/dem ÖRAK gesetzten Maßnahmen berichtet wurde, die im Rahmen der Aufsicht gesetzten Maßnahmen dargestellt und spezifische Aus-, Fortbildungs- und Schulungsangebote angeführt wurden. Auch brachte sich der ÖRAK über den CCBE in die Arbeiten ein.

Im Vergleich zur vorherigen Analyse sind die Risiko- und Vulnerabilitätseinschätzungen für die Rechtsberufe gleichbleibend hoch geblieben. Auch die Analysen decken sich im Kern weitgehend mit denen der Vorjahre. Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass Dienstleistungen der Rechtsberufe oft zur Geldwäsche genutzt werden, kriminelle Organisationen müssten hierdurch keine eigene Expertise aufbauen und könnten sich einen Schein von Legalität geben. Im Hinblick auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wird insbesondere herausgestellt, dass diese auch durch ihre Beratungsleistungen zu Geldwäsche beitragen können, daneben könnten diese durch Vertretung ihrer Mandantinnen und Mandanten oder durch persönliche Übernahme von Positionen in Unternehmen ihre Mandantinnen und Mandanten weiter von den infolge von krimineller Aktivität erlangten Werten entfernen. Einige Gruppen aus dem Bereich der organisierten Kriminalität hätten Rechtsanwaltskanzleien infiltriert, sich als falsche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ausgegeben oder Identitäten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gestohlen. Interessant ist, dass der aktuelle SNRA erstmals ausdrücklich anerkennt, dass die Anzahl von gemeldeten Transaktionen nicht mit z. B. dem Finanzbereich verglichen werden kann.

Public-Private-Partnership-Initiative der Geldwäschemeldestelle

Von der Geldwäschemeldestelle wurde 2018 eine Initiative ins Leben gerufen, die als dauernde Einrichtung zur Effektivität und besseren Kooperation bei der Bekämpfung von Geldwäscherei >

und Terrorismusfinanzierung beitragen soll. Wurzeln solcher Public-Private-Partnership-(PPP)Initiativen liegen in den FATF-Empfehlungen selbst. Die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) hat aus der regelmäßigen Zusammenarbeit mit dem Privatsektor sehr wertvolle Ergebnisse ziehen können und begrüßt daher diese Initiativen, die als Grundpfeiler eines gut funktionierenden Antigeldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungssystems angesehen werden. Auch gibt es internationale Studien zum Mehrwert solcher Initiativen. Dieser Mehrwert liegt u. a. im informellen Informationsaustausch und der gegenseitigen Vernetzung. Auch bietet diese Initiative die Chance, Verständnis unter den Verpflichteten für die gegenseitigen (und teilweise unterschiedlichen) Geldwäscherei-Verpflichtungen zu schaffen bzw. sinnvolle Lösungen für die Umsetzung von Geldwäscherei-Bestimmungen zu finden, die an den Gesetzgeber herangetragen werden können. Der ÖRAK nimmt im Rahmen seiner Beobachterstellung aktiv an den Arbeitstreffen der Initiative teil.

Nationale Risikoanalyse, Sektor-Risikoanalyse und Umfrage zu Antigeldwäsche-Verpflichtungen

Gemäß der 4. Geldwäsche-RL haben die Mitgliedstaaten eine Bewertung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren. Zur Überarbeitung der Nationalen Risikoanalyse (NRA) wurde auch der ÖRAK in eine vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) dazu geschaffene Arbeitsgruppe eingeladen. Auch ist nach der 4. Geldwäsche-RL eine Sektor-Risikoanalyse für den Bereich der Rechtsanwaltschaft zu erstellen.

Ende 2018 führte der ÖRAK eine Umfrage zum Risiko und zu den Bemühungen der einzelnen Rechtsanwältin bzw. des einzelnen Rechtsanwalts im Zusammenhang mit der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch.

Mit den Ergebnissen aus der Umfrage können nun bestimmte Thesen der Rechtsanwaltschaft besser untermauert sowie Risikostrukturen herausgearbeitet werden. Bestätigt wurde durch diese Umfrage, dass der überwiegende Teil der rechtsanwaltlichen Tätigkeiten nicht geldwäschegeneigt sind. Auch arbeiten die meisten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Österreich in kleinen Strukturen. Diese gewonnenen Daten werden die Grundlage für die Erstellung der Sektor-Risikoanalyse der Rechtsanwaltschaft sein, die in weiterer Folge in die Nationale Risikoanalyse Österreichs einfließen wird. Die Sektor-Risikoanalyse kann als Grundlage für die rechtsanwaltliche Kanzlei-Risikoanalyse herangezogen werden und soll der Rechtsanwältin bzw. dem Rechtsanwalt als Hilfestellung zur Einschätzung dienen, ob und inwieweit rechtsanwaltliche Leistungen zu Zwecken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden.

FATF Follow-up Assessment

Zur letzten FATF-Länderprüfung Österreichs im Jahr 2015 steht derzeit ein „Follow-up Assessment“ (FUA) an, das sich mit einigen der im Länderbericht schlechter bewerteten immediate outcomes

beschäftigt. Ziel ist – so wie bei den „Follow-up Reports“ – eine Verbesserung des Österreich-Ratings. Derzeit wird der Arbeitsrahmen für das FUA abgesteckt und das FATF-Sekretariat hat dazu einen ersten Entwurf der dahingehenden „Scoping Note“ übermittelt. Von den vom FATF-Sekretariat im Rahmen der „Scoping Note“ gestellten Fragen ist der Bereich der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (vorerst) nicht betroffen. Der ÖRAK steht dazu in gutem Kontakt mit der zuständigen Abteilung des BMVRDJ.

Artikel-IV-Konsultation des Internationalen Währungsfonds

Der Internationale Währungsfonds (IWF) analysiert und bewertet auf Basis des Artikels IV des IWF-Übereinkommens regelmäßig die Wirtschafts- und Finanzpolitik jedes seiner Mitgliedsländer. Im September 2019 fand eine Artikel-IV-Konsultation des IWF in Österreich im BMF statt. Zur Vorbereitung der Konsultation wurde der ÖRAK ersucht, Fragebögen zu beantworten. Die Fragen betrafen den Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Der letzte FATF-Länderbericht attestierte den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine Schlüsselrolle innerhalb des Wirtschaftssystems, da sie häufig in risikoreiche Geschäfte wie Unternehmensgründungen und Immobilientransfers involviert sind. Auch hatte man im Bericht Bedenken, ob Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Gatekeeper-Rolle effektiv erfüllen.

Gefragt wurde auch zu den Verdachtsmeldungen von österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Der ÖRAK hat hier betont, dass die Anzahl der von österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erstatteten Verdachtsmeldungen sowohl im internationalen Vergleich als auch in Relation zu vergleichbaren Berufsgruppen im Mittelfeld liegt. Nicht vergleichbar sind die Meldungen von Finanzinstitutionen, da diese eine unverhältnismäßig größere Anzahl an Finanztransaktionen abwickeln als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Mandate sowie aufgrund ihrer Struktur und durch automatisierte Systeme verdächtige Muster in Zahlungsströmen leichter erkennen können. Dies führt dazu, dass Geldwäscheverdachtsmeldungen durch Finanzinstitution vor allem durch quantitative Kriterien ausgelöst werden, wohingegen der Fokus bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auf qualitativen, inhaltlichen Kriterien liegt. Dies führt zwar einerseits – verglichen mit Finanzinstitutionen – in absoluter Zahl zu einer geringeren Anzahl an Meldungen, andererseits aber dazu, dass die Qualität der Verdachtsmeldungen durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, wie auch die Geldwäschemeldestelle selbst betont, höher ist, also besser geeignet ist, zu konkreten Verfolgungshandlungen zu führen. Die rein statistische Zählung von Verdachtsmeldungen greift daher zu kurz; ausschlaggebend sollte die inhaltliche Qualität der Meldungen sein.

Register der wirtschaftlichen Eigentümer (WiEReG)

Da den ÖRAK Beschwerden von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zum Register der wirtschaftlichen Eigentümer (WiEReG) bezüglich des Verfalls des pauschalen Nutzungsent-

gelts nach Ablauf eines Jahres bzw. der zu großen Kontingente erreicht haben, hat der ÖRAK die eingegangenen Beschwerden erneut zum Anlass genommen, seine Forderung, die bereits in der Stellungnahme im Rahmen der Begutachtung erhoben wurde, nochmals gegenüber dem BMF zu artikulieren.

Gefordert wird, eine Änderung (auch für bereits gekaufte Kontingente) vorzunehmen, sodass die Kontingente entweder unlimitiert (oder zumindest in einem stark verlängerten Zeitraum) verbraucht werden können bzw. dass Kontingente in einer kleineren Größe angeboten werden. Am 30. April 2019 wurde eine Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Festlegung der Nutzungsentgelte für die Nutzung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (WiEReGNutzungsentgelteV) im Bundesgesetzblatt unter BGBl II 108/2019 kundgemacht. Durch diese Änderung verfallen die nicht ausgenutzten Kontingente nach Ende des jährlichen Nutzungszeitraumes nicht mehr automatisch wie bisher, sondern bei Beantragung eines beliebigen neuen Kontingentes gemäß Abs 2 wird ein nicht ausgenutztes Kontingent auf dieses übertragen und kann weiterverwendet werden.

Diese Änderung trat mit 1. Mai 2019 in Kraft. Als weitere Neuerung wird in Abs 5 auch ein Abonnementsystem eingeführt. Diese Änderung tritt erst mit 1. Oktober 2019 in Kraft. Damit wurde der ÖRAK-Forderung nach zeitlich unbegrenzten Kontingenten entsprochen. Eine weitere Evaluierung der Kostenstruktur des Registers wurde für 2020 zugesagt.

2. ERWACHSENENSCHUTZ-GESETZ

Die österreichische Rechtsanwaltschaft war von Anfang an in die BMVRDJ-AG zur Reform des Sachwalterrechts eingebunden und feilte gemeinsam mit dem BMVRDJ sowie weiteren Expertinnen und Experten am neuen Gesetz, welches am 1. Juli 2018 als 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (2. ErwSchG) in Kraft trat. Auch im Zuge der einzelnen Begutachtungsverfahren dieser Reform brachte sich der ÖRAK mit umfassenden Stellungnahmen ein.

Der ÖRAK hat im Zuge der Gesetzwerdung u. a. erfolgreich durchgesetzt, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Hinkunft nicht nur die Errichtung von Vorsorgevollmachten, sondern auch deren Wirksamwerden im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registrieren können.

Nun sind die Arbeiten auf legislativer Ebene abgeschlossen. Allerdings wird diese neue Reform nicht nur vertretungsbedürftige Personen, sondern auch die Rechtsanwaltschaft weiterhin beschäftigen. Viele Änderungen, darunter die Einführung einer „Erwachsenenvertreterliste 15+“ (Liste von zur Übernahme von Vorsorgevollmachten und Erwachsenenvertretungen besonders geeigneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten) sowie neue Registrierungsmöglichkeiten im ÖZVV, wirken sich auf den Berufsalltag der Rechtsanwaltschaft aus.

Um die Bevölkerung und die Rechtsanwaltschaft umfassend über die Neuregelungen zu informieren, wurde auf der Homepage des ÖRAK eine Reihe von Informationsunterlagen und Hilfestellungen sowie eine Informationsbroschüre zur Verfügung gestellt (siehe im Detail Seite 64).

Zudem wurde für die Rechtsanwaltskammern ein Leitfaden als Hilfestellung für die Überprüfung der in die „Erwachsenenvertreterliste 15+“ eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erarbeitet. Im Zuge des Gesetzwerdungsprozesses wurde erreicht, dass in Hinkunft vorrangig jene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als gerichtliche Erwachsenenvertreter bestellt werden, die in diese Liste eingetragen sind. Gleichzeitig sollen auf Erwachsenenvertretungen nicht spezialisierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte entlastet und vorwiegend nur für rechtliche Angelegenheiten bestellt werden. Der ÖRAK setzt sich für eine bestmögliche Umsetzung dieser Reform ein, die in der Praxis zu einer Verbesserung für alle Betroffenen führen wird.

EINSICHT INS EXEKUTIONSREGISTER

Seit 1. Jänner 2019 ist die Abfrage des Exekutionsregisters für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger wieder möglich. Dies hat der ÖRAK ab der Abschaffung einer ähnlichen Regelung (§ 73a EO) mit 1. April 2009 immer wieder gefordert.

Die neue Regelung erlaubt es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, im Falle der Betreuung von Geldforderungen für ihre Mandantinnen und Mandanten in das elektronische Exekutionsregister Einsicht zu nehmen, um zu beurteilen, ob die/die Beklagte überhaupt noch wirtschaftlich in der Lage ist, die geltend gemachte Forderung zu bezahlen. Jede Abfrage kostet 10,00 Euro Gerichtsgebühr.

Vorgesehen sind auch Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung, u. a. eine Abfragebeschränkung auf 25 Abfragen pro Kalendertag, die stichprobenhafte Kontrolle durch die Rechtsanwaltskammern und die Verschärfung der Verwaltungsstrafbestimmung.

Da die §§ 427 bis 431 EO erst nach Ende des Begutachtungsverfahrens über einen Abänderungsantrag im Justizausschuss ins Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 (IRÄG 2017) aufgenommen wurden, gab es keine Gelegenheit zur Stellungnahme durch die Rechtsanwaltschaft zu diesen Gesetzesänderungen. In der Zwischenzeit wurden mit dem Zivilrechts- und Zivilverfahrensrechts-Änderungsgesetz 2019 (ZZRÄG 2019) minimale Änderungen an den §§ 427 ff EO vorgenommen. In der Stellungnahme dazu hat der ÖRAK die Gelegenheit ergriffen, die Forderung zu äußern, die Kosten für den Aufwand der Abfrage auch in TP 1 RATG aufzunehmen.

>

STEUERREFORMGESETZ 2020

Mit der geplanten (zu Redaktionsschluss noch nicht beschlossenen) Steuerreform soll das Steuerrecht entbürokratisiert und die Steuergerechtigkeit gefördert werden, darüber hinaus sollen die Österreicherinnen und Österreicher entlastet werden.

Die wichtigsten Änderungen sind:

- Anhebung des Grenzbetrags für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 800,00 Euro
- Einführung einer Betriebsausgabenpauschale für Einkünfte aus selbstständiger Arbeit und Gewerbebetrieb bis zu 35.000,00 Euro
- weitere Einschränkung der Abzugsfähigkeit von konzernintern gezahlten Zinsen und Lizenzgebühren
- Anhebung der Umsatzgrenze für die Anwendung der Kleinunternehmerbefreiung auf 35.000,00 Euro
- sozial verträgliche und ökologische Umgestaltung der laufenden Kraftfahrzeugbesteuerung für zukünftig zugelassene Pkw und Krafträder
- sozial verträgliche und ökologische Umgestaltung der Normverbrauchsabgabe für Pkw und Krafträder
- ermäßigter Steuersatz von 10 Prozent für elektronische Publikationen (z. B. E-Books und E-Papers)
- steuerliche Zuschreibungsobergrenze nach Umgründungen
- EU-weit einheitliche Konsignationslagerregelung
- Ausweitung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen

Da der ursprünglich geplante und bereits begutachtete Entwurf des Steuerreformgesetzes 2019/20 nicht mehr als Regierungsvorlage aufbereitet werden konnte, haben Abgeordnete der ÖVP und FPÖ die Reformvorschläge als Initiativantrag über ein Steuerreformgesetz 2020 eingebracht. Dieses wurde dem Budgetausschuss zugewiesen.

VERGABERECHTSREFORMGESETZ 2018

Am 21. August 2018 ist der Großteil des Vergaberechtsreformgesetzes 2018⁶ in Kraft getreten, mit dem mehrere EU-Richtlinien umgesetzt wurden und das Vergabeverfahren vereinfacht und flexibilisiert worden ist.

Da das Richtlinienpaket aus dem Jahr 2014 bereits mit 18. April 2016 umgesetzt sein hätte sollen, hat die EU-Kommission bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eröffnet. Eine Regierungsvorlage aus dem Juni 2017 konnte aufgrund von Differenzen der damaligen Regierungsparteien vor den Neuwahlen nicht mehr beschlossen werden. Das von der nachfolgenden Regierung abgesegnete Vergaberechtsreformgesetz 2018 wurde trotz einiger Änderungen ohne erneutes Begutachtungsverfahren beschlossen.

Ein wesentlicher Teil der Novelle beinhaltet das **Bundesvergabegesetz 2018**, mit dem das Bestbieterprinzip gegenüber dem Billigstbieterprinzip nochmals forciert wird. Verschärfungen gibt es bei den Ausschlussgründen und im Rechtsschutz durch verkürzte Teilnahmeantrags- und Angebotsfristen. Neu ist auch die Verpflichtung der Auftraggeberinnen und Auftraggeber zu elektronischen Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich ab 18. Oktober 2018. Weiters besteht seit 1. März 2019 eine elektronische Meldepflicht für Bauaufträge über 100.000,00 Euro brutto an die Baustellendatenbank der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse.

Neben der Einführung des **Bundesvergabegesetz 2018** wurde auch die neue **Schwellenwertverordnung 2018** erlassen, die sich in der Höhe der Beträge mit der bislang in Kraft gewesenen SchwellenwerteVO deckt und nunmehr bis 31. Dezember 2020 gilt.

Weiters regelt die neue **BVwG-Pauschalgebührenverordnung Vergabe 2018**⁷ die Höhe der Pauschalgebühren für die Inanspruchnahme des BVwG in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens. Die Gebührensätze haben sich gegenüber der ab 1. Jänner 2014 gültigen VO um ca. 5 Prozent erhöht.

ZUGANG ZUR JUSTIZ

Rechtzeitige Einbringung von ERV-Schriftsätzen beim BVwG

Mit einer am 1. Juli 2019 in Kraft getretenen Änderung des § 19 BVwGG wurde eine mehrmals vehement geäußerte Forderung des ÖRAK umgesetzt. Elektronische Eingaben beim BVwG werden zukünftig in Hinblick auf die Rechtzeitigkeit ihres Einlangens gleich behandelt wie postalisch gemachte Eingaben.

§ 19 BVwGG wurde dahingehend geändert, dass elektronische Eingaben mit dem Tag ihrer Einbringung als eingebracht gelten, auch wenn sie nach dem Ende der Amtsstunden eingebracht wurden. Die Gefahr des „Verlusts“ des Schriftsatzes auf dem Übermittlungsweg trägt nach wie vor die Einschreiterin bzw. der Einschreiter. Handlungspflichten des BVwG werden hingegen erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden ausgelöst, damit Entscheidungsfristen nicht durch elektronisch gemachte Eingaben verkürzt werden. Dies ist ein guter Kompromiss.

Diese Gesetzesänderung bezieht sich allerdings nur auf Verfahren vor dem BVwG. Ein entsprechender Gesetzesentwurf, mit dem das Postlaufprivileg des § 33 AVG auf elektronische Einbringen ausgeweitet werden soll, war bereits in Begutachtung, ist jedoch noch nicht im Nationalrat behandelt worden.

Der ÖRAK fordert daher weiterhin die rasche Beseitigung dieser antiquierten Rechtsgestaltung und die Gleichbehandlung von postalisch und elektronisch gemachten Eingaben in allen Verfahren.

6 BGBl I 65/2018.

7 BGBl II 211/2018.

8 BGBl II 212/2018.

9 BGBl I 44/2019.

Evaluierung des Rückgangs der Anfallszahlen bei Gericht

Aufgrund der Beobachtungen der letzten Jahre, dass die Anzahl der Gerichtsverfahren in Österreich stark rückläufig ist, hat der ÖRAK gemeinsam mit dem BMVRDJ sowie Vertreterinnen und Vertretern der Justizberufe versucht, die Gründe dafür zu evaluieren.

Im vergangenen Jahr haben drei Gesprächsrunden stattgefunden, in denen – neben BMVRDJ, Richtervereinigung, Staatsanwältvereinigung, Rechtspflegervereinigung – auch Vertreterinnen und Vertreter der Arbeiterkammer, der Wirtschaftskammer sowie aus dem Banken- und Versicherungssektor anwesend waren.

Die Gründe für die geringer werdenden Anfallszahlen sind vielschichtig und unterscheiden sich auch in den einzelnen Verfahrensarten stark. Das BMVRDJ hat ausführliches Zahlenmaterial der letzten fünfzehn Jahre präsentiert, das einen kontinuierlichen Rückgang in nahezu allen Verfahrensarten der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit bestätigt. Einen massiven Zugang gibt es allerdings bei den Privatinsolvenzverfahren, da die Anspruchsvoraussetzungen in diesem Bereich durch gesetzliche Veränderungen niederschwelliger geworden sind.

Im Versandhandel und im Bereich der Versicherungen ist auffällig, dass viele Streitigkeiten bereits außergerichtlich erledigt werden, teilweise auch in Onlineschlichtungsverfahren. Im Bankensektor wiederum ist die Präzision der Banken bei Bonitätsprüfungen gestiegen, einerseits durch eine hohe Sorgfalt auf Bankenseite, andererseits durch strengere gesetzliche Bestimmungen.

Auch ein gesellschaftlicher Wandel ist zu bemerken: Viele scheuen den Weg zum Gericht aufgrund der langen Verfahrensdauer, dem damit verbundenen persönlichen Zeit- und Arbeitsaufwand sowie der nicht zu unterschätzenden psychischen Belastung während des Verfahrens. In Bereichen, wo das eigene Recht nur mittels Gerichtsverfahren durchgesetzt werden kann, wird weiterhin gestritten wird. Dort hingegen, wo es andere Möglichkeiten gibt, werden diese Alternativen wahrgenommen.

Eine ausführliche Aufarbeitung des Themas und das umfassende Zahlenmaterial des BMVRDJ finden sich in AnwBl 2019/7-8, S. 439 ff.

Zu hinterfragen ist, ob die Inanspruchnahme der Justiz-Dienstleistungen für die rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger attraktiver gestaltet werden kann. Der ÖRAK bringt sich bei entsprechenden Reformüberlegungen auch laufend aktiv in den Diskussionsprozess ein.

Neuordnung der Gerichtsstruktur

Seit 1. Jänner 2013 hat es in Österreich 25 Schließungen von Bezirksgerichten gegeben, zwei bereits geschlossene wurden wiedereröffnet. Eine weitere Zusammenlegung von mehreren Bezirksgerichten im Flachgau ist bereits beschlossen. Aufgrund der budgetär angespannten Situation und der rückläufigen Anfallszahlen bei Gericht ist eine weitere Schließungswelle zu befürchten.

Der ÖRAK sieht grundsätzlichen Handlungsbedarf gegeben, mahnt jedoch ein, nicht am falschen Platz zu sparen. Der den Reformüberlegungen zugrunde liegende Aspekt sollte die zeitgemäße Organisation der Gerichtsbarkeit sein, um so die Qualität der Rechtsprechung zu heben.

Geldmangel darf hingegen kein Grund sein, Gerichte zu schließen. Eine effektive und unabhängige Justiz ist eines der wichtigsten Güter eines Rechtsstaats und ein Eckpfeiler unserer Gesellschaft. Das muss auch dem Staat etwas wert sein.

Der ÖRAK fordert daher, das Justiz-Budget mit ausreichenden Mitteln auszustatten, um weiterhin eine qualitativ hochwertige Rechtsprechung bei geringer Verfahrensdauer garantieren zu können.

Der Zugang zum Recht muss für die Bürgerinnen und Bürger gewahrt bleiben! Die örtliche Nähe ist ein entscheidender Faktor, damit die Bürgerinnen und Bürger die Leistungen der Justiz in Anspruch nehmen können. Zwar sind mit der steigenden Mobilität auch weitere Anreisedistanzen zumutbar, die Hürden für die Bevölkerung dürfen aber nicht zu groß werden. Zudem sollte auch vor dem Hintergrund einer Klimaverträglichkeitsprüfung darauf geachtet werden, die gute örtliche Erreichbarkeit der erstinstanzlichen Gerichte sicherzustellen. Hinsichtlich der Idee, Eingangsgerichte zu schaffen, ist fraglich, ob dies gesamtwirtschaftlich betrachtet überhaupt eine Einsparung bringen würde.

Der ÖRAK fordert als Mindestgrenze die Beibehaltung eines Bezirksgerichts pro Bezirk.

Gerichtsgebühren

Seit Jahren kritisiert der ÖRAK, dass der Zugang zur Justiz zunehmend beschränkt wird, dies nicht zuletzt aufgrund der **hohen Gebührenbelastung**.

Aus einer aktuellen Studie des Eurobarometers¹⁰ geht hervor, dass die Belastung durch Gerichtsgebühren in Österreich im Vergleich zu anderen europäischen Ländern eindeutig am größten ist. Zwar liegt man bei niedrigen Streitwerten im europäischen Vergleich im Mittelfeld, bei Streitwerten im Millionenbereich fallen jedoch exorbitant hohe Gerichtsgebühren an.¹¹

In Deutschland beträgt die Gerichtsgebühr bei einem Zivilrechtsstreit über 100 Mio. Euro 329.208 Euro. In Österreich bezahlt man für denselben Rechtsstreit satte 1.203.488 Euro! Das ist nahezu viermal so viel wie in Deutschland. Der Grund dafür >

¹⁰ CEPEJ, – Report on „European judicial systems: efficiency and quality of justice. 2018 Edition (2016 data).“

¹¹ Vgl. Wolff, Moser, Gerichtsgebühren im Zivilverfahren – eine Reise durch Europa, in AnwBl 2019/6, S. 368 ff.

ist, dass die Gerichtsgebühren in Deutschland gedeckelt sind und ab einem Streitwert von 30 Mio. Euro nicht mehr ansteigen.

Diese Gegenüberstellung zeigt eindeutig, dass die hohe Gebührenbelastung auch der Attraktivität Österreichs als Wirtschaftsstandort schadet. Ein für die Ansiedelung von Unternehmen und Konzernen attraktiver Wirtschaftsstandort muss eine effiziente und kostengünstige Rechtswahrung und Rechtsdurchsetzung garantieren.

Bei einem Streitwert von 2,5 Mrd. Euro werden allein in erster Instanz knapp 30 Mio. Euro an Pauschalgebühr fällig. Von einer Attraktivität des Wirtschaftsstandorts kann in einem solchen Fall keine Rede sein. **Eine Deckelung der Gerichtsgebühren ist daher dringend geboten** – nicht zuletzt auch, um dem rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgebot Genüge zu tun.

Während in etwa der Hälfte der europäischen Staaten die Einnahmen durch Gerichtsgebühren deutlich zurückgehen, gehört Österreich zur anderen Hälfte, wo die Einnahmen beträchtlich steigen, seit 2010 sogar um 41 Prozent! Mittlerweile betragen die Einnahmen über 1 Mrd. Euro und werden nur durch das weitaus größere Deutschland getoppt.

Österreich ist weiterhin das einzige Land, das mehr an Gerichtsgebühren einnimmt, als es ausgibt. Das Ausmaß der Finanzierung des Justiz-Budgets über Gerichtsgebühren beträgt mittlerweile 117 Prozent, womit Österreich nicht nur seit Jahren seine traurige Spitzenposition behauptet, sondern diesen Wert auch noch um einige Prozentpunkte gegenüber den Vorjahren ausbaut.

Der ÖRAK fordert seit Jahren eine Gebührenbremse, da der Zugang zur Justiz für die Bürgerinnen und Bürger immer stärker eingeschränkt wird. Eine Neuausrichtung der Systematik der Gerichtsgebühren ist dringend notwendig!

Im Zusammenhang mit der Evaluierung des Rückgangs der Anfallszahlen bei Gericht (siehe auch Seite 23) hat der ÖRAK festgestellt, dass multifaktorielle Gründe für den Rückgang an Verfahren verantwortlich sind. Obwohl die Gerichtsgebühren in Österreich außerordentlich hoch sind, kann dies nicht als Hauptgrund für den Rückgang der Anfallszahlen festgemacht werden, da sich im Beobachtungszeitraum kaum etwas an der Höhe und der Systematik der Gerichtsgebühren geändert hat, ebenso wenig beim Zuspruch von Verfahrenshilfen. Dennoch ist der Kostenfaktor immer schon ein Aspekt gewesen, warum Gerichtsverfahren tunlichst vermieden wurden. Der Zugang zum Recht sollte jedoch nicht an pekuniären Mitteln scheitern.

In zahlreichen Gesprächen mit Abgeordneten des Nationalrats konnte der ÖRAK bereits einige Parlamentsvertreterinnen und Parlamentsvertreter von notwendigen Reformschritten überzeugen. Zuletzt beschloss der Nationalrat die Halbierung der Pauschalgebühr, wenn die Rechtssache in der ersten Verhandlung

rechtswirksam verglichen wird.¹² Diese Gesetzesänderung kam über einen am 31. Jänner 2018 eingebrachten Initiativantrag zustande, der nach zweimaliger Vertagung am 2. Juli 2019 angenommen wurde. Nicht alle Parteien stimmten dafür, da diese Maßnahme im Budget noch nicht vorgesehen war und ein Gesamtpaket an Reformen im (Gerichtsgebührengesetz) GGG in Aussicht gestellt wurde. Der internationale Vergleich macht deutlich, dass eine umfassende Reform des GGG dringend geboten ist! Ein weiterer Initiativantrag (972/A), der eine umfassende Gebührenreduktion vorsieht, wurde bislang im Justizausschuss nicht behandelt.

Im Regierungsprogramm für die XXVI. Legislaturperiode war die „Senkung und Deckelung der Gerichtsgebühren (inkl. Streitgenossenzuschlägen)“ unter „Maßnahmen zur Verfahrensoptimierung und beschleunigung sowie zur Steigerung des Rechtsschutzes“ angeführt.¹³ Der ÖRAK fordert, diesen Punkt auch in das Regierungsprogramm für die nächste Legislaturperiode aufzunehmen und umzusetzen.

Nicht verschweigen darf man, dass es im letzten Jahr bereits kleine Reformschritte gegeben hat. Mit dem ZZRÄG 2019 wurden einige Anwendungsprobleme im Bereich der Grundbuch-Eintragsgebühr beseitigt.¹⁴ Beispielsweise wurden die Mehrfachvergebürungen von Pfandrechtseintragungen nach TP 9 lit b Z 4 GGG abgeschafft.

Für Gerichtskommissärinnen und Gerichtskommissäre wurde in § 10 Abs 3 Z 2 GGG ein Befreiungstatbestand von der Zahlung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren eingeführt, soweit sie Amtshandlungen nach § 1 GKG zu besorgen haben. Diese Änderungen sind mit 1. Juni 2019 in Kraft getreten. Außerdem wurde die TP 14 Z 16 GGG gelöscht, damit entfällt seit 1. Juli 2019 die Gebühr für die elektronische Einsicht in die Geschäftsregister der Verfahrensautomation Justiz (VJ).

Elektronische Akteneinsicht bei Polizeibehörden

Der ÖRAK drängt seit Längerem darauf, die elektronische Akteneinsicht auch bei Polizeiinspektionen zu ermöglichen. Nach konstruktiven Gesprächen mit dem BMI wurde ein IT-Unternehmen mit der Umsetzung beauftragt und in Abstimmung mit dem ÖRAK an der Entwicklung der Applikation gearbeitet. Das System wurde bereits fertiggestellt, die Inbetriebnahme scheiterte aber bislang an einem Verrechnungs-Tool, das noch nicht integriert werden konnte.

Der ÖRAK fordert weiterhin eine rasche Umsetzung der elektronischen Akteneinsicht bei Polizeibehörden.

¹² BGBl I 81/2019.

¹³ Zusammen. Für unser Österreich. Regierungsprogramm 2017–2022, S. 47.

¹⁴ BGBl I 38/2019.

Damit wird der elektronische Rechtsverkehr um eine weitere kosten- und zeitsparende Komponente ergänzt und die Vorreiterrolle Österreichs in der digitalen Kommunikation mit Gerichten und Behörden im europäischen Vergleich untermauert.

Veröffentlichung letztinstanzlicher Entscheidungen im RIS

Im Rechtsinformationssystem des Bundes sind im Bereich Justiz neben Entscheidungen des OGH auch Entscheidungen der Oberlandesgerichte, der Landesgerichte und der Bezirksgerichte abrufbar. Recherchen des ÖRAK ergaben allerdings, dass von der Möglichkeit einer anonymisierten Veröffentlichung nur sehr selten Gebrauch gemacht wird. Der ÖRAK-Arbeitskreis „Grund- und Freiheitsrechte“ nahm dies zum Anlass, eine entsprechende **Resolution zur Veröffentlichung letztinstanzlicher Entscheidungen im RIS** auszuarbeiten, welche von der Vertreterversammlung des ÖRAK einstimmig beschlossen wurde.

Eine Veröffentlichung letztinstanzlicher Entscheidungen im Bereich der Landes- und Oberlandesgerichte ist von entscheidender Bedeutung, um österreichweit eine einheitliche Judikatur sicherzustellen, die Rechtsvertretung und Rechtsberatung effizienter und für die Bevölkerung nachvollziehbarer zu gestalten sowie letztinstanzliche Entscheidungen von Landes- und Oberlandesgerichten besser als bislang einer kritischen Würdigung durch die Lehre zugänglich zu machen.

Der ÖRAK fordert daher, alle wesentlichen rechtskräftigen Entscheidungen der Landes- und Oberlandesgerichte als Rechtsmittelgerichte in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes zu veröffentlichen, um sie der Rechtswissenschaft sowie den Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern zugänglich zu machen. Die Rechtsprechung soll damit noch transparenter und mit einer höheren Akzeptanz in der Bevölkerung ausgestattet werden.

BERUFSRECHT

RAO-Novellen zum Brexit

Das Bundeskanzleramt hatte Ende letzten Jahres alle Ministerien aufgerufen, Überlegungen anzustellen, welcher legislativen Maßnahmen es im jeweiligen Bereich für den Fall eines EU-Austritts des Vereinigten Königreichs ohne Abkommen bedarf. Das BMVRDJ hatte dem ÖRAK dazu im Dezember einen ersten Entwurf übermittelt, dem zusammengefasst die Überlegung zugrunde lag, dass alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wie auch Rechtsanwaltsgesellschaften mit britischem Konnex, die zum Austrittszeitpunkt zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich befugt sind, dies auch nach dem Brexit bleiben sollen. Entsprechendes soll für jene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gelten, die vor dem Brexit-Datum die Eintragung in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder die Eintragung in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach Ablegung einer Eignungsprüfung nach dem Europäischen Rechtsanwaltsgesetz (EIRAG) be-

antrag haben. Der Entwurf wurde im Arbeitskreis Berufsrecht besprochen und die dort gefasste Position wurde in der anschließenden Besprechung im BMVRDJ vertreten. Dort konnte man gemeinsam den Entwurf u. a. im Hinblick auf Reziprozität, auf die Beschränkung des Übergangszeitraums und auf Klarstellungen in den Erläuterungen zur besonderen Situation des Vereinigten Königreichs im Vergleich zu sonstigen Drittstaaten erweitern (siehe Brexit- Begleitgesetz 2019 (BGBl I 25/2019)).

Vertragsverletzungsverfahren wegen behaupteter unvollständiger Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

Wie gegen andere EU-Mitgliedstaaten hat die Europäische Kommission auch gegen Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren wegen behaupteter unzureichender Umsetzung der 4. Geldwäsche-RL eingeleitet. Defizite wurden dabei u. a. auch im rechtsanwaltlichen Berufsrecht gesehen.

Vom ÖRAK wurde die von der EU-Kommission geäußerte Kritik im Detail untersucht und die österreichischen Regelungen wurden jenen der 4. Geldwäsche-RL gegenübergestellt. Eine wesentliche Erkenntnis war, dass die Kommission bei ihrer Kritik ein ganzes Bundesgesetz schlichtweg übersehen hat, nämlich das Disziplinarstatut (DSt), in welchem die Sanktionen für anwaltschaftliches Fehlverhalten richtlinienkonform geregelt sind, sodass der größte Teil der Kritik der Kommission fehlging und unberechtigt war. Anpassungsbedarf bestand nach Ansicht des ÖRAK nur in Randbereichen, die etwa Kanzleien mit Niederlassungen im In- und Ausland betreffen, die aber ohnedies den jeweiligen lokalen Rechtsvorschriften unterliegen. Auch sollte – einem schon langjährigen Wunsch der österreichischen Rechtsanwaltschaft folgend – die Zusammenarbeit mit der Geldwäschemeldestelle insofern verbessert werden, als die Geldwäschemeldestelle die Rechtsanwaltskammern umfassender und zeitnäher als bisher informieren sollte. Des Weiteren wurde die Einführung eines kanzleiinternen „Whistleblowing-Systems“ für Mitarbeiter vorgeschrieben.

Im Übrigen nimmt der ÖRAK bereits seit längerer Zeit auf nationaler und internationaler Ebene an Initiativen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche – etwa im Rahmen einer Partnerschaft mit regelmäßigem Informationsaustausch zwischen der Geldwäschemeldestelle sowie Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Sektoren – teil, entwickelt Grundsätze und Leitlinien, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu beachten haben, und analysiert Bedrohungsszenarien. Hinzu kommen Schulungen für und Informationen an österreichische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärtner. Ziel dieser Maßnahmen ist die weitere Verbesserung der Geldwäscherprävention durch eine ständig erhöhte Bewusstseinsbildung und eine verbesserte Kenntnis der stets neuen Strategien und Techniken von Geldwäscherinnen und Geldwäschern.

Mit der vorliegenden Änderung sollen die von der Kommission aufgezeigten Problembereiche und thematisierten Ungereimtheiten klargestellt und präzisiert werden. Am 22. Juli 2019 wurde >

die Änderung der Rechtsanwaltsordnung, der Notariatsordnung, des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter und der Jurisdiktionsnorm im Bundesgesetzblatt unter BGBl I 61/2019 kundgemacht. Die Änderungen traten mit 1. August 2019 in Kraft.

Berufsrecht-Änderungsgesetz 2020

Durch das vorzeitige Ende der Legislaturperiode ist auch der Zeitpunkt für das kommende Berufsrechts-Änderungsgesetz in Schwebe. Mit diesem sollen nicht nur berufsrechtliche Neuerungen erfolgen, sondern es muss auch die 5. Geldwäsche-RL bis Jänner 2020 in nationales Recht umgesetzt werden. Möglich erscheint eine Beschlussfassung im Herbst 2019.

Vom Arbeitskreis Berufsrecht und diversen anderen Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen des ÖRAK wurden laufend Vorschläge zur Modernisierung und Novellierung des derzeitigen Berufsrechts ausgearbeitet. Die Forderungen und Positionen der Rechtsanwaltschaft wurden an die entsprechende Fachabteilung im BMVRDJ, mit der der ÖRAK in dauerhaftem und sehr gutem Kontakt steht, herangetragen und ausführlich diskutiert.

Einige Forderungen des ÖRAK im Überblick:

- **Modernisierung des rechtsanwaltlichen Gesellschaftsrechts:** u. a. Öffnung des Rechtsformenkatalogs für Rechtsanwalts-Gesellschaften auf alle in der EU und im EWR offenstehenden Personen- und Kapitalgesellschafts-Rechtsformen mit Ausnahme der Aktiengesellschaft; Liberalisierung bei der Firmenbildung; Zulassung der Prokura nur für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Entfall der Privatstiftung als Rechtsanwalts-Gesellschafterin bzw. Rechtsanwalts-Gesellschafter
- **Wegfall der Gerichtspraxis als Voraussetzung der großen Legitimationsurkunde (LU) und Rechtsanwaltsprüfung:** Nur somit kann sichergestellt werden, dass die Karrieren junger Berufsanzwärtinnen und Berufsanzwärtler durch auftretende finanzielle Engpässe der Justiz nicht verzögert werden.
- **Modernere Errichtung von Testamenten und bessere Auffindbarkeit:** Testamente sollen elektronisch signiert werden können und als Originalurkunde im anwaltlichen Urkundenarchiv hinterlegt werden können. Auch soll die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt verpflichtet sein, der eintretenden Rechtsanwältin bzw. dem eintretenden Rechtsanwalt oder der Kammerkommissärin bzw. dem Kammerkommissär die bei ihr/ihm verwahrten letztwilligen Anordnungen, Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten sowie andere zur Verwahrung übernommene Urkunden und Unterlagen zu übergeben und diese/dieser soll die Verpflichtung haben, diese zu übernehmen und sich weiter um deren sichere Verwahrung samt Registrierung zu kümmern.
- **Änderung der Strafen im Disziplinarstatut:** Geldbußen sollen sowohl unbedingt als auch zur Gänze oder teilweise bedingt unter Bestimmung einer festzusetzenden Probezeit

vorgesehen werden können. Gleichzeitig sollen die Disziplinarstrafe des schriftlichen Verweises und der Schuldspruch ohne Strafe entfallen.

- **Fortsetzung der Tätigkeit nach Ablauf der Amtsperiode des Disziplinarrats:** In der Vergangenheit kam es des Öfteren zu Situationen, in denen der Disziplinarrat personell unterbesetzt war. Um die Kontinuität der Arbeit des Disziplinarrats gewährleisten zu können, fordert der ÖRAK eine Bestimmung im Disziplinarstatut, nach der die Funktionsträgerin bzw. der Funktionsträger des Disziplinarrats das Amt bis zu dessen Neubesetzung ausüben kann.
- **Reformen bei der Rechtsanwaltsprüfung:** Durch geringfügige Adaptionen des Rechtsanwaltsprüfungsgesetz soll es zu einer wesentlichen Verbesserung der Prüfungssituation sowohl für die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten als auch für die Prüferinnen und Prüfer kommen.
- **Beglaubigung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte:** Der ÖRAK fordert die Befugnis zur Beglaubigung von selbst erstellten Urkunden und eigenen Eingaben durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Abgesehen davon, dass in vielen EU-Staaten anwaltliche Urkunden eingeführt wurden bzw. deren Anwendungsbereich erweitert wurde, ist auch darauf hinzuweisen, dass auf Basis der neuen gesetzlichen Regelungen zur vereinfachten Gründung in § 9a GmbHG, sogar Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kreditinstituten mitunter die „Beglaubigung“ der Unterschrift übernehmen. Der Gesetzeswortlaut schreibt demnach vor, dass die Errichtungserklärung und Firmenbucheingabe in elektronischer Form auf eine Weise zu erfolgen haben, bei der die Identität der Gesellschafterin bzw. des Gesellschafters zweifelsfrei festgestellt werden kann. Bankangestellten wird demnach eine Befugnis eingeräumt, welche den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten verwehrt bleibt.
- **Anwaltspflicht vor den Verwaltungsgerichten:** Wie auch in anderen Verfahrensordnungen besteht der Sinn der Anwaltspflicht darin, rechtsunkundige Parteien vor Rechtsnachteilen zu bewahren und die Verfahren dadurch, dass rechtskundige Parteienvertreterinnen und Parteienvertreter mitwirken, zu vereinfachen und auch zu beschleunigen.

Umsetzung der EU-Richtlinie 2018/822 DAC 6 („RL Intermediäre“)

Die Richtlinie (EU) 2018/822 zu Offenlegungspflichten von Intermediären (DAC 6) ist bis zum 31. Dezember 2019 in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie verpflichtet Intermediäre, bestimmte, in dieser definierte steuerrechtliche Gestaltungen zu melden. Nach der RL müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die grundsätzlich auch unter den Begriff „Intermediäre“ fallen, allerdings – soweit etwaige Meldungen gegen nationale Vorschriften zum Verschwiegenheitsgebot verstoßen – relevante Steuerpflichtige oder zwischengeschaltete Intermediäre lediglich über etwaige Meldepflichten zu grenzüberschreitenden Gestaltungen informieren.

Aus Sicht des ÖRAK werden alle Maßnahmen begrüßt, die eine faire, transparente und damit auch gleichmäßig alle Steuerpflichtigen treffende Besteuerung sicherstellen.

Soweit die geplanten Maßnahmen der Umsetzung von EU-Richtlinien dienen sollen, ist aber gleichzeitig auch – ganz im Sinne des Programms der (vorherigen) Regierung – auf eine strikte Umsetzung zu achten, ohne „Gold Plating“ zu betreiben.

Obwohl das BMF in den ersten Gesprächen zur Umsetzung der RL Bewusstsein für die beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtungen gezeigt hat, ist zu befürchten, dass die Regelung betreffend die Befreiung von der Meldepflicht nicht korrekt umgesetzt wird. Nach der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Intermediären das Recht auf Befreiung von der Pflicht zu gewähren, Informationen über eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung vorzulegen, wenn mit der Meldepflicht nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats gegen eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht verstoßen würde.

In Österreich ist anerkannt, dass die Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwaltes nicht automatisch durch eine allfällige Befreiung von der Verschwiegenheitsverpflichtung durch die Mandantin bzw. den Mandanten entfällt. Vielmehr enthebt selbst eine Entbindung von der Verschwiegenheit eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt, weil die Verschwiegenheitspflicht aus der Treuepflicht folgt, nicht von der Verpflichtung, sorgfältig zu prüfen, ob eine Auskunft über Informationen, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, tatsächlich mit der Treue- und Interessenwahrungspflicht gegenüber der Mandantin bzw. dem Mandanten vereinbar ist. Der Schutz des Anwaltsgeheimnisses hat den Rang eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes mit Grundrechtscharakter.

Des Weiteren ist im Gesetzesentwurf (Abgabenbetrugsbekämpfungsgesetz 2020) eine nicht in der RL enthaltene Verpflichtung vorgesehen, wonach der Behörde über einfache Aufforderung Nachweise über die erfolgte Information der anderen Intermediäre oder der/des Steuerpflichtigen zu geben sind. Dies bedeutet wieder einen – unzulässigen – Eingriff in die Verschwiegenheitsverpflichtung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, weil mit der Bekanntgabe der Mitteilung zwangsläufig auch der beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegende Informationen bekannt gegeben werden müssten.

Angesichts der großen Bedeutung der grundrechtlich geschützten beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung für die Rechtsstaatlichkeit wird jegliche Überumsetzung der RL, die zu einer Beschränkung der beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten führt, vom ÖRAK strikt abgelehnt.

BVT-Untersuchungsausschuss und Resolution zum Schutz der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit

Die Verschwiegenheit ist neben der Unabhängigkeit und der absoluten Treue zur Mandantin bzw. zum Mandanten eine unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes. Jede Bürgerin und jeder Bürger müssen darauf vertrauen können, dass sie/er durch Inanspruchnahme von zur Verschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten keine Beweismittel welcher Art auch immer gegen sich selbst schafft.

Die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit ist nicht nur Recht und Pflicht jeder Rechtsanwältin und jedes Rechtsanwaltes, sondern vor allem auch ein Recht jeder einzelnen Bürgerin und jeden einzelnen Bürgers, welches vorrangig ihrem/seinem Schutz dient, auch und vor allem gegenüber staatlichen Behörden und Institutionen.

Die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit stellt eine unentbehrliche Garantie für die effektive Gewährleistung des Rechts auf ein faires Verfahren dar. Unabhängige, zur Verschwiegenheit verpflichtete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind Garantinnen und Garanten des Funktionierens unseres demokratischen Rechtsstaates. Nur durch die Gewährleistung und Achtung der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit wird der Rechtsfrieden gewahrt und Rechtssicherheit geschaffen.

Seit geraumer Zeit sind jedoch vermehrt Versuche zu beobachten, die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit als Säule der rechtsanwaltlichen Berufsausübung aufzuweichen.

Auch Geheimdienste, welche die vertrauliche rechtsanwaltliche Kommunikation überwachen, bedrohen durch ihre Praktiken Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit, was bereits im Jänner 2015 durch den Rechtsausschuss des Europarats festgestellt worden ist.

Der ÖRAK begrüßte die Einrichtung des parlamentarischen BVT-Untersuchungsausschusses und die Intention, den Vorwürfen gegen das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) auf den Grund zu gehen.

Jedoch musste der ÖRAK mit großer Besorgnis feststellen, dass das Grundrecht der Bürgerinnen und Bürger auf vertrauliche Kommunikation mit ihren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Österreich nicht lückenlos geschützt ist. Sensible Klientendaten wurden vom BMVRDJ dem Untersuchungsausschuss übermittelt, obwohl die konkreten Inhalte dieser Daten, die der anwaltlichen Verschwiegenheit unterliegen, nicht Gegenstand der Untersuchung waren. Darüber hinaus wurden diese Daten ursprünglich nicht mit der erforderlichen Geheimhaltungsklassifizierungsstufe versehen.

Dieses Vorgehen stellte einen unrechtmäßigen Eingriff in das Grundrecht der Bürgerinnen und Bürger auf vertrauliche Kommunikation mit einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt dar. Leidtragende dieses Bruchs der rechtsanwaltlichen Ver- ➤

schwiegenheit sind jene zahllosen betroffenen Klientinnen und Klienten, die zu Recht auf die Einhaltung ihres Grundrechtes auf verschwiegene Kommunikation mit ihrer Rechtsanwältin bzw. ihrem Rechtsanwalt – insbesondere durch staatliche Behörden und Institutionen – vertrauen.

Es ist fatal, wenn die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit ausgerechnet durch staatliche Institutionen gebrochen und somit die Rechte der Bürgerinnen und Bürger und unser demokratischer Rechtsstaat verletzt werden. Der dadurch verursachte Schaden für den Rechtsstaat ist immens und beeinträchtigt das Vertrauen der Menschen in diesen nachhaltig.

Unter diesen Eindrücken haben die Delegierten des ÖRAK in der Vertreterversammlung im September 2018 zum Schutz des Grundrechtes der Bürgerinnen und Bürger auf eine unabhängige und verschwiegene Rechtsanwältin bzw. einen unabhängigen und verschwiegenen Rechtsanwalt, zum Schutz des Grundrechtes der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf eine verschwiegene Kommunikation mit ihren Mandantinnen und Mandanten sowie zur Sicherung eines fairen Verfahrens eine Resolution zum Schutz der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit verabschiedet.

Der ÖRAK hatte dazu mit unzähligen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern der Republik Kontakt aufgenommen und Gespräche geführt und sich auch medial zu Wort gemeldet und auf den Schutz der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit gedrängt.

Die Unversehrtheit der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit muss gesichert und durch scharfe Sanktionen vor Eingriffen geschützt sein. Aus diesem Grund ist verfassungsgesetzlich sicherzustellen, dass die gesamte rechtsanwaltliche Korrespondenz und Kommunikation ebenso wie sämtliche rechtsanwaltlichen Aufzeichnungen etc. die Mandantinnen und Mandanten betreffend – gleichgültig wo sich diese Daten bzw. Unterlagen digital oder in physischer Form befinden – einem absoluten Geheimnisschutz mit umfassenden Verwertungsverboten unterliegen und eine Verletzung unter Strafsanktion gestellt wird.

Geschäftsbedingungen für Anderkonten

Die Geschäftsbedingungen für Anderkonten, die ein integraler Bestandteil der RL-BA 2015 sind, stammen aus dem Jahr 2005. Nach Gesprächen mit der Bankensparte der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) verständigte man sich darauf, die Geschäftsbedingungen zu aktualisieren und den heutigen Gegebenheiten anzupassen.

Vom ÖRAK-Arbeitskreis Berufsrecht wurde dazu eine eigene Arbeitsgruppe eingesetzt, die einen Vorschlag zur Überarbeitung der Geschäftsbedingungen erstellt hat. Die Vorschläge sollen in weiterer Folge in einer kleinen gemeinsamen Arbeitsgruppe von WKO und ÖRAK diskutiert und verhandelt werden.

Auswirkungen der Datenschutz-Grundverordnung der EU samt der österreichischen Anpassungsgesetzgebung auf das Landesrecht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Die DSGVO erlangte am 25. Mai 2018 Geltung. Als EU-Verordnung ist sie unmittelbar anwendbar. Jedoch enthält sie etliche Regelungsspielräume und Öffnungsklauseln.

Im nationalen Recht wurden zahlreiche Datenschutz- bzw. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetze, die das Gesetzgebungsverfahren der Jahre 2017 und 2018 prägten, erlassen.

Der ÖRAK hat sich schon bei den Verhandlungen zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf europäischer Ebene in zahlreichen Gesprächen mit der Generaldirektion Justiz und dem Europäischen Parlament eingebracht.

Auch im nationalen Begutachtungsverfahren setzte sich der ÖRAK, wie zuvor auch im europäischen Verfahren, für die Berücksichtigung gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten ein. Angesichts der weitgehenden Einsichtsbefugnisse der Datenschutzbehörde hat der ÖRAK außerdem gefordert, bei Einsicht in Daten, die der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, zwingend eine oder mehrere Kommissärinnen bzw. einen oder mehrere Kommissäre, die von der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer gestellt werden, beizuziehen.

Zum Begutachtungsentwurf des Datenschutz-Anpassungsgesetzes Justiz fanden diverse Besprechungen mit dem BMVRDJ statt, um die in der RAO bzw. im Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (DSt) notwendigen Änderungen aufgrund der DSGVO zu erörtern. **Bei diesen Gesprächen konnte vom ÖRAK u. a. die Stärkung des Rechts der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts auf Verschwiegenheit (§ 9 Abs 3a RAO) erreicht werden.** Ebenso konnte der ÖRAK erreichen, die vom ÖRAK geführten Register, und zwar das Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte und das Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte, in der RAO zu verankern.

Der ÖRAK hat sich im Begutachtungsverfahren zur Verordnung über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA-AV, „White List“), stark eingebracht. Die DSFA-A13 sieht eine Ausnahme von der Datenschutz-Folgenabschätzung für Datenverarbeitungen von rechtsberatenden und unternehmensberatenden Berufen, wie einzelnen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren, Wirtschaftstreuhänderinnen und Wirtschaftstreuhändern, Steuerberaterinnen und Steuerberatern sowie Unternehmensberaterinnen und Unternehmensberatern, im Rahmen ihrer Berufsausübung vor.

Auch zur Verordnung der Datenschutzbehörde über Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist („Black List“) hat sich der ÖRAK in einer Stellungnahme kritisch geäußert.

Alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben die Bestim-

mungen der DSGVO einzuhalten und die hierfür notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Der ÖRAK ist bemüht, der Rechtsanwaltschaft Hilfestellungen bei der Umsetzung der DSGVO in deren Kanzleien zur Verfügung zu stellen. Mitte März 2018 wurde daher ein Leitfaden samt diversen Checklisten und Mustern veröffentlicht, der von der ÖRAK-Arbeitsgruppe Datenschutz sorgfältig ausgearbeitet und überprüft wurde. Neu hinzugekommen ist ein Muster zur Erteilung der Auskunft nach Art. 15 DSGVO. Wesentlich bei diesem Betroffenenrecht ist, dass trotz der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheitspflicht nach § 9 RAO eine Reaktion auf ein Auskunftsbegehren geschuldet ist. Nähere Informationen zum Leitfaden finden Sie auf Seite 68 des Tätigkeitsberichts.

Neben dem Leitfaden samt diversen Checklisten und Mustern hat die Arbeitsgruppe Datenschutz Verhaltensregeln für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach Art. 40 DSGVO ausgearbeitet. Im Herbst 2018 wurde der Entwurf im Arbeitskreis Berufsrecht ausführlich diskutiert, wobei der Arbeitskreis in den Verhaltensregeln eine gute (weitere) Hilfestellung für die Rechtsanwaltschaft sieht. Der ÖRAK setzt sich derzeit für die Genehmigung der Verhaltensregeln bei der Datenschutzbehörde ein, um eine bestmögliche Lösung für die Rechtsanwaltschaft zu erzielen. Weitere Informationen zu den Verhaltensregeln finden Sie auf Seite 31 des Tätigkeitsberichts.

Erhöhung Pauschalvergütung

Österreichs Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben im Jahr 2018 rund 40.000 Bürgerinnen und Bürger unentgeltlich beraten oder vertreten. Darunter fallen unter anderem die Verfahrenshilfe, der rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst für festgenommene Beschuldigte und die kostenlose „Erste Anwaltliche Auskunft“. Weitere unentgeltliche Dienste leisteten die rund 6.400 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei der Beratung von Verbrechenopfern, im Bereich Mediationsrecht, bei Sprechtagen der Volksanwaltschaft und durch Journaldienstauskünfte zu allgemeinen Rechtsfragen in den einzelnen Rechtsanwaltskammern.

Die Abgeltung der im Rahmen der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen erfolgt durch eine Pauschalvergütung, welche der Bund dem ÖRAK erbringt. Der ÖRAK verteilt diese Pauschalvergütung nach einem gesetzlich vorgesehen Schlüssel an die neun Rechtsanwaltskammern. Die Pauschalvergütung ist von den Rechtsanwaltskammern verpflichtend für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu verwenden. Die gesamte Pauschalvergütung fließt somit in die autonomen, vom Staat unabhängigen Pensionssysteme der Rechtsanwaltskammern. Im Gegensatz zu anderen Sozialversicherungseinrichtungen wird der gesamte Pensionsaufwand der Rechtsanwaltschaft durch Umlagen der Kollegenschaft und durch die im Rahmen der Verfahrenshilfe selbst erarbeitete Pauschalvergütung aufgebracht.

Die Verfahrenshilfe ist eine im internationalen Vergleich beachtliche soziale Einrichtung, die allen Bürgerinnen und Bürgern un-

abhängig von ihren Vermögensverhältnissen den Zugang zum Recht ermöglicht. Die Zurverfügungstellung von Verfahrenshilfe ist eine staatliche Verpflichtung. Möchte der Staat dieser Verpflichtung nachkommen, hat er die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die Pauschalvergütung beträgt seit dem Jahr 2006 insgesamt 18 Mio. Euro pro Jahr. Seit mittlerweile 13 Jahren ist keine Anpassung der Pauschalvergütung erfolgt, obwohl die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für eine Anpassung seit mehreren Jahren erfüllt sind. Das Gesetz sieht eine Verpflichtung des Bundesministers für Justiz vor, bei Vorliegen bereits einer der Voraussetzungen des § 47 Abs 3 RAO die Pauschalvergütung anzupassen.

Der ÖRAK hat zuletzt mit Schreiben vom 19. November 2018 beim ehemaligen Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz den Antrag auf Erhöhung der Pauschalvergütung gemäß § 47 Abs 3 RAO gestellt. Dieser Antrag wurde bislang noch nicht beantwortet. Leider führten auch Gespräche mit politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern noch nicht zum Erfolg. Der ÖRAK wird sich weiterhin mit Nachdruck für die Erhöhung der Pauschalvergütung einsetzen. Eine dermaßen lange Nichtanpassung der Pauschalvergütung widerspricht sowohl dem Gesetz als auch der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers. Dieser Zustand ist nicht hinnehmbar.

Änderung des § 7 Z 1 lit e ASVG (Substitutenproblematik)

Die Abgrenzung zwischen der freiberuflichen Berufsausübung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und der Tätigkeit in einem Anstellungsverhältnis bereitete immer wieder Probleme und barg große Rechtsunsicherheit in sich. Der ÖRAK setzte sich daher seit geraumer Zeit dafür ein, eine Klarstellung in den zugrunde liegenden Rechtsmaterien zu erreichen. Im Jahr 2016 gelang es in einem ersten Schritt, Gesellschafter-Geschäftsführerinnen und -Geschäftsführer von RA-GmbHs ausdrücklich von der Pflichtversicherung nach dem ASVG auszunehmen. Eine rückwirkende Umwandlung in angestellte RA ist daher für diese Personengruppe seither nicht mehr möglich.

Nach zahlreichen Gesprächen der Vertreterinnen und Vertreter des ÖRAK mit politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern konnte nun endlich auch in Zusammenhang mit der Substitutenproblematik ein Durchbruch erzielt werden:

Mit BGBl I 65/2019 wurde § 7 Z 1 lit e ASVG dahingehend geändert, dass nunmehr klaggestellt wurde, dass Personen, die der Versorgungseinrichtung ihrer Rechtsanwaltskammer nach § 50 Abs 4 RAO angehören (also der Gruppenkrankenversicherung), selbstständig tätig sind und nicht unter die Teilpflichtversicherung der angestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte >

nach § 7 Z 1 lit e ASVG fallen. Die Änderung ist rückwirkend mit 1. Juli 2019 in Kraft getreten.

Die Bestimmung lautet nun wie folgt (Änderung fett hervorgehoben):

„§ 7. Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen sind von den im § 4 genannten Personen auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (teilversichert):

1. in der Kranken- und Unfallversicherung hinsichtlich der nachstehend bezeichneten Beschäftigungsverhältnisse: [...]
- e. die RechtsanwaltsanwärterInnen und die angestellten Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen, ausgenommen GesellschafterInnen-GeschäftsführerInnen einer Rechtsanwalts-gesellschaft mit beschränkter Haftung **sowie Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, die einer Versorgungseinrichtung nach § 50 Abs. 4 der Rechtsanwalts-ordnung angehören;** [...]

Die Erläuterungen führen dazu aus: „Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, die der Versorgungseinrichtung ihrer Rechtsanwaltskammer nach § 50 Abs 4 RAO angehören, üben ihre Erwerbstätigkeit selbständig aus. Ein wie von § 7 Z 1 lit e ASVG gefordertes arbeitsrechtliches Anstellungsverhältnis liegt bei ihnen nicht vor. Die vorgeschlagene Änderung des § 7 Z 1 lit e ASVG dient daher der Klarstellung, dass Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, die der Versorgungseinrichtung ihrer Rechtsanwaltskammer für den Fall der Krankheit angehören, nicht der Teilpflichtversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung nach dem ASVG unterliegen, wobei dies auch steuerrechtlich nicht unbeachtlich sein wird. Diese Änderung gilt auch für Sachverhalte, die vor ihrem Inkrafttreten verwirklicht wurden, wobei im Verwaltungsverfahren das am Tag der Entscheidung geltende Recht anzuwenden ist.“

Für Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter und für angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ändert sich durch die neue Regelung nichts. Beide unterliegen weiterhin der Teilpflichtversicherung des § 7 Z 1 lit e ASVG in der Kranken- und Unfallversicherung. Die Möglichkeit und/oder die Verpflichtung, in den Gruppenkrankenversicherungsvertrag zu wechseln, besteht für diese Personengruppe weiterhin nicht.

Durchlässigkeit zwischen dem staatlichen Pensions-system und den rechtsanwaltlichen Versorgungseinrichtungen

Alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammern unterliegen in der Pensionsversicherung verpflichtend dem Versorgungssystem ihrer Rechtsanwaltskammer. Aufgrund des Gerichtsjahres, des Präsenzdienstes, zusätzlicher Erwerbstätigkeiten oder aufgrund von Zeiten der Kinderziehung erwerben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte jedoch auch Versicherungszeiten im staatlichen Pensionssystem. Diese Zeiten gehen allerdings aufgrund der langen Wartezeit im staatlichen Pensionssystem häufig verloren.

Übt eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt hingegen die rechtsanwaltliche Tätigkeit auch in einem EU-Mitgliedstaat aus, gehen diese Zeiten aufgrund einer Koordinierungsverordnung nicht verloren. Dies ist nicht sachgerecht. Aus diesem Grund setzt sich der ÖRAK bereits seit vielen Jahren dafür ein, dass diese sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung nicht länger aufrechterhalten wird. Zahlreiche Gespräche mit politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern konnten mittlerweile das Bewusstsein für diese Problematik schärfen. Es ist jedoch noch nicht gelungen, eine entsprechende Gesetzesänderung durchzusetzen. Der ÖRAK wird sich jedoch weiterhin mit Nachdruck dafür einsetzen, dass im staatlichen Pensionssystem erworbene Versicherungszeiten künftig auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht mehr verloren gehen.

Österreichweit einheitlicher Pensionsrechner

Bereits vor zwei Jahren wurde im ÖRAK begonnen, an einem österreichweit einheitlichen System der Pensionsberechnung zu arbeiten. Dieses umfassende IT-Projekt steht nun kurz vor dem Abschluss. Verläuft alles nach Plan, kann der Pensionsrechner Anfang 2020 in Betrieb genommen werden.

Die rechtsanwaltlichen Versorgungseinrichtungen auf dem Prüfstand

Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern unterliegen in der Pensionsversicherung den Versorgungseinrichtungen der neun Rechtsanwaltskammern. Oberste Maxime dieser Versorgungseinrichtungen ist die Gewährleistung einer nachhaltigen und bestmöglichen Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Versicherten. Aus diesem Grund werden die Versorgungssysteme der Rechtsanwaltskammern derzeit umfangreich evaluiert. Teil dieser Evaluierung ist auch ein Vergleich mit dem staatlichen Pensionssystem. Die gesamte Evaluierung wird aus rechtlichen und versicherungsmathematischen Gutachten bestehen, die einen umfassenden Überblick über die Vor- und Nachteile der verschiedenen Systeme verschaffen sollen. Sobald die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen herausgearbeitet sind, kann der Entscheidungsprozess innerhalb der Kollegenschaft anhand der gutachterlichen Grundlagen beginnen.

Die Evaluierung wird durch externe Gutachter durchgeführt. Zur Begleitung des Evaluierungsprozesses wurde im ÖRAK eine Taskforce eingerichtet.

LEGISLATIVE ARBEIT DES ÖRAK

Neufassung der Verordnung der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages über die Versorgungseinrichtungen der österreichischen Rechtsanwaltskammern für den Fall der Krankheit (Satzung Teil C 2019)

Mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016 (BGBl I 10/2017) wurde die Kompetenz zur Beschlussfassung über die Satzungen der Versorgungseinrichtungen auf den ÖRAK übertragen. Dies hat der ÖRAK zum Anlass genommen, die bisher bestehenden Satzungen komplett neu zu verfassen und in ein einheitliches Regelwerk zu gießen. Die Satzung Teil A 2018 und die Satzung Teil

B 2018 wurden bereits im Jahr 2017 überarbeitet und sind am 1. Jänner 2018 in Kraft getreten. Die Überarbeitung der Satzung Teil C erfolgte durch die Kleine Gruppe des Arbeitskreises Wirtschaftsprüfung im Laufe der Jahre 2018 und 2019. Am 24. Mai 2019 hat die Vertreterversammlung des ÖRAK die neue Satzung Teil C 2019 beschlossen, die Kundmachung erfolgte nach Genehmigung durch das BMVRDJ mit 11. Juni 2019.

Die Satzung Teil A 2018, die Satzung Teil B 2018 und die Satzung Teil C 2019 sind auf der Homepage des ÖRAK unter „Kundmachungen“ veröffentlicht. Im Mitgliederbereich sind auch die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen und ein Kurzüberblick über die Versorgungseinrichtungen abrufbar.

Ausarbeitung einer Richtlinie für das Testamentsregister und das Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte und Änderung der Urkundenarchiv-Richtlinie

Mit dem Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (BGBl I 32/2018) konnte der ÖRAK erreichen, dass die beiden bereits seit dem Jahr 2006 vom ÖRAK geführten Register in der RAO verankert werden. Das Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte ist nun ausdrücklich in § 36 Abs 1 Z 9 RAO, das Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte in § 36 Abs 1 Z 8 angeführt.

Eine Änderung der Urkundenarchiv-Richtlinie, die bereits seit 2. Mai 2007 besteht und in § 37 Abs 1 Z 7 RAO iVm § 91c Abs 4 GOG verankert ist, war aufgrund von datenschutzrechtlichen Anpassungen ebenso notwendig.

Am 28. September 2018 hat die Vertreterversammlung des ÖRAK bei ihrer Tagung die daraus resultierenden Richtlinien für das Testamentsregister und das Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte sowie die Änderung der Urkundenarchiv-Richtlinie beschlossen.

Die Kundmachungen dazu erfolgten am 1. Oktober 2018.

EMPFEHLUNGEN UND HILFESTELLUNGEN

Neue Grundsätze der Strafverteidigung

Im Jahr 2007 haben sich der ÖRAK-Arbeitskreis Berufsrecht und die damalige ÖRAK-Arbeitsgruppe Strafrecht über die Grundsätze der Strafverteidigung verständigt. Ziel der Grundsätze der Strafverteidigung ist es, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine Orientierungshilfe zur Verfügung zu stellen sowie eine Position zu umstrittenen Fragen zu beziehen. Das zehnjährige Jubiläum der Grundsätze der Strafverteidigung im Jahr 2017 wurde vom ÖRAK-Arbeitskreis Strafrecht zum Anlass genommen, eine erste geringfügige Überarbeitung der Grundsätze vorzunehmen. Letztes Jahr wurden schließlich folgende Grundsätze adaptiert bzw. neu aufgenommen: Verteidigerwechsel und Beendigung des Mandats, Berücksichtigung der Interessen der Mandantin bzw. des Mandanten und Dritter, Verteidigung von Verbänden und Verteidigerhonorar.

Dieses Update der Grundsätze der Strafverteidigung wurde in der Sommerausgabe 2018 des Anwaltsblattes veröffentlicht. Im nächsten Schritt wird der ÖRAK-Arbeitskreis Strafrecht die Überarbeitung einer konsolidierten Fassung der Grundsätze der Strafverteidigung vornehmen.

Verhaltensregeln für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach Art 40 DSGVO

Neben dem Leitfaden samt diversen Checklisten und Mustern zur Umsetzung der DSGVO für die Rechtsanwaltschaft hat die Arbeitsgruppe Datenschutz einen Entwurf der Verhaltensregeln für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach Art 40 DSGVO ausgearbeitet.

Inhalt der Verhaltensregeln ist eine Präzisierung der in der DSGVO viel zu weit gefassten Themengebiete, die besondere Relevanz für die Rechtsanwaltschaft haben. Dabei stellen die Verhaltensregeln keine Verpflichtung für die Rechtsanwaltschaft dar, sondern sollen in der Argumentation betreffend die Datenverarbeitung jeder einzelnen Kanzlei hilfreich sein. Um die Verhaltensregeln in Geltung zu setzen, sieht Art 40 DSGVO einen Genehmigungsprozess bei der Datenschutzbehörde vor, der vom ÖRAK bereits initiiert wurde.

DER ÖRAK ALS MITGLIED IN EXTERNEN ARBEITSGRUPPEN

Arbeitsgruppe zur Reform des Kindesunterhaltsrechts

Im Jahr 2017 wurde eine Arbeitsgruppe zur Reform des Kindesunterhaltsrechts gegründet. Zur Gewährleistung effizienter Verfahrensabläufe soll das Unterhaltsrecht reformiert werden. Diskutiert werden unter anderem Vorschläge zur Unterhaltsbemessung und zur Beschleunigung des Verfahrens. Der ÖRAK ist mit seinen Expertinnen und Experten an diesem Projekt beteiligt.

Arbeitskreis Rechtsinformatik

Mehrmals jährlich trifft sich der bei der Wirtschaftskammer Österreich eingerichtete Arbeitskreis Rechtsinformatik, um österreichweite IT-Projekte der Justiz abzustimmen und voranzutreiben. Hauptsächlich besteht diese Expertengruppe aus Technikerinnen und Technikern aller interessierten Software-Unternehmen des Justizbereichs sowie Vertreterinnen und Vertretern des Bundesrechenzentrums, der betroffenen Ministerien, der Notarinnen und Notare sowie des ÖRAK.

Im vergangenen Jahr konnte insbesondere das elektronische Treuhandbuch der Rechtsanwaltskammern Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg umgesetzt werden, an dem sich voraussichtlich auch die Rechtsanwaltskammer Wien beteiligen wird. Derzeit laufen die Vorbereitungen für das ERV-Teilnehmerverzeichnis, das ab 1. Dezember 2019 zur Verfügung stehen soll. Noch nicht gänzlich abgeschlossen werden konnte leider die Implementierung der elektronischen Akteneinsicht bei Polizeieinspektionen. >

BMVRDJ-Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Aktionärsrechte-RL (EU)

Die Aktionärsrechte-RL (EU) 2017/828 vom 17. Mai 2017 war bis zum 10. Juni 2019 in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie sieht zahlreiche Offenlegungspflichten für börsennotierte Gesellschaften vor, die Aktionärinnen und Aktionäre zu einer langfristigen Beteiligung bewegen und die Transparenz erhöhen sollen. Das BMVRDJ hat eine Arbeitsgruppe gegründet, in der sich auch der ÖRAK mit seiner Expertise eingebracht hat. Dabei wurde versucht, die zusätzlichen Belastungen für börsennotierte Unternehmen möglichst gering zu halten. Das AktRÄG 2019 wurde am 23. Juli 2019 kundgemacht, wobei wesentliche Bestimmungen rückwirkend mit 10. Juni 2019 in Kraft getreten sind.¹⁵

Taskforce Strafrecht

Der ÖRAK war in die Arbeiten der „Taskforce Strafrecht“ eingebunden. Der daraus resultierende Gesetzesentwurf wurde bereits veröffentlicht und vom ÖRAK begutachtet (siehe Seite 17f).

Arbeitsgruppe zur Qualitätssicherung und Effizienzsteigerung im Ermittlungsverfahren

Der ÖRAK beteiligte sich an der BMVRDJ-Arbeitsgruppe zur Qualitätssicherung und Effizienzsteigerung im Ermittlungsverfahren. Die konkreten Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe werden noch veröffentlicht. Der ÖRAK wird sich hier weiterhin einbringen.

BMDW-Arbeitsgruppe zum RL-Vorschlag zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden

Die Europäische Kommission hat am 22. März 2017 einen Richtlinien-Vorschlag „zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts“ vorgeschlagen, die den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten die wirksame Durchsetzung des EU-Kartellrechts erleichtern soll.

Auf Einladung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) nahm der ÖRAK an mehreren Sitzungen zur Abstimmung der Position Österreichs in den Verhandlungsrunden der Ratsarbeitsgruppe Wettbewerb teil und brachte dabei zahlreiche Anmerkungen aus anwaltlicher Sicht ein. Der Textvorschlag der Europäischen Kommission wurde seither mehrfach geändert, einige dieser Anmerkungen wurden eingearbeitet und schließlich als Richtlinie (EU) 2019/1 am 14. Jänner 2019 kundgemacht. Die Richtlinie ist bis 4. Februar 2021 in nationales Recht umzusetzen, der ÖRAK wird sich dabei auch weiterhin mit den Themen der Rechtsanwaltschaft in die Diskussion einbringen.

Insolvenzrechtsreformkommission

Die beim BMVRDJ eingerichtete Expertengruppe besteht schon seit vielen Jahren und setzt sich aus Fachleuten der Ministerien, Interessenvertretungen und Sozialpartner zusammen. Derzeit beschäftigt sich die Insolvenzrechtsreformkommission mit der nationalen Umsetzung der am 20. Juni 2019 beschlossenen Restruk-

turierungs-Richtlinie im Insolvenzrecht. Der ÖRAK ist in den Sitzungen regelmäßig vertreten und bringt sich mit konstruktiver Expertise in die Diskussion ein.

Beirat für Mediation

Zur Beratung des Justizministers ist beim BMVRDJ ein Beirat für Mediation eingerichtet. Besprochen werden Angelegenheiten im Bereich des Zivilrechts-Mediations-Gesetz. Dem ÖRAK steht das gesetzliche Recht auf Vorschlag eines Mitglieds und eines Ersatzmitglieds des Beirats zu.

Fokusgruppe „Bedarfsprüfung Softwareregister“

Das Österreichische Patentamt erwägt, ein Softwareregister einzuführen und evaluiert derzeit den Bedarf eines solchen. In einer Expertengruppe zu diesem Thema ist auch der ÖRAK vertreten. Ein erstes Treffen hat im Juli 2019 stattgefunden.

Besprechungen im BMVRDJ zum Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher

Der ÖRAK nahm bereits seit Anbeginn an der im Frühjahr 2016 gegründeten Arbeitsgruppe „Kollektiver Rechtsschutz“ an deren Sitzungen teil und trat dabei stets für eine behutsame Anpassung der ZPO an die Anforderungen von Masseverfahren ein.

Vergangenes Jahr fanden im Zuge der einzelnen Ratsarbeitsgruppensitzungen auf europäischer Ebene auch drei Besprechungstermine zu den einzelnen Bereichen des Richtlinienvorschlags zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher statt, an denen der ÖRAK teilnahm. Dabei äußerte der ÖRAK wiederum rechtsstaatliche Bedenken gegen Musterklagen und Opt-Out-Lösungen, da durch die geplanten Sondervorschriften für Massenverfahren fundamentale Verfahrensgrundsätze (Unmittelbarkeit, Beweisverfahren, rechtsstaatliches Gehör und Rechtskraft) zur Diskussion gestellt werden.

BMVRDJ-Arbeitsgruppen zur Umsetzung des Regierungsprogramms

Zur Umsetzung des Justizteils im Regierungsprogramm fanden im Frühjahr 2019 drei Besprechungen im BMVRDJ statt, die sich mit der „Zivilverfahrensnovelle 2020 – Umsetzung des Regierungsprogramms“ und der „Einführung einer neuen Wirtschaftsgerichtsbarkeit“ beschäftigten. Thematisiert wurde die Möglichkeit zur Erstreckung von (Rechtsmittel-)Fristen im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die Einführung einer Maximalfrist zwischen den mündlichen Streitverhandlungen, die Evaluierung des § 91 GOG (Fristsetzungsantrag) mit dem Ziel der Steigerung der Verfahrenseffizienz sowie die Ausweitung des Berufungsgrundes der unrichtigen Beweiswürdigung bei Forcierung der Beweiswiederholung durch die zweite Instanz. Der ÖRAK konnte sich in allen Bereichen für die Rechtsanwaltschaft einsetzen und mit reichlich Expertise aus der Praxis wertvollen Input liefern.

Aufgrund des vorzeitigen Endes der Legislaturperiode wurden die weiteren Besprechungen in den Arbeitsgruppen auf unbestimmte Zeit vertagt.

¹⁵ BGBl I 63/2019.

Überarbeitung der gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung/Ersitzung

Im Juni 2019 nahm der ÖRAK an einer Kick-off-Veranstaltung zum Thema „Verjährung/Ersitzung“ im BMVRDJ teil. Dabei wurden von der Fachabteilung des BMVRDJ insbesondere vier reformbedürftige Themenbereiche im 3. Teil (4. Hauptstück) des ABGB herausgearbeitet.

Aufbauend auf die vier Themenbereiche möchte das BMVRDJ nun eine strukturierte Diskussion (zeitweise aufgeteilt in einzelne Arbeitsgruppen zu den Themen) zum Reformbedarf starten und als Ergebnis Empfehlungen für eine künftige Regierung ausarbeiten bzw. verschiedene Lösungsansätze aufzeigen.

Der ÖRAK wird die Arbeiten in den Arbeitsgruppen, die voraussichtlich ab Herbst 2019 beginnen werden, tatkräftig unterstützen und sich dabei mit Expertinnen und Experten aus der Rechtsanwaltschaft für die Anliegen des Standes einsetzen. Eine signifikante Verkürzung der absoluten Verjährungsfrist wird dabei prioritär verfolgt. Inwieweit im Hinblick auf Sondergesetze ebenfalls eine Rechtsvereinheitlichung sinnvoll sein kann, ist aber nach Ansicht des ÖRAK kritisch zu hinterfragen.

Input des ÖRAK zur CEPEJ-Studie

Auch dieses Jahr lieferte der ÖRAK Daten und Input zur Evaluierung der Justizsysteme zum Bereich der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die von der Europäischen Kommission für die Effizienz der Justiz (CEPEJ) des Europarats durchgeführt wird. Die Studie wird auch zur Erstellung des von der Europäischen Kommission herausgegebenen EU-Justizbarometers, der sich u. a. mit den Fragen der Unabhängigkeit der Justiz, der Verfahrensdauer und dem Ruf der Justiz bei den Menschen auseinandersetzt, herangezogen.

EUROPÄISCHE ENTWICKLUNGEN

Der überwiegende Teil der Gesetzgebung hat seinen Ursprung auf europäischer Ebene. Es ist daher für den ÖRAK als Vertretung der österreichischen Rechtsanwaltschaft von besonderer Bedeutung, dort präsent zu sein, wo Europa gestaltet wird. Sowohl das Präsidium des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und seine Delegationsmitglieder beim CCBE als auch die Vertreterinnen und Vertreter des ÖRAK in dessen Brüsseler Büro stehen in ständigem Informationsaustausch mit Vertreterinnen und Vertretern der europäischen Institutionen. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag legt dadurch einen besonderen Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf Europa und ist unter der Registriernummer 29642463540-93 im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments eingetragen.

Verordnungsvorschlag über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip

Der Verordnungsvorschlag über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten sieht Auswirkungen auf die EU-Mittelvergabe an einen Mitgliedstaat vor, wenn in diesem ein „genereller Mangel“ in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip vorliegt. Die Entscheidung darüber, ob ein solcher vorliegt, der die finanziellen Interessen der EU beeinträchtigt, soll demnach vom Rat auf Vorschlag der Europäischen Kommission getroffen werden. Konkret soll dieser Vorschlag als angenommen gelten, wenn sich der Rat nicht mit qualifizierter Mehrheit dagegen ausspricht. Der ÖRAK hat sich ausdrücklich nicht zu den politischen Inhalten dieses Vorschlags positioniert, sich allerdings zur Frage des Vorliegens von „generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip“ eingebracht. Der Verordnungsvorschlag nimmt ausdrücklich lediglich auf die Unabhängigkeit der Gerichte Bezug, dies verkennt die im Interesse der Rechtsstaatlichkeit ebenso unbedingt zu schützende Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft. **Das Europäische Parlament hat auf diese Anregungen reagiert und in seiner angenommenen Position zum Vorschlag Maßnahmen, die die Unabhängigkeit der Anwaltschaft beeinträchtigen, als „generelle Mängel in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip“ genannt und dies in den Kontext der ebenfalls zu schützenden Unabhängigkeit der Gerichte gestellt.** Auch Maßnahmen, die den Schutz der vertraulichen Kommunikation zwischen Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt und Mandantin bzw. Mandanten beeinträchtigen sollen demnach berücksichtigt werden. Weiters wird der CCBE, dessen Mitglied der ÖRAK ist, ausdrücklich als unabhängiger Beobachter für das einzurichtende Gremium unabhängiger Sachverständiger genannt. Es bleibt nun abzuwarten, ob sich diese Position des Europäischen Parlaments in den Verhandlungen durchsetzen kann.

Konvention zum Schutz von Rechtsanwälten: erste Hürde im Europarat genommen

Das Ministerkomitee des Europarats hat nach intensiven Vorarbeiten am 30. Jänner 2019 eine EntschlieÙung angenommen, in der es sich grundsätzlich positiv zu einer möglichen Konvention zum Schutz von Rechtsanwälten ausspricht und den Europäischen Ausschuss für justizielle Zusammenarbeit (Comité européen de coopération juridique, CDCJ) mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Konvention beauftragt. Aus Sicht des Ministerkomitees ist insbesondere der potenzielle Mehrwert einer Konvention, gerade im Vergleich zum bestehenden Schutz nach der EMRK und durch die EGMR-Rechtsprechung im Rahmen der Machbarkeitsstudie zu überprüfen. Ein ebenfalls vorgeschlagenes Frühwarnsystem für bedrohte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werde zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal geprüft. Das Ministerkomitee drückte in seiner EntschlieÙung auch ausdrücklich seine Sorge im Hinblick auf die Sicherheit und Unabhängigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Bedrohungen in gewissen nationalen Kontexten sowie ihre Fähigkeit, ihre beruflichen Pflichten effektiv zu erfüllen. Anwältinnen und Anwälte würden eine wesentliche Rolle in der Rechtspflege spielen, die freie Berufsausübung sei unerlässlich für die vollständige Verwirklichung des Rechts auf ein faires Verfahren gemäß Art 6 EMRK. Das Ministerkomitee hat die relevanten Ausschüsse und Abteilungen des Europarats auch dazu aufgerufen, ihre Tätigkeiten im Bereich der Aus- und Fortbildung beispielsweise durch bilaterale Kooperationen auszubauen. **Der ÖRAK unterstützt ausdrücklich die Arbeiten des Europarats zur Schaffung einer Konvention zum Schutz von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und ihren Mandantinnen und Mandanten** und hat hierzu von Beginn an mit Nachdruck Kontakt zum Justiz- und Außenministerium aufgenommen. **Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte leisten als Teil der dritten Säule einen wichtigen Beitrag zur Sicherung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und der Freiheit der/des Einzelnen. Um dieser Aufgabe vollumfänglich nachzukommen, ist hierbei insbesondere der Schutz der anwaltlichen Kernwerte wie Unabhängigkeit und Verschwiegenheit der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwaltes von zentraler Bedeu-**

tung. Nur sie gewährleisten, dass die Rechtsanwaltschaft ihre Aufgaben im Rechtsstaat erfüllen kann.

Richtlinienvorschlag zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens

Im Jänner 2017 wurde der Richtlinienvorschlag über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarkt-Informationssystems vorgelegt. Der Vorschlag baut zum einen auf einem bereits in der Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG) festgelegten **Meldemechanismus zu Änderungen nationaler Vorschriften im Dienstleistungsbereich** auf, zum anderen sind aber auch **neue weitgehende Kompetenzen für die Europäische Kommission** vorgesehen. Diese soll beispielsweise einem Mitgliedstaat auftragen können, von einer Maßnahme abzusehen oder diese aufzuheben, wenn diese nach Ansicht der Kommission mit der Dienstleistungsrichtlinie unvereinbar ist. Auch eine „Vorwarnung“ wird vorgeschlagen, nach der ein notifizierender Mitgliedstaat eine Maßnahme während eines Zeitraums von drei Monaten nicht erlassen darf.

Nach Auffassung des ÖRAK verstößt dieser Richtlinienvorschlag nicht nur gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung, sondern auch gegen die dem EuGH zugewiesene Zuständigkeit für die Auslegung und Anwendung des EU-Primärrechts. Der ÖRAK hat sich mit Nachdruck gegenüber den Institutionen und dem zuständigen Ministerium zu diesem Gesetzgebungsvorschlag eingebracht. Insbesondere die Bedenken zu Eingriffen in nationale Verfahren der Legislative und Exekutive werden nunmehr auch von Österreich und der überwiegenden Anzahl der Mitgliedstaaten im Rat geteilt, daher ist (zu Redaktionsschluss) nicht klar, ob im Trilogverfahren zwischen den europäischen Institutionen hierzu ein Kompromiss gefunden werden kann.

Richtlinie zum Schutz von Whistleblowern

Das Europäische Parlament hat nach schwierigen Verhandlungen mit dem Rat und der Europäischen Kommission am 17. April 2019 einen Kompromiss zu dem im April 2018 vorgelegten Richtlinienvorschlag zum Schutz von Whistleblowern angenommen (Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, COM(2018) 218). Diese Richtlinie wird nach Annahme eines Corrigendums voraussichtlich im Herbst 2019 im Amtsblatt veröffentlicht. Laut der dann geltenden neuen Regelungen dürfen Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber sowie ihnen helfende Personen Verstöße gegen das EU-Recht aus ihrem beruflichen Kontext sowohl über interne als auch über externe Kanäle melden und sind dabei vor Repressalien geschützt. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es den Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern auch gestattet, ihre Kritik über die Medien öffentlich zu machen, wenn auf ihre Meldungen nicht reagiert wurde. **Anders als noch im Vorschlag der EU-Kom-**

mission vorgesehen wird die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht nun auch ausdrücklich im verfügbaren Teil der Richtlinie geschützt. Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber sollen bei Repressalien Anspruch unter anderem auf Entschädigungen erhalten, auch für wirtschaftliche Schäden wie Rechtsschutzkosten. Im Hinblick auf Gerichtsverfahren gegen Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber z. B. wegen vermeintlicher Verleumdung oder Verstößen gegen das Geschäftsgeheimnis ist zu beachten, dass es zugunsten der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers zu einer Beweislastumkehr kommen soll. Die Partei, die ein solches Verfahren angestrengt hat, hat nach der Richtlinie nachzuweisen, dass die Hinweisgeberin bzw. der Hinweisgeber die Bedingungen dieser nicht erfüllt und somit nicht durch diese geschützt wird. Die Mitgliedstaaten haben auch sicherzustellen, dass die geschützten Personen Zugang zu Prozesskostenhilfe in Strafverfahren und in grenzüberschreitenden Zivilverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2016/1919 und der Richtlinie 2008/52/EG und Zugang zu Prozesskostenhilfe in weiteren Verfahren sowie zur Rechtsberatung und zu anderer Rechtsbetreuung nach einzelstaatlichem Recht haben. Im Bereich der Sanktionen werden die Mitgliedstaaten unter anderem verpflichtet, „wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen für natürliche oder juristische Personen“ festzulegen, die „mutwillige Gerichtsverfahren“ gegen die durch die Richtlinie geschützten Personen anstrengen. Der ÖRAK hatte sich in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht und sich unter anderem für eine Stärkung des Schutzes der anwaltlichen Verschwiegenheit eingesetzt.

Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche

Die Richtlinie (EU) 2018/1673 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche wurde am 12. November 2018 im Amtsblatt veröffentlicht und ist bis 3. Dezember 2020 umzusetzen. Mit dieser wurden insbesondere **Mindestvorschriften zur Definition von Straftatbeständen und zu Sanktionen im Zusammenhang mit Geldwäsche** geschaffen. Ziel der Richtlinie ist es, dass Unterschiede zwischen den nationalen Rechtssystemen nicht ausgenutzt werden können und strafrechtliche Ermittlungen in Bezug auf Geldwäsche zu erleichtern. Weiters sollen mit der Richtlinie die europarechtlichen Normen an internationale Verpflichtungen der EU im Bereich Geldwäsche angepasst werden. Unter anderem wird auch Cyberkriminalität in die Liste der Vortaten aufgenommen, außerdem wird in den Erwägungsgründen darauf hingewiesen, dass auch sogenannte Selbstgeldwäsche, das heißt durch die Täterin bzw. den Täter der Ausgangstat, strafbar sein soll. Im Hinblick hierauf wird die nationale Umsetzung zu beachten sein. Der ÖRAK hat sich insbesondere im Rahmen des CCBE Anti-Money Laundering Committee mit fachlicher Expertise in den Gesetzgebungsprozess eingebracht.

Verordnungsvorschlag über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen

Die Europäische Kommission hat im April 2018 einen Verordnungsvorschlag über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen vorgelegt. Nach diesem soll eine Behörde eines Mit-

gliedstaats von einem Diensteanbieter, der in einem anderen Mitgliedstaat Dienstleistungen anbietet, verlangen können, elektronische Beweismittel herauszugeben oder zu sichern. Dies kann unabhängig davon geschehen, wo sich die entsprechenden Daten befinden. Es ist vorgesehen, dass die privaten Dienstanbieter dabei selbst oberflächliche Rechtskontrollen anhand von in Formularen enthaltenen Informationen durchführen, um zu klären, ob sie die in einer Anordnung angefragten Daten herausgeben müssen. Dies erfolgt allerdings ohne Verifikationsmöglichkeit der erhaltenen Angaben. Der Rat hat sich nach Auffassung vieler Beobachterinnen und Beobachter überhastet zum Gesetzgebungsvorschlag positioniert – auch gegen den Widerstand einiger Mitgliedstaaten. Das Europäische Parlament bearbeitet die einzelnen Aspekte des Vorschlags systematisch und hat daher im Berichtszeitraum noch keine Verhandlungsposition angenommen. **Nach Auffassung des ÖRAK hat das im Verordnungsentwurf vorgeschlagene Verfahren und die damit einhergehende „Privatisierung“ der Rechtskontrolle schwerwiegende Folgen für den Grundrechtsschutz. Daneben bestehen noch erhebliche weitere Probleme mit den in der Verordnung vorgeschlagenen Regelungen.** So wird beispielsweise die anwaltliche Verschwiegenheit nicht vollumfänglich geschützt, Betroffenen werden u. a. durch die Beschränkung auf Rechtsmittel im Anordnungsstaat Verfahrensrechte entzogen, während Dienstanbieter weitgehend von einer Haftung befreit zu sein scheinen. Auch überzeugt die von der Europäischen Kommission für den Verordnungsvorschlag herangezogene Rechtsgrundlage nicht. Schlussendlich wird darauf zu achten sein, dass die zukünftigen Verhandlungen zu einem Abkommen mit den Vereinigten Staaten über einen Zugang zu elektronischen Beweismitteln für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und jene über ein Zweites Zusatzprotokoll zum Budapester Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität den Gesetzgebungsprozess nicht konterkarieren. Der ÖRAK bringt sich weiter mit Nachdruck zum Verordnungsvorschlag ein und fordert entsprechende dringend benötigte Nachbesserungen.

Richtlinienvorschlag über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher

Der im April 2018 durch die Europäische Kommission vorgelegte Richtlinienvorschlag über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG wird weiterhin diskutiert: Während das Europäische Parlament hierzu bereits eine Position für die interinstitutionellen Verhandlungen angenommen hat, konnte bisher kein Kompromiss im Rat gefunden werden. Der Richtlinienvorschlag sieht unter anderem vor, dass ausschließlich qualifizierte Einrichtungen Klagen im Namen von Gruppen von Verbraucherinnen und Verbrauchern erheben können, dabei gelten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht als solche „Einrichtungen“. Weitere Neuerungen betreffen z. B. die Einführung einer Art Strafzahlung, insofern die Abwicklung einzelner Schäden aufgrund deren geringer Höhe wirtschaftlich unzutunlich wäre.

Der ÖRAK hat sich zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens klar gegen den Ausschluss von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bei Verbandsklagen ausgesprochen sowie mit

Nachdruck erhebliche Verbesserungen eingefordert, insbesondere im Hinblick auf die notwendige Vermeidung von Klagen zum Selbstzweck. Der ÖRAK hat sich im Berichtszeitraum engmaschig mit seiner Expertise zu den Ratsverhandlungen sowie zu den mitunter abgeschlossenen Diskussionen im Europäischen Parlament eingebracht.

Verordnungsvorschläge über Beweisaufnahme und Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen

Die Europäische Kommission hat im Mai 2018 zwei Vorschläge zur Überarbeitung von Verordnungen im Bereich der Ziviljustiz vorgelegt. Der erste Vorschlag betrifft die Überarbeitung der Verordnung Nr. 1393/2007 **über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten** (COM(2018) 379), **der zweite Vorschlag die Überarbeitung der Verordnung Nr. 1206/2001** über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (COM(2018) 378). Grundsätzlich sehen beide Vorschläge übergreifende, weitreichende Vorschriften zur Nutzung der elektronischen Kommunikation vor.

Ausweislich des Vorschlags zur Überarbeitung der Verordnung zur Zustellung von Schriftstücken sollen darüber hinaus die Mitgliedstaaten Funktionen bereitstellen oder über diese informieren müssen, mithilfe derer Personen zur Rechtsdurchsetzung aufgefunden werden können. Daneben soll die EuGH-Rechtsprechung zur möglichen Annahmeverweigerung von Schriftstücken, wenn diese nicht angemessen übersetzt sind, kodifiziert werden. Auch ein einheitlicher Rückschein für postalisch an Privatpersonen oder Unternehmen übersandte Schriftstücke soll eingeführt werden. Eine direkte Zustellung per Post oder auf elektronischem Wege soll ermöglicht werden. Die elektronische Zustellung kann dabei entweder über einen entsprechenden qualifizierten Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben gemäß der sogenannten eIDAS-Verordnung (VO Nr. 910/2014) erfolgen oder nach Beginn eines Verfahrens mit Zustimmung der Partei. Des Weiteren finden sich insbesondere Bestimmungen zum Erlass eines Versäumnisurteils im Verordnungsvorschlag.

Nach dem Vorschlag zur Überarbeitung der Verordnung zur Beweisaufnahme sollen unter anderem Zeugenvernehmungen per Videokonferenz erleichtert werden. Angestellten von Botschaften oder Konsulaten soll es ermöglicht werden, freiwillige Vernehmungen eigener Staatsangehöriger ohne vorherige Zustimmung des betroffenen Mitgliedstaats durchzuführen. Digitale Beweismittel, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig erlangt wurden, sollen nicht allein aufgrund der Tatsache abgelehnt werden, dass diese digital sind.

Der ÖRAK begrüßt grundsätzlich die mit den Vorschlägen verfolgten Ziele, nämlich die Steigerung der Effizienz und Schnelligkeit im zwischenstaatlichen Rechtsverkehr in Zivilrechtsachen und die Verbesserung der Rechtssicherheit durch die Einführung weiterer verbindlicher Standards im Bereich Zustellung und Beweisaufnahme.

Im Hinblick auf den Vorschlag über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen sind allerdings Nachbesserungen zwingend erforderlich. Unter anderem ist die Beweisaufnahme durch Angehörige von Botschaften und Konsulaten abzulehnen, denn mit der vorgeschlagenen Regelung wird in keiner Weise sichergestellt, dass diese rechtsstaatlichen Garantien bei einer Einvernahme gewahrt werden. Sämtliche Beweisaufnahmen sollten unter der uneingeschränkten und ausschließlichen Hoheit des jeweils zuständigen Gerichts erfolgen. Die Regelung zu digitalen Beweismitteln lässt u. a. offen, welche datenschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten sind. Auch der vorgeschlagene Gerichts begriff wird im Licht der rechtsstaatlichen Garantien einer weiteren Festlegung bedürfen. Die vorgeschlagenen Regelungen zu dezentralisierten IT-Systemen lassen offen, wie erforderliche rechtsstaatliche Garantien gewährleistet sein können.

Auch der Vorschlag über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten ist in vielen Teilen verbesserungsbedürftig. Zunächst ist eine abschließende Beurteilung der Rechtsstaatlichkeit jedweden Zustellungsvorgangs durch die Gerichte ein unbedingtes Erfordernis. Weiters ist die Vereinheitlichung der Standards bei gerichtlichen Zustellungen zwar zu begrüßen, allerdings bestehen auch hier Vorbehalte gegenüber der Installation und des Betriebs von dezentralisierten IT-Systemen. Ausforschungs- und Zustellungsmaßnahmen müssen rechtsstaatliche Garantien eines fairen Verfahrens unter Wahrung der erforderlichen Verteidigungsrechte der/des Betroffenen beachten. Im Hinblick auf die elektronische Zustellung sind Teilnahmerechtigungen, der erforderliche Rechtsschutz und die Datensicherheit noch zu klären. Schlussendlich erscheint fraglich, ob die vorgesehenen richterlichen Entscheidungs- und Eingriffsrechte bei Nichteinlassung der/des Beklagten ausreichend sind, abzulehnen ist jedenfalls eine Ausschlussfrist von zwei Jahren für jeden weiteren Rechtsschutz.

Richtlinienvorschlag zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften

Das Europäische Parlament hat am 17. April 2019 den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften (COM(2018) 185) angenommen. Durch diese werden vier Richtlinien (93/13/EEC, 98/6/EC, 2005/29/EC und 2011/83/EU) im Bereich des Verbraucherrechts sowie im Wettbewerbs- und Vertragsrecht geändert. Die vorgeschlagene Richtlinie sieht Transparenzregeln für Onlinerankings und -reviews vor, das heißt, Onlinemarktplätze und -vergleichsdienste werden verpflichtet, die wichtigsten Parameter offenzulegen, die bestimmen, wie die aus einer Suchanfrage resultierenden Angebote gereiht werden. Neue Regelungen bezüglich „Produkten von zweierlei Qualität“ sollen garantieren, dass Unterschiede zwischen Produkten, die unter derselben Marke vermarktet werden, für die Verbraucherinnen und Verbraucher beim Kauf deutlich und sichtbar gemacht werden müssen. Zudem wurde die „schwarze Liste“ der Richtlinie über unlautere

Geschäftspraktiken ergänzt und bei Verstößen gegen Verbraucherschutzvorschriften wurden weitergehende Sanktionen vorgesehen. Ausweislich einer Information des Generalsekretariats des Rates hat das Europäische Parlament darüber informiert, dass der angenommene Kompromisstext einen Fehler enthalte, und ein Corrigendum in Aussicht gestellt, sodass sich die endgültige Annahme des Kompromisstextes derzeit verzögert. Aus Sicht des ÖRAK war der Gesetzgebungsvorschlag grundsätzlich positiv einzuschätzen. Insbesondere hatte der ÖRAK die darin enthaltenen Regelungen zur Transparenz auf Onlinemarktplätzen begrüßt, sich aber gleichzeitig kritisch im Hinblick auf andere vorgeschlagene Neuregelungen geäußert und kritisiert, dass sich Sanktionsmechanismen nicht aus dem unmittelbaren Interessensbereich der zu schützenden Verbraucherinnen und Verbraucher heraus verselbstständigen sollten.

Richtlinien zu Verträgen zu Waren und digitalen Inhalten angenommen

Der Rat hat am 15. April 2019 ein Paket angenommen, das aus einer Richtlinie für Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte und Dienstleistungen (Richtlinie (EU) 2019/770) und einer Richtlinie über vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs (Richtlinie (EU) 2019/771) besteht. Die Richtlinie über digitale Inhalte sieht insbesondere vor, dass Verbraucherinnen und Verbraucher Anspruch auf Preisminderung oder vollständige Erstattung haben, wenn es nicht möglich ist, Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Außerdem darf die Garantiezeit nicht kürzer als zwei Jahre sein. Die Warenverkaufsrichtlinie wiederum gilt für alle Waren, auch für Produkte mit einem digitalen Element (z. B. für intelligente Kühlschränke). Mit der neuen Vorschrift wird hier eine Mindestfrist für die Gewährleistung von zwei Jahren und eine einjährige Frist für die Umkehr der Beweislast zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher eingeführt. Für beide Richtlinien ist im Grundsatz eine Vollharmonisierung vorgesehen, jedoch soll bezüglich einzelner Aspekte die Aufrechterhaltung des bisherigen Verbraucherschutzniveaus in den Mitgliedstaaten gewährleistet werden.

Der ÖRAK hat sich insbesondere über das CCBE European Private Law Committee mit fachlicher Expertise in den Gesetzgebungsprozess eingebracht.

Neue Richtlinien zum Gesellschaftsrecht

Die Europäische Kommission hat am 25. April 2018 im Rahmen des sogenannten Gesellschaftsrechtspakets zwei neue Richtlinien vorgeschlagen veröffentlicht: einen Vorschlag zu grenzüberschreitenden Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen sowie einen weiteren zum Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht. Am 18. April 2019 wurden beide Vorschläge vom Europäischen Parlament im Plenum angenommen. Die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht wurde bereits im Juni im Amtsblatt veröffentlicht (RL (EU) 2019/1151). Diese soll den Einsatz digitaler Instrumente auch bei der Gründung bestimmter Unternehmen und den Austausch relevanter Informationen über die bestehenden, digital vernetzten Unternehmensregister unterstüt-

zen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden in zwei Erwägungsgründen ausdrücklich erwähnt, da den Mitgliedstaaten bei der Definierung der Rolle der Anwaltschaft im System der Onlineeintragung von Gesellschaften bzw. Zweigstellen und der Kontrolle dieses Systems Flexibilität gewährt werden soll. Bezüglich des Richtlinienvorschlags zu grenzüberschreitenden Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen (COM(2018) 241) hat das Europäische Parlament darüber informiert, dass der angenommene Kompromisstext einen Fehler enthalte, und ein Corrigendum in Aussicht gestellt, sodass sich die endgültige Annahme des Kompromisstextes verzögert. Diese Richtlinie soll Verfahren und zusätzliche Vorschriften für grenzüberschreitende Verschmelzungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen sind, einführen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Aktionärinnen und Aktionäre sollen angemessen über die erwarteten Auswirkungen des Betriebs informiert werden und gemeinsam mit den Gläubigerinnen und Gläubigern durch die Richtlinie besser geschützt werden. Zudem sollen wirksame Garantien geschaffen werden, um grenzüberschreitende Geschäfte zu verhindern, die für missbräuchliche, betrügerische oder kriminelle Zwecke bestimmt sind.

Der ÖRAK hat sich zu beiden Gesetzgebungsvorschlägen aktiv eingebracht. Positiv anzumerken ist die ausdrückliche Anerkennung der Rolle der Anwaltschaft in der Richtlinie zu digitalen Werkzeugen und Verfahren.

Überarbeitung der Brüssel-IIa-Verordnung abgeschlossen

Nach dreijährigen Verhandlungen hat der Rat eine überarbeitete Fassung der Brüssel-IIa-Verordnung (Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen) angenommen. Mit diesen neuen Vorschriften soll das Verfahren zur grenzüberschreitenden Vollstreckung von Entscheidungen über die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und die Ungültigerklärung einer Ehe sowie über Fragen der elterlichen Verantwortung und die grenzüberschreitende Kindesentführung erleichtert und beschleunigt werden. Eines der Hauptziele der Überarbeitung war die Verbesserung der geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz von Kindern in grenzüberschreitenden Streitsachen über die elterliche Verantwortung, z. B. in Bezug auf Sorgerecht, Umgangsrecht und Kindesentführung. Festgelegt wurden unter anderem Verfahren für die Kindesanhörung, die Abschaffung des Exequaturverfahrens, verbesserte und schnellere Verfahren bei Kindesentführungen innerhalb der EU, Vorschriften für die Harmonisierung des Vollstreckungsverfahrens und Vorschriften für die Anerkennung öffentlicher Urkunden und Vereinbarungen. Die neuen Vorschriften gelten mit 1. August 2022.

Der ÖRAK hat sich mittels einer Stellungnahme und insbesondere im Rahmen des CCBE Family and Succession Law Committee mit fachlicher Expertise in den Gesetzgebungsprozess eingebracht.

EU-Verhandlungen von Freihandelsabkommen mit Drittstaaten und WTO-Initiativen

Auch in diesem Berichtszeitraum wurden von der Europäischen Kommission verschiedene Freihandelsabkommen mit Drittstaaten verhandelt, so z. B. mit Australien, Neuseeland und Chile. Im Hinblick auf die für den Stand relevanten Regelungen im Dienstleistungsbereich hat der ÖRAK eine Vielzahl von Verhandlungen genau verfolgt und sich gegenüber den nationalen Ministerien hierzu eingebracht. Der ÖRAK beobachtet weiters die derzeitigen Diskussionen auf Ebene der Welthandelsorganisation (World Trade Organization, WTO) „Domestic Regulation“ und „E-Commerce“. Auch hier müssen rechtsstaatliche Implikationen bei möglichen Auswirkungen auf rechtsanwaltliche Dienstleistungen mitbedacht werden. Im Berichtszeitraum befanden sich diese Verhandlungen allerdings noch in einem frühen Stadium.

CCBE-Empfehlungen zum Schutz von Grundrechten im Kontext der „nationalen Sicherheit“

Der CCBE hat im Jahr 2019 nach ausführlicher Vorarbeit der CCBE Surveillance Working Group durch diese erarbeitete „Recommendations on the Protection of Fundamental Rights in the Context of ‘National Security‘“ veröffentlicht. Insbesondere beschäftigen sich diese Empfehlungen mit der Frage, ob und wie Fragen der nationalen Sicherheit als Rechtfertigung für Überwachungs- und andere Maßnahmen genutzt werden und wie z. B. eine effektive rechtsstaatliche Kontrolle ausgeübt werden kann. In diesem Kontext werden auch Empfehlungen im Hinblick auf die Wahrung des Verschwiegenheitsgebots ausgesprochen. Das Dokument enthält ebenfalls eine Übersicht über die derzeitige Situation in EU-Mitgliedstaaten, darunter Österreich.

VERANSTALTUNGEN

Neben traditionellen Fixpunkten, wie der „Europäischen Präsidentenkonferenz“ in Wien und dem „Anwaltstag“, der jedes Jahr in einem anderen Bundesland stattfindet, veranstaltet der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Tagungen zu justizpolitisch und standesrechtlich relevanten Themen. Ziel ist es, Initiativen zum Erhalt und Ausbau des Rechtsstaates zu setzen und standespolitisch bedeutende Materien zu thematisieren.



RAK Wien-Präsident Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger



Der Anwaltstag fand 2018 in der Österreichischen Nationalbibliothek statt

**ANWALTSTAG
27.-28. SEPTEMBER 2018, WIEN**

Die Rechtsstaatlichkeit war das Generalthema des letzten Anwaltstages, den die Rechtsanwaltskammer Wien und der ÖRAK von 27. bis 28. September 2018 organisierten. Gastgeber *Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger* begrüßte die über 250 Gäste in der Österreichischen Nationalbibliothek, die 2018 ihr 650-jähriges Bestehen feierte. In seiner Eröffnungsrede verwies er anlässlich der Entwicklungen in Polen und der Türkei darauf, dass auch in Österreich 1938 ein Berufsverbot ausgesprochen worden ist, von dem zwei Drittel der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte betroffen waren, und mahnte den sorgsamsten Umgang mit der Rechtsstaatlichkeit ein.

In die gleiche Kerbe schlug ÖRAK-Präsident *Dr. Rupert Wolff* in seiner Festrede. Angesichts der Weitergabe rechtsanwaltlicher Korrespondenz an den BVT-Untersuchungsausschuss, mit der die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht unterwandert worden war, forderte er ein unumwundenes Einstehen für die Rechtsstaatlichkeit ohne Abstriche.



Festrede von ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff

Die vollständigen Reden können im „Anwaltsblatt“ unter „Abhandlungen“ ab Seite 790 der Dezemberausgabe 2019 nachgelesen werden.

Auch die Politik war prominent durch den damaligen Vizekanzler *Heinz-Christian Strache* und den damaligen Justizminister *Dr. Josef Moser* vertreten, die beide den Input der Rechtsanwaltschaft



Grußworte des ehem. Bundesministers Dr. Josef Moser



Musikalische Umrahmung der Eröffnung des Anwaltstages 2018 durch den Chor und das Schlagwerkensemble des Musikgymnasiums Wien

schafft im Gesetzwerdungsprozess herausstrichen, jedoch auch auf die Funktion der Politik als Interessenausgleich zwischen den verschiedenen Interessengruppen verwiesen.



Podiumsdiskussion unter der Leitung von Ingrid Thurnher

Im Anschluss an die Festreden gab es eine interessante, von ORF-III-Chefredakteurin *Ingrid Thurnher* geleitete Podiumsdiskussion zum Thema „Recht, Staat oder Rechtsstaat“. Musikalisch umrahmt wurde die Veranstaltung durch den Chor und das Schlagwerkensemble des Musikgymnasiums Wien, die Lieder aus der Carmina Burana vortrugen.

Abschließend luden die Veranstalter zum Cocktailempfang und einem festlichen Abendessen in den Festsaal der Wiener Hofburg. Bei diesem Anlass verlieh Präsident *Dr. Rupert Wolff* dem ehemaligen OGH-Präsidenten *Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz* und dem NR-Abgeordneten *Dr. Johannes Jarolim* das Ehrenzeichen der österreichischen Rechtsanwaltschaft. Wolff wiederum erhielt vom damaligen Bundesminister *Dr. Josef Moser* das Große Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich überreicht.

Alle Informationen und Fotos zum Anwaltstag finden Sie unter www.anwaltstag.at.



Europäische Präsidentenkonferenz im Palais Ferstel

47. EUROPÄISCHE PRÄSIDENTENKONFERENZ IN WIEN „RECHTSSTAATLICHKEIT“ 28. FEBRUAR–2. MÄRZ 2019

Von 28. Februar bis 2. März 2019 trafen sich um die 200 Spitzenvertreterinnen und -vertreter der europäischen Rechtsanwaltskammern und internationalen Anwaltsverbände aus 41 Ländern bei den 47. Wiener Advokatengesprächen. Neben Vertreterinnen und Vertretern der EU-Mitgliedstaaten waren auch Repräsentanten der Rechtsanwaltschaft aus u. a. Israel, Russland, Aserbaidschan, der Ukraine und der Türkei anwesend. Das Tagungsthema „Rechtsstaatlichkeit“ war ob der aktuellen politischen Geschehnisse passend gewählt.

In seiner Eröffnungsrede kritisierte ÖRAK-Präsident *Dr. Rupert Wolff* die politischen Forderungen nach einer präventiven Sicherungshaft und diverse aktuelle Angriffe auf den Rechtsstaat in mehreren europäischen Ländern. 30 Jahre nach dem Mauerfall und der Überwindung des Totalitarismus in Europa nannte er dies eine gefährliche Entwicklung.



Ehem. Bundesminister Dr. Josef Moser; VP Liechtensteinische RAK Dr. Robert Schneider; Präs. der RAK Frankfurt Michael Griem; Präs. der RAK für Kärnten Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko; Louis B. Buchman (CNB), ÖRAK-Präs. Dr. Rupert Wolff

**RECHTSGESPRÄCHE EUROPÄISCHES FORUM ALPBACH
25.-27. AUGUST 2019**



Referent ehem. Bundesminister Dr. Josef Moser



ÖRAK-Präs. Dr. Rupert Wolff mit dem ehem. BKA GS Mag. Dieter Kandlhofer und Sektionschef im BMVRDJ Mag. Christian Pilnacek

Die Impulsvorträge zum Thema stammten diesmal von *Prof. Michael O’Flaherty* (Leiter der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte), *Hon.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elisabeth Lovrek* (OGH-Präsidentin), *Emmanuel Crabit PhD* (Direktor „Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit“ in der Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission), *Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ habil. Petra Bárd LL.M. PhD* (Eötvös-Loránd-Universität und Central European University in Budapest), *Univ.-Prof. DDr. Christoph Grabenwarter* (VfGH-Vizepräsident) und vom damaligen Bundesminister *Dr. Josef Moser*. In einer anschließend von *Dr. Walter Hämmerle* (Chefredakteur Wiener Zeitung) geleiteten Diskussion sicherte der damalige Bundesminister Moser zu, eine angedachte Sicherungshaft wenn, dann nur im Rahmen der bestehenden Grund- und Freiheitsrechte umzusetzen.

Im Anschluss an die Tagung lud der damalige Bundeskanzler *Sebastian Kurz* zu einem Empfang in das Bundeskanzleramt. Den Abschluss der Konferenz bildete traditionellerweise der Besuch des Juristenballs in der Wiener Hofburg.

Informationen und Fotos rund um die Konferenz finden Sie unter www.e-p-k.at.

Wie in jedem Jahr beteiligte sich auch heuer der ÖRAK aktiv an den Rechtsgesprächen, die im Rahmen des Europäischen Forums in Alpbach ausgerichtet wurden. **„Freiheit und Sicherheit“** lautete das **Generalthema** des Europäischen Forums Alpbach 2019.

Freiheit und Sicherheit sind wesentliche Bestandteile der Demokratie. Der demokratische Staat hat die Aufgabe, die Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger zu wahren, ohne deren individuelle Freiheiten zu gefährden. Wo genau die richtige Balance zwischen Freiheit und Sicherheit liegt, muss die Politik auf Basis der Grund- und Menschenrechte entscheiden. Diese Balance zu finden und immer wieder neu auszutarieren ist eine ständig wiederkehrende Herausforderung für die liberale Demokratie.

Das Programm der „Politischen Gespräche“ und der „Rechtsgespräche“ setzte sich aus vier Themengebieten zusammen:

1. „Demokratie und Rechtsstaatlichkeit stärken“
2. „Grund- und Menschenrechte schützen“
3. „Mit der EU und ihren Partnern zusammenarbeiten“
4. „Transformationen zu mehr Nachhaltigkeit ermöglichen“

Die vier Teile behandelten jeweils juristische und politische Fragestellungen, wobei der Fokus der juristischen Diskussionen auf den beiden ersten Themengebieten lag. Außerdem konnten Rechtsexpertinnen und -experten ausgewählte Fragestellungen in den LAW-Arbeitsgruppen vertiefen.

Weitere Informationen zu den Rechtsgesprächen finden Sie unter www.alpbach.org. ➤



ÖRAK Präsident Dr. Rupert Wolff als Sprecher beim Rule of Law Plenum



Paneldiskussion im Congress Centrum Alpbach 2019

STRAFRECHTSKOMMISSION UND STRAFRECHTSAUSSCHUSS IN SALZBURG 2019

Am 28. Juni 2019 trafen in Salzburg der Strafrechtsausschuss der deutschen Bundesrechtsanwaltskammer (STRAUDA) und die Strafrechtskommission des ÖRAK (STRAKO) zur bereits fünften gemeinsamen Arbeitssitzung zusammen. Erneut fanden spannende Vorträge und ein lebendiger Austausch unter strafrechtsaffinen Expertinnen und Experten statt.

Behandelt wurden die Themen „Beweisverbote im Strafverfahren“ und „Determinanten der Strafzumessung“. Die von *Dr. Gerald Rubri*, *Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor*, *Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl*, *Dr.ⁱⁿ Alexia Stuefer* und Ministerialrätin *Dr.ⁱⁿ Ina Holznagel* gehaltenen Referate werden in der Dezemberausgabe 2019 des Anwaltsblattes veröffentlicht.

Die gemeinsamen Sitzungen von STRAKO und STRAUDA sind eine wertvolle gegenseitige Bereicherung unter deutschen und österreichischen Strafrechtsexpertinnen und -experten.

BESUCHE BEI INTERNATIONALEN VERANSTALTUNGEN

Vertreterinnen und Vertreter des ÖRAK haben im vergangenen Jahr an zahlreichen internationalen Veranstaltungen teilgenommen:

- Europäisches Forum Alpbach
- Schweizerischer Juristentag 2018
- Opening of the Legal Year London
- Slovene Lawyers' Days 2018 – 150th Anniversary of Slovenian Bar Association
- RIAD Kongress
- Central and Eastern European Bar Presidents' Conference – Treffen der befreundeten und benachbarten Rechtsanwaltskammern
- International Conference of Lawyers – Georgian Bar Association
- Fachtagung 2018 der Präsidentinnen und Präsidenten der Anwaltsgerichtshöfe
- Rentrée solennelle du barreau de Paris
- EU Lawyers Seminar Novi Sad, Belgrad
- 4. Internationales Anwaltsforum Berlin
- Alpe-Adria-Insolvenzrechtsseminar
- 60. DACH-Tagung
- DAV Annual Conference – Deutscher Anwaltstag
- 10. Anwaltskongress des Schweizerischen Anwaltsverbandes

WELTFRAUENTAG 2019

Am 8. März 2019 veranstaltete der ÖRAK seinen inzwischen traditionellen ÖRAK-Roundtable anlässlich des Internationalen Frauentags. Diskutiert wurde diesmal zum Thema „**Heraus- und Anforderungen an Rechtsanwältinnen – im Wandel der Zeit**“.

Die Nutzung der Neuen Medien, die freie Zeiteinteilung und das ortsunabhängige Arbeiten würden heute die Vereinbarkeit von Beruf und Familie in einem noch nicht da gewesenen Ausmaß ermöglichen, brächten aber auch, so *Mag.^a Katharina Fally*, Rechtsanwaltsanwärtlerin aus Tirol, eine Beschleunigung des beruflichen Alltags sowie die Vermengung von Privatleben und Beruf mit sich. Hier sei die/der Einzelne gefragt, sich selbst bestmöglich zu organisieren und abzugrenzen. Einen wesentlichen Beitrag zur optimalen Vereinbarkeit von Beruf und Familie, so *Dr. Anna Wolf-Posch*, Partnerin bei *Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati*, würden sowohl ein starkes berufliches als auch privates Netzwerk leisten. In der Kanzlei bedürfe es eines verlässlichen Teams, das die Mandantschaft betreue und mögliche Abwesenheiten kompensiere, im Privaten sei ein familiäres Netzwerk zur Kinderbetreuung notwendig. *Dr. Florian Klimescha*, Partner bei *Freshfields Bruckhaus Deringer LLP* wies darauf hin, dass Rechtsanwalts Teams entsprechend den Anforderungen der Mandantinnen und Mandanten und deren Unternehmenskultur zusammengestellt werden. „*Gender & Diversity*“ bedeute, weibliche und männliche Rechtsanwälte sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterschiedlicher Nationalitäten oder Religionen heranzuziehen. Kanzleiintern bedeute „*Gender & Diversity*“, den Fokus auf genderneutrale Maßnahmen, wie z. B. Teilzeit sowohl für Familie, Pflege als auch für die Fortbildung oder z. B. generationenübergreifendes Mentoring, zu legen. Einzelanwältin *Dr.ⁱⁿ Elisabeth Zimmert*, die sich vor 45 Jahren den weiblichen Anteil an Niederösterreichs Rechtsanwälten mit einer zweiten Frau teilte, betonte, dass die zunehmende Geschwindigkeit der Korrespondenz den Druck vonseiten der Klientinnen und Klienten jedenfalls erhöhe und aus ihrer Sicht insgesamt der Mut zur Selbstständigkeit sowohl bei Männern als auch Frauen zurückgegangen sei. Selbstverständlich sei es eine Herausforderung, als Unternehmerin zu kalkulieren, welcher Umsatz nötig ist, um ein wirtschaftliches Bestehen zu sichern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu bezahlen. Gleichzeitig ermögliche diese Selbstständigkeit eine freie Zeiteinteilung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.



Intensive Diskussionen von Referenten und Publikum

Einigkeit herrschte unter den rund 45 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die sich von Anfang an rege an der Diskussion beteiligten, dahingehend, dass die Geschwindigkeit der Arbeit durch die Neuen Medien zugenommen hat und es an der/am Einzelnen liegt, sich hier abzugrenzen und gegenüber den Man-

dantinnen und Mandanten zur Familie zu stehen. Dies sei aufgrund des traditionellen Frauenbildes in Österreich noch immer nicht einfach. An diesem gelte es auch 2019 noch zu arbeiten. Die Zeit des Karriereaufbaus zwischen 30 und 35 sei für Rechtsanwältinnen oft die Zeit der Familiengründung, während Rechtsanwälte diese Zeit für den Aufbau ihrer Karriere und ihres beruflichen Netzwerks nützen könnten. Dennoch sei der Rechtsanwaltsberuf ein spannender selbstständiger Beruf, für den es sich lohne, den Spagat zwischen freiem Beruf und Familie zu wagen.



Aktuelle Initiativen der Ständevertretung sind Themen des ÖRAK-Roundtable

Vonseiten der Interessenvertretung sei schon einiges umgesetzt worden, um Frauen im Stand zu halten, es lägen aber noch Aufgaben vor uns, so *Dr.ⁱⁿ Marcella Prunbauer-Glaser*, die für Frauenfragen im ÖRAK zuständige Vizepräsidentin. So böten die Rechtsanwaltskammern die Option, sich im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes von der Verfahrenshilfe befreien zu lassen. Außerdem bestehe die Befreiungsmöglichkeit von der Beitragsleistung zur Versorgungseinrichtung Teil A während des Bezugs von Wochengeld. Etwaige weitere Teilzeitregelungen bereits in der Ausbildungszeit würden evaluiert, das Ausbildungsangebot im Bereich Kanzleigründung würde verstärkt und die Möglichkeit zur Ruhendstellung der Rechtsanwaltschaft aufgrund des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld oder Familienzeitbonus würde geprüft.

Jede Diskussion bringt neue Erkenntnisse und es ist noch lange nicht alles gesagt.

TREFFEN DER BERUFS- UND ANWALTSRICHTER AM OGH

Am 5. Dezember 2018 fand das jährliche Treffen der Berufs- und Anwaltsrichter in den Berufungssenaten des Obersten Gerichtshofes in Disziplinarangelegenheiten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter im Festsaal des OGH statt. OGH-Präsidentin *Dr.ⁱⁿ Elisabeth Lovrek* begrüßte die über 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmer und hielt fest, dass die anfängliche Skepsis der Richterinnen und Richter, die Disziplinargerichtsbarkeit beim OGH einzurichten, aufgrund der guten Entwicklung mittlerweile verflogen ist.

Dr. Martin Riedl stellte die hauptsächlich vom Disziplinarratspräsidenten der RAK Wien *Dr. Herbert Gartner* ausgearbeiteten Vorschläge zu möglichen Änderungen im Disziplinarrecht vor. Einige novellierungsbedürftige Paragraphen des Disziplinarstatuts wurden anschließend intensiv diskutiert.

Danach präsentierte *Dr. Michael Buresch*, Sprecher der Anwaltsrichterinnen und Anwaltsrichter, aktuelle Statistiken des OGH über Anfallszahlen, Erledigungen und Strafhöhen in den Disziplinarverfahren und regte eine weitere Diskussion darüber an, ob der OGH in Disziplinarsachen zu mild judiziert.

GRUNDRECHTETAG 2018

Am 12. November 2018 veranstaltete der ÖRAK zum zweiten Mal gemeinsam mit der Wirtschaftsuniversität Wien den Grundrechtetag der österreichischen Rechtsanwaltschaft.

Vertreterinnen und Vertreter unterschiedlicher Berufsgruppen befassten sich mit dem Thema „Datenschutz und Persönlichkeitsrechte im digitalen Zeitalter“. Das Jahr 2018 war geprägt von Fragestellungen rund um die DSGVO. Daran anknüpfend wurden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spannende Vorträge geboten, welche Raum für rege Diskussionen schafften.



Grundrechtetag 2018

Neben der grundsätzlichen Frage, wie sicher unsere Daten sind, widmeten sich die Teilnehmenden auch dem Persönlichkeitsschutz im Netz sowie der Sicherung der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt und Mandantin bzw. Mandanten. Der Grundrechtetag 2018 war sehr gut besucht, der nächste Grundrechtetag wird im Jahr 2020 stattfinden.

NEUJAHREMPFANG BÜRO BRÜSSEL

Am 29. Jänner 2019 fand der jährliche Neujahrsempfang im Brüsseler Büro des ÖRAK statt. Dieser ist eine gemeinsame Veranstaltung des ÖRAK mit der deutschen Bundesrechtsanwaltskammer, The Law Society of England and Wales, The Law Society of Scotland, The Law Society of Northern Ireland, The General Council of the Bar of England and Wales, der Česká advokátní komora, dem Ordre des Barreaux Francophones et Germanophone de Belgique und dem Barreau de Luxembourg.

SERVICEEINRICHTUNGEN UND SOZIALBILANZ

Österreichs Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben im Jahr 2018 rund 40.000 Bürgerinnen und Bürger unentgeltlich beraten oder vertreten. Darunter fallen unter anderem die Verfahrenshilfe, der rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst für festgenommene Beschuldigte und die kostenlose „Erste Anwaltliche Auskunft“. Weitere unentgeltliche Dienste leisteten die rund 6.400 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Beratung von Verbrechenopfern, im Bereich Mediationsrecht und bei Sprechtagen der Volksanwaltschaft sowie durch Journaldienstauskünfte zu allgemeinen Rechtsfragen in den einzelnen Rechtsanwaltskammern. Allein der Wert der im Rahmen der Verfahrenshilfe für die Betroffenen unentgeltlich erbrachten Leistungen beträgt ca. 40 Mio. Euro. Die österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden damit ihrem eigenen Anspruch gerecht, einen essenziellen Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit zu leisten – im Interesse Einzelner, die ihre Rechte andernfalls nicht wahren könnten, und zum Wohle der Allgemeinheit.

VERFAHRENSHILFE

Im Jahr 2018 erfolgten österreichweit 20.420 Bestellungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu Verfahrenshelferinnen und Verfahrenshelfern (14.315 in Strafsachen, 5.589 in Zivilsachen, 152 vor dem VfGH, 323 vor dem VwGH, 41 vor den Verwaltungsgerichten). Der Wert der in der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen lag im Jahr 2018 bei knapp 40 Mio. Euro.

Verfahrenshilfestatistik 2018

Rechtsanwaltskammer	Bestellungen	Wert der erbrachten Leistung
Burgenland	431	€ 873.144,47
Kärnten	965	€ 1.490.536,70
Niederösterreich	2.972	€ 5.555.649,47
Oberösterreich	2.600	€ 5.051.640,11
Salzburg	1.359	€ 2.739.690,24
Steiermark	2.291	€ 7.479.196,34
Tirol	1.527	€ 3.500.002,20
Vorarlberg	896	€ 1.450.209,77
Wien	7.379	€ 11.568.025,07
Gesamt	20.420	€ 39.708.094,37

RECHTSANWALTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST – VERTEIDIGERNOTRUF

Eine Person ist „Beschuldigte“ bzw. „Beschuldigter“ eines Strafverfahrens, wenn sie aufgrund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben, und gegen sie wegen dieses Verdachts ermittelt oder Zwang ausgeübt wird. Sie hat gemäß § 49 Z 2 StPO das Recht, eine Verteidigerin bzw. einen Verteidiger zu wählen.

Um diesem Recht Genüge zu tun, hat der ÖRAK bereits im Jahr 2008 gemeinsam mit dem BMVRDJ einen rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst für festgenommene Beschuldigte eingerichtet: den Verteidigernotruf. Dieser umfasst je nach Einzelfall ein telefonisches oder persönliches Beratungsgespräch sowie gegebenenfalls den anwaltlichen Beistand bei einer Vernehmung.

Vor dem Hintergrund der Umsetzung der Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand wurde der rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst mit 1. Jänner 2017 neu aufgesetzt.

Nach wie vor kann unter der kostenfrei erreichbaren, täglich von 0:00 bis 24:00 Uhr besetzten Telefonnummer **0800 376386** unverzüglich eine Verteidigerin bzw. ein Verteidiger erreicht werden.

Seit 1. Jänner 2017 können folgende Personen den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst in Anspruch nehmen:

- Beschuldigte, die nach den Bestimmungen der StPO festgenommen oder zur sofortigen Vernehmung vorgeführt wurden
- Beschuldigte, die im Inland festgenommen wurden und deren Auslieferung nach ARHG oder Übergabe nach EU-JZG begehrt wird
- Beschuldigte, die aufgrund eines von einer österreichischen Justizbehörde erlassenen Europäischen Haftbefehls festgenommen wurden

Es besteht die Möglichkeit, bereits bei der ersten Vernehmung sowie nach Einlieferung in die Justizanstalt bis zur Entscheidung über die erstmalige Verhängung der Untersuchungshaft Kontakt mit einer Verteidigerin bzw. einem Verteidiger aufzunehmen. ➤

Der erste Anruf und eine erste telefonische Beratung sind kostenlos. Im Übrigen sind die Leistungen grundsätzlich kostenpflichtig und werden mit einem Stundensatz von 120 Euro zzgl. USt. verrechnet. Für den Fall, dass im Strafverfahren vom Gericht eine Verfahrenshilfeverteidigerin bzw. ein Verfahrenshilfeverteidiger beigegeben wird, wird vorläufig von der Geltendmachung dieses Honoraranspruches bei der/beim Beschuldigten abgesehen.

Zur Aufrechterhaltung des Bereitschaftsdienstes erstellt der ÖRAK in Zusammenarbeit mit den neun Rechtsanwaltskammern laufend aktualisierte Listen, welchen zu entnehmen ist, welche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in einem Bundesland gegebenenfalls über die Hotline kontaktiert werden können. Österreichweit nehmen derzeit jeden Tag höchstens achtzehn eingeteilte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die bei der Hotline einlangenden Anrufe entgegen.

Seit der rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst am 1. Jänner 2017 neu aufgesetzt wurde erfolgten insgesamt 3.586 Kontaktaufnahmen (ca. 110 Anrufe monatlich). Allein seit 1. Jänner 2019 erfolgten über den Verteidigernotruf bereits 928 Kontaktaufnahmen (Stand: 31. August 2019).

Wie auf Seite 18f erläutert, werden Richtlinienumsetzungen zu einigen Änderungen der administrativen Abläufe des Bereitschaftsdienstes führen. Der ÖRAK wird seine Mitglieder darüber am Laufenden halten.

Unter www.rechtsanwaelte.at finden Sie unter dem Menüpunkt „Bürgerservice/Verteidigernotruf“ weitere Informationen zum rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst. Im Mitgliederbereich können Sie unter dem Menüpunkt „Services/Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst“ ein umfassendes Informationsblatt sowie Abrechnungsformulare für Bereitschaftsanwältinnen und -anwälte herunterladen.

ERSTE ANWALTICHE AUSKUNFT

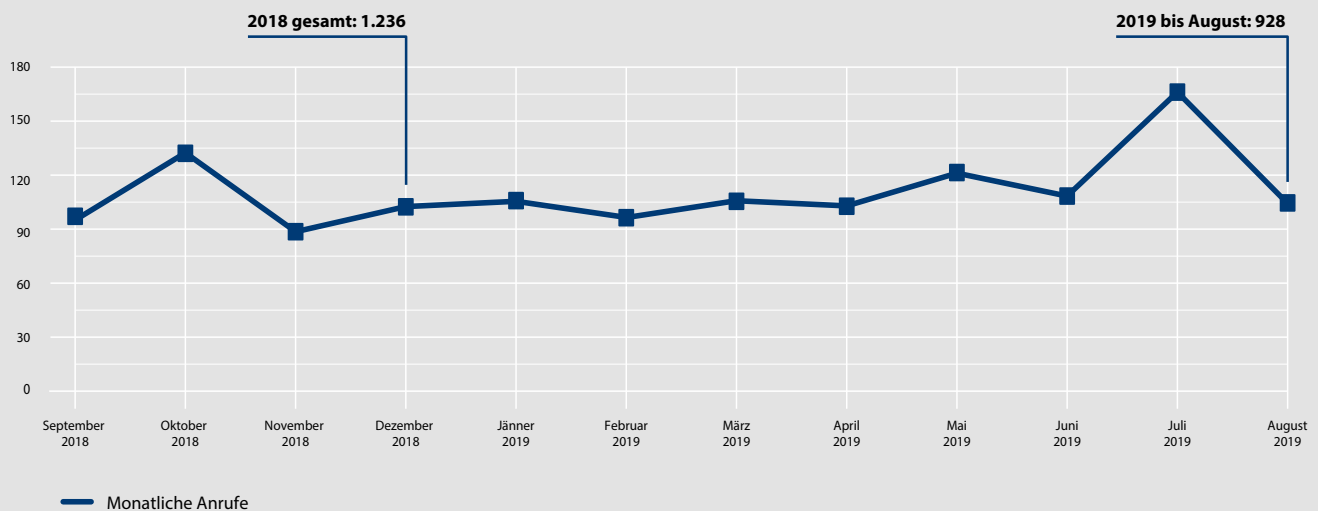
Im Rahmen der seit Langem bestehenden Einrichtung der „Ersten Anwaltlichen Auskunft“ wurden im Jahr 2018 über 18.500 Ratsuchende von rund 1.300 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten unentgeltlich beraten.

Rechtsanwaltskammer	Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	Ratsuchende
Burgenland	k. A.	ca. 450
Kärnten	143	1.029
Niederösterreich	245	ca. 5.300
Oberösterreich	150	1.919
Salzburg	48	779
Steiermark	227	946
Tirol	48	502
Vorarlberg	70	150
Wien	359	7.498
Gesamt	1.290	18.573

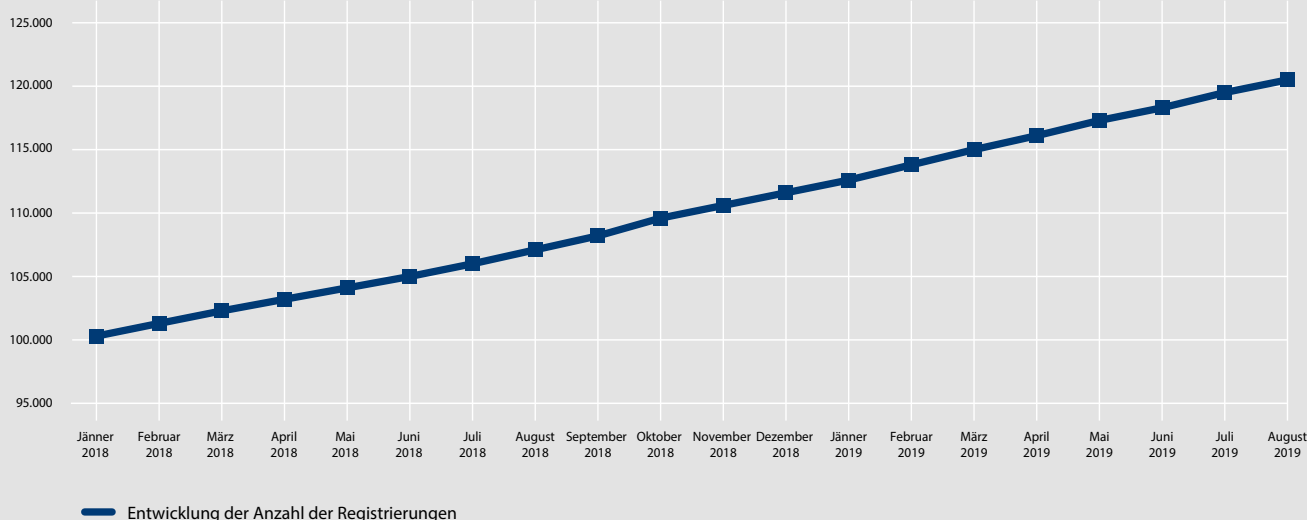
ZUSAMMENARBEIT MIT DER VOLKSANWALTSCHAFT

Bei den außerhalb Wiens durchgeführten Sprechtagen der Volksanwälte stehen für die nicht in die Kompetenz der Volksanwaltschaft fallenden Rechtsauskünfte jeweils kostenlos Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Verfügung. Insgesamt haben hierbei rund 90 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mitgewirkt.

Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst: Übersicht über die monatlichen Anruferzahlen



Entwicklung der Registrierungen im Testamentsregister



TESTAMENTSREGISTER DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE

In dem seit dem Jahr 2006 bestehenden Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte (RATR) können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für ihre Klientinnen und Klienten Testamente, sonstige letztwillige Verfügungen, Vereinbarungen nach § 14 Abs 5 WEG (Wohnungseigentum im Todesfall) und Erbverzichte registrieren. Nicht das Dokument selbst wird in der Datenbank registriert, sondern die Tatsache der Errichtung und Hinterlegung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass im Falle des Ablebens der Testatorin bzw. des Testators deren/dessen letztwillige Verfügung auch tatsächlich von der Gerichtskommissarin bzw. vom Gerichtskommissär aufgefunden wird.

Seit 1. Jänner 2017 muss die Gerichtskommissarin bzw. der Gerichtskommissär gemäß § 145a Abs 2 AußStrG verpflichtend eine Abfrage im RATR vornehmen.

Vom ÖRAK konnte im Zuge des Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 erreicht werden, dass das Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte in der RAO verankert wurde (vgl. § 36 Abs 1 Z 9 RAO).

Um das Bestehen des RATR weiter in der Bevölkerung und auch in der Rechtsanwaltschaft zu verbreiten, wurde wie auch bereits in den vergangenen Jahren im Zuge einer Werbekampagne auf das RATR aufmerksam gemacht. Im Herbst 2018 und im Frühjahr 2019 wurden diverse Einschaltungen in Print- (Kronen Zeitung, VN) und Onlinemedien sowie im TV umgesetzt (siehe im Detail Kapitel „Kommunikation“).

Bis 31. August 2019 wurden insgesamt 120.490 letztwillige Verfügungen registriert (siehe Grafik „Entwicklung der Registrierungen im Testamentsregister“).

Der Zugang zum Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte erfolgt über den Mitgliederbereich von www.rechtsanwaelte.at unter „Services/Testamentsregister“. Es bedarf keiner gesonderten Anmeldung oder Registrierung. Die Neuregistrierung einer Verfügung im Testamentsregister kostet einmalig 20,00 Euro (zzgl. USt.). Die Auflistung registrierter Verfügungen ist ebenso wie die Änderung, Löschung und Umregistrierung kostenlos.

Die Registrierung übernommener letztwilliger Anordnungen in einem für Gerichtskommissarinnen und Gerichtskommissäre zugänglichen Register ist für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte seit 3. Oktober 2006 (vgl. dazu § 44 RL-BA) verpflichtend.

Da der ÖRAK laufend an der Optimierung und bestmöglichen Bedienbarkeit seiner Serviceleistungen arbeitet, wurde eine weitere Möglichkeit für einen Zugang zum RATR geschaffen.

Der Einstieg ist nun auch direkt über www.rechtsarchiv.at (mittels anders lautendem Passwort, als im Mitgliederbereich der ÖRAK-Homepage) möglich. Diese Option kann bspw gewählt werden, wenn das Passwort für den Mitgliederbereich nicht dem Kanzlei-Sekretariat bekannt geben werden soll.

Der Zugang zum RATR über den Mitgliederbereich wird beibehalten und zusätzlich dazu kann über www.rechtsarchiv.at (mittels gesondertem Passwort) in das RATR eingestiegen werden. >

**PATIENTENVERFÜGUNGSREGISTER DER
ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE**

Bereits im August 2006 und somit unmittelbar nach Inkrafttreten des Patientenverfügungsgesetzes wurde vom ÖRAK ein Patientenverfügungsregister errichtet, in dem die Möglichkeit besteht, Patientenverfügungen zu speichern. Im Register kann nicht nur die Tatsache der Errichtung dokumentiert werden, sondern es besteht die Möglichkeit, eine eingescannte Abbildung der Verfügung selbst abzuspeichern. Damit wird abfragenden Krankenhäusern die Gelegenheit geboten, direkt in den Inhalt einer Patientenverfügung Einsicht zu nehmen, womit ein möglicherweise entscheidender Zeitverlust bei der Suche nach der Verfügung vermieden werden kann. Bis 31. August 2019 wurden dort 15.381 Patientenverfügungen registriert (bis 31. August 2018 waren es 12.961).

Die Patientenverfügungs-Gesetz-Novelle 2018 wurde am 15. Jänner 2019 im Bundesgesetzblatt unter BGBl I 12/2019 kundgemacht. Da die Novelle keine spezielleren Bestimmungen zur Kundmachung enthalten hat, ist sie mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft getreten.

Der ÖRAK hat die Rechtsanwaltschaft über die relevanten Änderungen, die die Novelle beinhaltetete, im Vorfeld informiert.

Wichtig ist, dass sich die Verbindlichkeit einer Patientenverfügung ab Errichtung von zuvor fünf auf acht Jahre verlängert (§ 7). Gemäß § 18a gilt die Verlängerung auch für Patientenverfügungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der PatVG-Novelle 2018 bereits errichtet waren.

Das Wort „beachtlich“ wurde aus dem Gesetzestext gestrichen. Gemäß § 8 wird nun unterschieden zwischen verbindlichen

Patientenverfügung und jenen, die „nicht alle Voraussetzungen der §§ 4 bis 7 erfüllen“.

Bei der Erneuerung einer Patientenverfügung ist insbesondere die neue Bestimmung des § 7 Abs 4 zu beachten. Sofern eine Patientenverfügung in einem Register erfasst wurde, ist eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt verpflichtet, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der spezialgesetzlichen Regelungen für das jeweilige Register, auch eine ihr bzw. ihm zur Kenntnis gebrachte erneuerte, geänderte oder ergänzte Patientenverfügung in diesem Register zu vermerken, und es ist überdies gemäß § 6 Abs 2 vorzugehen.

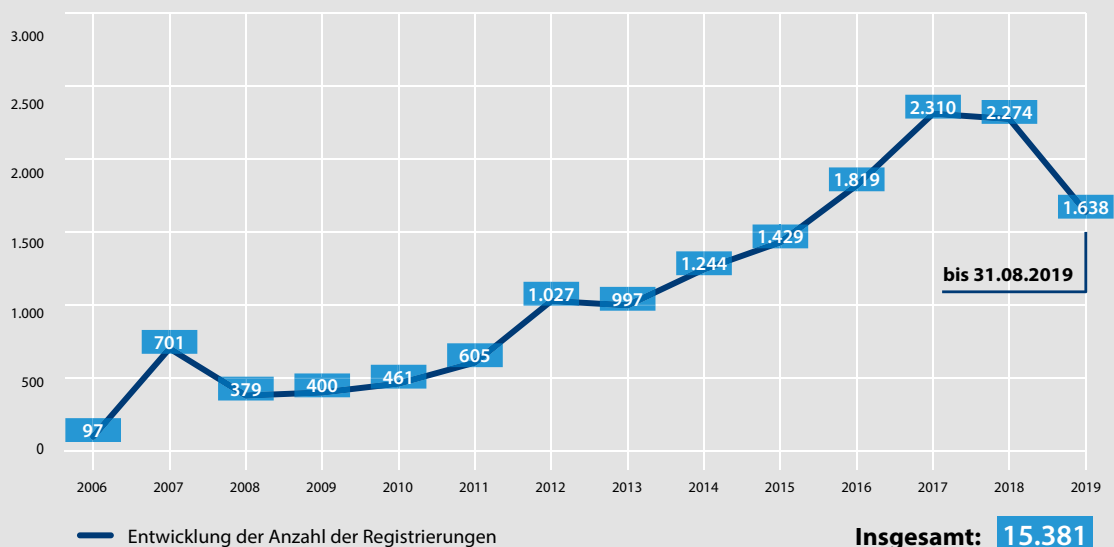
In der Novelle werden außerdem die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Verarbeitung von Patientenverfügungen in der elektronische Gesundheitsakte (ELGA) festgelegt.

Im Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte, auf das Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Mitgliederbereich der ÖRAK-Website Zugriff haben, wurden alle notwendigen Anpassungen für eine gesetzeskonforme Registrierung der Patientenverfügung bis zum Inkrafttreten der Novelle umgesetzt.

Sämtliche weiteren, insbesondere aufgrund der Verarbeitung in ELGA erforderlichen technischen Anpassungen befinden sich derzeit am Anfang ihrer Umsetzung. Sollten sich Änderungen im gewohnten Registrierungsablauf einer Patientenverfügung ergeben, wird Sie der ÖRAK selbstverständlich umgehend informieren.

Da der ÖRAK laufend an der Optimierung und bestmöglichen Bedienbarkeit seiner Serviceleistungen arbeitet, wurde eine weitere Möglichkeit für einen Zugang zum PatVR geschaffen.

Zahl der jährlichen Registrierungen im Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte



Der Einstieg ist nun auch direkt über www.rechtsarchiv.at (mittels anders lautendem Passwort, als im Mitgliederbereich der ÖRAK-Homepage) möglich. Diese Option kann bspw gewählt werden, wenn das Passwort für den Mitgliederbereich nicht dem Kanzlei-Sekretariat bekannt geben werden soll.

Der Zugang zum PatVR über den Mitgliederbereich wird beibehalten und zusätzlich dazu kann über www.rechtsarchiv.at (mittels gesondertem Passwort) in das PatVR eingestiegen werden.

SCHIEDSGERICHTE

Seit 2002 gibt es in allen Rechtsanwaltskammern Schiedsgerichte und Schlichtungsstellen. Private Streitigkeiten außergerichtlich – mit einem Schiedsverfahren – zu regeln, wird national und international gesehen immer wichtiger. Die Vorteile für die Klientinnen und Klienten liegen auf der Hand, denn Schiedsverfahren sind in besonderem Maße geeignet, Auseinandersetzungen möglichst schnell, kostengünstig und kompetent im Einzelfall zu bereinigen, und führen auch zu einer Entlastung der staatlichen Gerichtsbarkeit.

TREUHANDBUCH

Um höchstmögliche Sicherheit zu gewährleisten, führen die Rechtsanwaltskammern anwaltliche Treuhandbücher über die von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vertraglich übernommenen Treuhandschaften. Die Rechtsanwaltsordnung verpflichtet jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt, eine von ihr/ihm übernommene Treuhandschaft eigenverantwortlich auszuüben und grundsätzlich ab einem Treuhandeintrag von über 40.000,00 Euro (bzw. wenn eine Sicherung in einer Treuhandeinrichtung gesetzlich angeordnet ist) über eine von der Rechtsanwaltskammer zu führende Treuhandeinrichtung abzuwickeln. Informationen zu den Treuhandeinrichtungen und zum Versicherungsschutz sind bei den Rechtsanwaltskammern erhältlich.

RECHTSANWALTSVERZEICHNIS UNTER WWW.RECHTSANWAELTE.AT

Auf der Internetseite des ÖRAK unter www.rechtsanwaelte.at haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, im Online-rechtsanwaltsverzeichnis Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in ganz Österreich zu suchen. Die Suchkriterien Name, Ort, Bundesland/Sprengel, Fremdsprache, Tätigkeitsgebiet und Spezialgebiet ermöglichen eine komfortable, gezielte Suche. Das Rechtsanwaltsverzeichnis ist tagesaktuell. Neueintragungen und Änderungen zu bestehenden Rechtsanwaltsdaten finden darin aufgrund der Eintragungen der zuständigen Rechtsanwaltskammern laufend Eingang.

Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte besteht im Mitgliederbereich von www.rechtsanwaelte.at die Möglichkeit, bestimmte Daten (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kontoverbindung/IBAN und BIC, Tätigkeitsgebiete etc.) selbst zu warten.

FIND-A-LAWYER

„Find-a-Lawyer“ ist eine Suchmaschine, mit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus jenen europäischen Staaten gefunden werden können, die am Projekt teilnehmen. Die Suchmaschine wurde am 8. Dezember 2014 in Echtbetrieb genommen. Die Suche erlaubt das Finden von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in der EU-Muttersprache der Bürgerin bzw. des Bürgers anhand harmonisierter Suchkriterien.

Auf dem Europäischen Justizportal unter e-justice.europa.eu unter dem Menüpunkt „Wie finde ich ...?“, „Wie finde ich einen Rechtsanwalt?“ gelangt man zur Suche. Der ÖRAK beteiligt sich neben einer Reihe anderer Rechtsanwaltsorganisationen an diesem Portal.

ANWALTliches URKUNDENARCHIV

Das seit 1. Juli 2007 bestehende anwaltliche Urkundenarchiv „Archivium“ bietet Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und damit auch deren Klientinnen und Klienten eine schnelle und kostengünstige elektronische Urkundenarchivierung mit rechtlicher Originalqualität (§ 91c GOG) bei gleichzeitig hohem Sicherheitsniveau. Das elektronische Urkundenarchiv der Rechtsanwaltschaft erlaubt ein sicheres Eingeben und Abfragen von Daten und den Urkundenverkehr mit Gerichten. Die Echtheit der Dokumente wird durch die sichere digitale Signatur gewährleistet. Zum Stichtag 31. August 2019 wurden insgesamt 4.374.321 Urkunden archiviert.

Mit Jahresbeginn 2020 soll das Update auf die neue Version „Archivium V3“ durchgeführt werden.

Auf www.archivium.at sind ein an die Bestimmungen der DSGVO angepasstes Handbuch zur IT-Sicherheit in Rechtsanwaltskanzleien und ein Informationsblatt über die Mindestanforderungen an Cloud-Lösungen, die sich aus dem Berufsrecht ergeben, abrufbar.

WAHRNEHMUNGSBERICHT 2017/18 UND FIEBERKURVE DES RECHTSSTAATES 2018



Pressekonferenz Wahrnehmungsbericht 2017/18
ÖRAK-VP Dr. Bernhard Fink mit ÖRAK-Präs. Dr. Rupert Wolf

Am 10. Dezember 2018 – dem internationalen Tag der Menschenrechte – veröffentlichte der ÖRAK den 44. Wahrnehmungsbericht der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für das Jahr 2017/18 im Rahmen einer Pressekonferenz.

Mit dem jährlich erscheinenden Wahrnehmungsbericht folgt der ÖRAK seinem gesetzlichen Auftrag, die österreichische Rechtspflege und Verwaltung zu beobachten. Mit der Darlegung einzelner Wahrnehmungen und der Erteilung von Verbesserungsvorschlägen soll staatliches Fehlverhalten korrigiert werden.

Die Wahrnehmungsberichte der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte leisten einen wichtigen Beitrag zur Veranschaulichung und Behebung von Missständen im Bereich der Justiz, Verwaltung und Gesetzgebung. Es erfolgt eine Auseinandersetzung sowohl mit der Legistik als auch mit der Praxis in einer Vielzahl unterschiedlicher Verfahren.

Im Gesetzgebungsteil des Wahrnehmungsberichts setzt sich die Rechtsanwaltschaft mit den aktuellen Entwicklungen und Problemen im Bereich der Legislative auseinander. Der Wahrnehmungsbericht 2017/18 setzte ein besonderes Augenmerk auf das (mittlerweile vergangene) Regierungsprogramm 2017–2022 und die damit verbundenen Gesetzesvorhaben. Zudem veranschaulicht auch diesmal eine Vielzahl an Praxisfällen aus dem Kreis der Rechtsanwaltschaft, mit welchen Herausforderungen und Problemen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und ihre Mandantinnen und Mandanten tagtäglich konfrontiert werden.

Nach der politisch turbulenten ersten Jahreshälfte 2019 bleibt die nächste Ausgabe des Wahrnehmungsberichts mit Spannung abzuwarten.

Anlässlich des Grundrechtetages am 12. November 2018 publizierte der ÖRAK im Rahmen einer Pressekonferenz (siehe Seite 66) die zweite Ausgabe der Studie „Fieberkurve des Rechtsstaates“. Die aktuelle Ausgabe bezieht sich ausschließlich auf den österreichischen

Rechtsstaat und nimmt diesen unter Heranziehung unterschiedlicher Kennzahlen unter die Lupe. Ziel ist es, in transparenter und mit Quellen belegter Art und Weise darzulegen, wo es konkreten Verbesserungsbedarf gibt und wie die Rechtsstaatlichkeit Österreichs weiter ausgebaut werden kann. Ein Bericht über die Arbeiten an dieser Studie wurde in der Jänner-Ausgabe 2019 des Anwaltsblattes veröffentlicht.

Der Wahrnehmungsbericht und die Studie „Fieberkurve des Rechtsstaates“ sind unter www.rechtsanwaelte.at abrufbar.



Wahrnehmungsbericht 2017/18

A close-up photograph of a person's hands holding a bright red baton. The person is wearing a blue, short-sleeved shirt. The background is a soft, out-of-focus light color. The baton is held horizontally, with the left hand gripping the handle and the right hand positioned near the tip. The lighting is bright, creating highlights on the baton's surface and the person's skin.

**ANWALTSCHAFT
UND
STANDES-
VERTRETUNG**

ÖRAK – BINDEGLIED UND SPRACHROHR DER RECHTSANWALTSCHAFT

In zahlreichen Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen leisten Vertreterinnen und Vertreter aus den Reihen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter unter dem Dach des ÖRAK wichtige Arbeit im Interesse der Berufsgruppe wie auch im Interesse der Allgemeinheit. Sowohl die Weiterentwicklung des Standesrechts als auch zahlreiche bedeutende Impulse zur Fortentwicklung des demokratischen Rechtsstaates sind auf die Arbeit dieser Expertinnen und Experten zurückzuführen. Zu den Aufgaben der diversen fest eingerichteten Arbeitskreise und themenspezifisch zusammengestellten Arbeitsgruppen gehören aber auch die Planung und Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit sowie Innovationen im IT-Bereich und die Förderung von Diversität. Der ÖRAK erbringt darüber hinaus verschiedene direkte Informations- und Serviceleistungen für die ca. 6.400 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und rund 2.300 Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter. Mit dem Generalsekretariat in Wien und einer Vertretung in Brüssel stellt der ÖRAK die Ressourcen zur Verfügung, die benötigt werden, um die interne Meinungsbildung der Rechtsanwaltschaft bestmöglich zu unterstützen und die Positionen der Rechtsanwaltschaft effizient und zielsicher nach außen zu transportieren und umzusetzen.

ARBEITSKREISE UND ARBEITSGRUPPEN

ARBEITSKREIS ADR

Vorsitz	<i>Mag. BRANDSTETTER Georg</i>
B	<i>Dr.ⁱⁿ HRASTNIK Elisabeth</i>
K	<i>Dr. ANGERER Manfred, Mag.^a FERA-TISCHLER Sira Dana (RAA)</i>
NÖ	<i>Ing. Dr. OSSANA Karl</i>
OÖ	<i>Mag.^a HUBER-STOCKINGER Eva, VPräs Dr. SCHWAB Georg</i>
S	<i>Mag. FISCHER Hans-Peter</i>
ST	<i>Dr.ⁱⁿ PRASTHOFER-WAGNER Barbara-Cecil</i>
T	<i>Dr.ⁱⁿ HANIGER-LIMBURG Andrea, Dr. GREITER Ivo</i>
V	<i>Mag. ABERER Stefan, Dr. JUEN Alexander</i>
W	<i>VPräs Dr.ⁱⁿ BIRNBAUM Brigitte, Dr.ⁱⁿ KOSESNIK-WEHRLE Annemarie, Dr.ⁱⁿ GMEINER Karin</i>
Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied	<i>VPräs Dr. FINK Bernhard</i>
Zuständiger ÖRAK-Jurist	<i>Mag. MOSER Christian</i>

Der Arbeitskreis ADR steht unter dem Vorsitz von *Mag. Georg Brandstetter*, Rechtsanwalt in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident *Dr. Bernhard Fink*. Daneben ge-

hören 14 weitere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie eine Rechtsanwaltsanwärterin dem Arbeitskreis an.

Schwerpunkte

Der Arbeitskreis beschäftigt sich mit alternativen Streitbeilegungsmechanismen und ist bemüht, Zusatzausbildungen der rechtsanwaltlichen Tätigkeit im Bereich Mediation und Collaborative Law verstärkt in der Kollegenschaft zu etablieren. Weitere Überlegungen wurden zur gerichtsnahen Mediation und zur möglichen Überarbeitung der von den Gerichten herangezogenen Mediationsliste mit ausgebildeten Mediatorinnen und Mediatoren angestellt.

Als rechtlich problematisch beurteilt der Arbeitskreis das Pilotprojekt der Einigungsrichterinnen und Einigungsrichter, wo bereits gerichtsanhängige Verfahren zu einem Einigungsversuch an Richterkolleginnen und -kollegen delegiert und im Fall des Scheiterns an externe Mediatorinnen und Mediatoren weitergegeben werden. Für dieses Vorgehen gibt es derzeit auch keine gesetzliche Grundlage.

Einzelne Mitglieder des Arbeitskreises sind im beim BMVRDJ eingerichteten Beirat für Mediation vertreten.

ARBEITSKREIS „BERUFS-AUS- UND FORTBILDUNG“

Vorsitz	Mag. ^a CERNOCHOVA Petra
B	Dr. STORTECKY Felix, Mag. ^a SPENGER Marlene (RAA)
K	Dr. ANGERER Manfred, Mag. SUPPAN Robert, Mag. LASSNIG Michael (RAA)
NÖ	Dr. ⁱⁿ ZIMMERT Elisabeth, Dr. ⁱⁿ RIESS Christine
OÖ	Dr. MÜLLER Walter, Dr. BREITWIESER Walter, Mag. HAIBÖCK Michael (RAA), Mag. Dr. ZEHENTMAYER Christoph (RAA)
S	Dr. ⁱⁿ PIBER Brigitte, Dr. ⁱⁿ HARRER-HÖRZINGER Iris, Mag. ^a HOLZLEITNER Isabella, LL.B.oec. (RAA)
ST	Dr. PIATY Martin
T	Dr. ⁱⁿ HANIGER-LIMBURG Andrea, VPräs Dr. ⁱⁿ STREIF Birgit, Dr. ⁱⁿ SCHMIDINGER-SINGER Astrid (RAA)
V	VPräs Dr. HOPP Christian, Mag. ABERER Stefan
W	Dr. RUDOLPH Andreas, Dr. ⁱⁿ STEGER Alma, Dr. ⁱⁿ KÖNIG Kerstin, LL.M. (RAA)
Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied	VPräs Dr. FINK Bernhard
Zuständige ÖRAK-Juristin	Mag. ^a RÖTHLER Eva-Elisabeth

Der Arbeitskreis „Berufsaus- und Fortbildung“ steht unter dem Vorsitz von Mag.^a Petra Cernochova, Rechtsanwältin in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident Dr. Bernhard Fink. Insgesamt gehören 23 weitere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

Schwerpunkte

Der Arbeitskreis hat sich 2018/2019 intensiv mit dem Reformbedarf der Rechtsanwaltsprüfung auseinandergesetzt und gemeinsam mit der Arbeitsgruppe der Rechtsanwaltsanwärter etliche Themenbereiche identifiziert. Die konkreten Ergebnisse wurden in das ÖRAK-Forderungspapier für das BRÄG 2020 eingearbeitet.

Des Weiteren wurde ein Papier mit Tipps an die Prüferinnen und Prüfer der Rechtsanwaltsprüfung formuliert und über die Rechtsanwaltskammern an die Prüferinnen und Prüfer zirkuliert. So sollen Erleichterungen für die Prüferinnen und Prüfer geschaffen und eine österreichweit einheitliche Qualität sichergestellt werden.

Im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung der Rechtsanwaltsprüfung werden 2019 in den OLG-Sprengeln Treffen der Rechtsanwaltsprüferinnen und -prüfer organisiert, um deren Anregungen einzuholen und einen Austausch untereinander zu fördern.

Das Programm des AWAK-Intensivseminars in Melk 2019 wurde detailliert sowohl hinsichtlich des Themas als auch hinsichtlich der Vortragenden strukturiert. Die hochkarätig besetzte

Fortbildungsveranstaltung der Anwaltsakademie (AWAK) wird sich mit dem Thema „Next Generation m.b.H. – die Unternehmensnachfolge und Vermögensübergabe als anwaltliche Herausforderung – Chancen, Risiken und Gestaltungsmöglichkeiten“ auseinandersetzen.

Der Arbeitskreis erarbeitete außerdem auf Basis von Anregungen der Arbeitsgruppe der Rechtsanwaltsanwärter ein Informationsblatt für Ausbildungsanwältinnen und -anwälte.

Des Weiteren befasste sich der Arbeitskreis mit dem Thema Fortbildung bzw. Fortbildungsverpflichtung und erarbeitete einen Vorschlag einer Selbstdokumentation der in § 10 (6) RAO normierten Fortbildungsverpflichtung.

Zudem stellte der Arbeitskreis konkrete Überlegungen an, wie Soft-Skill-Seminare optimal im Ausmaß von sechs Halbtagen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen 42 Halbtage definiert, die Approbation und Anerkennung von Ausbildungsseminaren harmonisiert und die Guidelines zur Approbation auf den neuesten Stand gebracht werden können. Ebenfalls erarbeitet wurde ein Vorschlag für ein AWAK-Onlinetool, welches die fundierte Kenntnis im Standes- und Honorarrecht für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger gewährleisten soll.

ARBEITSKREIS BERUFSRECHT

Vorsitz	Präs Univ.-Prof. Mag. Dr. MURKO Gernot
B	Mag. HEINDL Roland
K	Dr. ⁱⁿ GAUPER Sabine, Dr. FISTER Mathis, Mag. FUCHS Felix
NÖ	Mag. SAMEK Rainer, Mag. GEYER Dominik, LL.M., Mag. MIMLER Lukas (RAA)
OÖ	VPräs d. DR Mag. LUGHOFFER Klaus Ferdinand, Dr. OBERNDORFER Klaus, Dr. MÜLLER Walter
S	VPräs Dr. PALLAUF Michael, Dr. ⁱⁿ FRANZELIN Claudia
ST	VPräs Mag. DLASKA Wolfgang
T	Dr. BACHMANN Manfred, Präs. d. DR Dr. KÖNIG Andreas
V	Dr. MÜLLER Stefan, VPräs Dr. HOPP Christian
W	Hon.-Prof. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ SCHEUBA Elisabeth, Hon.-Prof. Mag. Dr. CSOKLICH Peter, Dr. KUTSCHERA Michael, em. RA Dr. ENGELHART Karl, Mag. BRANDSTETTER Georg, Dr. ⁱⁿ KÖNIG Kerstin, LL.M. (RAA), Mag. ^a PRIGL Elisabeth Christine (RAA)
Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied	Präs Dr. WOLFF Rupert
Zuständiger ÖRAK-Jurist	Mag. DITTENBERGER Alexander

Der Arbeitskreis Berufsrecht steht unter dem Vorsitz von Univ.-Prof. Mag. Dr. Gernot Murko, Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Präsident Dr. Rupert Wolff. Daneben gehören 24 weitere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

Schwerpunkte

Der Arbeitskreis beschäftigte sich insbesondere mit den Auswirkungen des Brexit auf die österreichische Rechtsanwaltschaft, dem Thema „Legal Tech“, Eingriffen in den rechtsanwaltlichen Berechtigungsumfang, den Geschäftsbedingungen für Anderkonten, der Reform des rechtsanwaltlichen Gesellschaftsrechts, dem Thema E-Voting, der Geldwäschebekämpfung, dem Reformbedarf im Disziplinarverfahren sowie mit Reformmöglichkeiten bei der Berufsaufsicht. Auch fanden ein Austausch mit der Geldwäschemeldestelle und ein Austausch zu verschiedenen berufsrechtlichen Themenstellungen mit dem Geschäftsführer der RAK Köln statt.

ARBEITSKREIS BERUFSRECHT INTERNATIONAL

Vorsitz	Hon.-Prof. Mag. Dr. CSOKLICH Peter
B	Dr. ⁱⁿ HOFER Gertraud
K	Mag. TODOR-KOSTIC Alexander, Dr. FISTER Mathis
NÖ	Mag. SAMEK Rainer, Mag. GEYER Dominik, LL.M., Mag. MIMLER Lukas (RAA)
OÖ	Dr. OBERNDORFER Klaus, Dr. MÜLLER Walter
S	VPräs Dr. PALLAUF Michael, Dr. ⁱⁿ FRANZELIN Claudia
ST	Dr. ⁱⁿ PRASTHOFER-WAGNER Barbara-Cecil
T	Dr. BACHMANN Manfred
V	Dr. MÜLLER Stefan, VPräs Dr. HOPP Christian
W	Dr. FRANK-THOMASSER Alix, Dr. HASENAUER Clemens, Dr. KUTSCHERA Michael
Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied	VPräs in Dr. ⁱⁿ PRUNBAUER-GLASER Marcella
Zuständiger ÖRAK-Jurist	Mag. DITTENBERGER Alexander

Der Arbeitskreis Berufsrecht International steht unter dem Vorsitz von *Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich*, Rechtsanwalt in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsidentin *Dr.ⁱⁿ Marcella Prunbauer-Glaser*. Daneben gehören 16 weitere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie ein Rechtsanwaltsanwärter dem Arbeitskreis an.

Schwerpunkte

Der Arbeitskreis beschäftigte sich schwerpunktmäßig mit der Konvention des Europarats zum Schutz der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, den IBA International Principles on Conduct for the Legal Profession, der Zukunft von Rechtsdienstleistungen, mit diversen RL-Vorschlägen, die die anwaltliche Verschwiegenheit betreffen, sowie mit weiteren Entwicklungen auf europäischer Ebene und im CCBE.

ARBEITSKREIS „GRUND- UND FREIHEITSRECHTE“

Vorsitz	Mag. SCHUSZTER Michael
B	

K	Mag. TODOR-KOSTIC Alexander
NÖ	Mag. GEYER Dominik, LL.M., Mag. KNOTEK Florian, LL.M.
OÖ	Dr. OBERNDORFER Klaus, Mag. LANDL Werner
S	Dr. ⁱⁿ HARRER-HÖRZINGER Iris, Dr. ESSL Franz
ST	Präs ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ KRENN Gabriele
T	Dr. GREITER Ivo, Dr. ⁱⁿ MORITZ Katharina
V	Dr. JUEN Alexander
W	Dr. ⁱⁿ RECH Elisabeth, Mag. Dr. NÖDL Andreas, Univ.-Prof. Dr. NOLL Alfred J.
Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied	VPräs Dr. FINK Bernhard
Zuständige ÖRAK-Juristin	Mag. ^a MILICEVIC Danijela

Der Arbeitskreis „Grund- und Freiheitsrechte“ stand im Berichtszeitraum unter dem Vorsitz von *Dr. Bernhard Fink*, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, der zugleich zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist, und *Mag. Michael Schusztzer*, Rechtsanwalt in Eisenstadt. Daneben gehören 14 weitere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dem Arbeitskreis an.

Schwerpunkte

Der Arbeitskreis setzte sich mit aktuellen Gesetzesvorhaben (Sicherheitspaket 2018, BBU-Gesetz etc.) auseinander und befasste sich intensiv mit den grundrechtsrelevanten Vorhaben des vergangenen Regierungsprogramms. Der Arbeitskreis beobachtete die Arbeiten der „Task Force Strafrecht“, dies insbesondere im Hinblick auf den Schutz der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit. Die Mitglieder tauschten sich regelmäßig über den aktuellen Stand der Arbeiten in Zusammenhang mit der Konvention zum Schutz der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus. Der Arbeitskreis organisierte zudem den zweiten Grundrechtstag der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, welcher am 12. November 2018 stattfand.

ARBEITSKREIS HONORARRECHT

Vorsitz	Dr. VILL Harald
B	Mag. ^a FUCHS Carola
K	Mag. NEMEC Ulrich, Mag. JELLY Alexander
NÖ	Mag. SAMEK Rainer, Dr. PAULINZ Werner, Dr. ⁱⁿ RETTIG-STRAUSS Helga
OÖ	Dr. MAYRHOFER Robert, Mag. ^a HUBER-STOCKINGER Eva
S	Dr. ⁱⁿ MOSER-MASCHKE Michaela, Mag. ^a HALLER Katharina (RAA)
ST	Dr. REINISCH Wolfgang, VPräs Dr. KROPIUNIG Michael
T	Dr. RINNER Nikolaus
V	Dr. WILLEIT Thomas, Dr. ⁱⁿ TSCHOFEN Sabrina
W	Mag. MASSER Florian, Mag. ^a CERNOCHOVA Petra
Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied	VPräs Dr. UTUDJIAN Armenak
Zuständige ÖRAK-Juristin	Mag. ^a KOCH Ursula

Der Arbeitskreis Honorarrecht steht unter dem Vorsitz von *Dr. Harald Vill*, Rechtsanwalt in Innsbruck. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident *Dr. Armenak Utudjian*. Daneben gehören 16 weitere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie eine Rechtsanwaltsanwärtin dem Arbeitskreis an.

Schwerpunkte

Der Arbeitskreis Honorarrecht beschäftigt sich laufend mit Anfragen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu aktuellen Fragen in Honorarangelegenheiten. Insbesondere beschäftigt sich der Arbeitskreis auch ständig mit Anpassungen in den AHK, die aufgrund diverser Gesetzesänderungen notwendig sind.

ARBEITSKREIS „IT UND ORGANISATION“

Vorsitz	<i>Dr. PREUSCHL Mathias</i>
B	<i>Mag. SCHUSZTER Michael</i>
K	<i>Mag. VERDINO Max</i>
NÖ	<i>Ing. Dr. OSSANA Karl, Mag. MÜLLER Franz</i>
OÖ	<i>Mag. SCHWAGER Wolf-Rüdiger, Mag. SCHILCHEGGER-SILBER Ursula, Mag. Dr. ZEHENTMAYER Christoph (RAA)</i>
S	<i>Dr. BERGER Wolfgang, Dr. SCHRÖDER Sonja</i>
ST	<i>Dr. REINISCH Wolfgang, Dr. FOLK Gert</i>
T	<i>VPräsⁱⁿ Dr. STREIF Birgit, Ing. Dr. SCHWÄRZLER Stefan, Dr. SCHMIDINGER-SINGER Astrid (RAA)</i>
V	<i>Dr. MÜLLER Stefan, Mag. ABERER Stefan</i>
W	<i>Mag. CERNOCHOVA Petra, Dr. STEGER Alma</i>
Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied	<i>Präs Dr. WOLFF Rupert</i>
Zuständiger ÖRAK-Jurist	<i>Mag. MOSER Christian</i>

Der Arbeitskreis „IT und Organisation“ steht unter dem Vorsitz von *Dr. Mathias Preuschl*, Rechtsanwalt in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Präsident *Dr. Rupert Wolff*. Daneben gehören 18 weitere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

Schwerpunkte

Der Arbeitskreis beschäftigt sich derzeit intensiv mit der Frage der sicheren Kommunikation zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bzw. mit ihren Mandantinnen und Mandanten. Die Herausforderung besteht dabei darin, dass mehr Sicherheit immer weniger Praktikabilität des Workflows bedeutet. Es gilt, einen vernünftigen Kompromiss zu finden, der von der Kollegenschaft auch angenommen wird. Weiters vernetzt sich der Arbeitskreis zunehmend mit dem AK Rechtsinformatik der Wirtschaftskammer Österreich einerseits und dem Legal Tech Hub Vienna andererseits, um IT-Projekte rascher voranzubringen.

ARBEITSKREIS ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Vorsitz	<i>VPräs Dr. KROPIUNIG Michael</i>
B	<i>Präs Dr. SCHREINER Thomas, Mag. SPENGER Marlene (RAA)</i>
K	<i>Mag. URABL Peter, Mag. SUPPAN Robert</i>
NÖ	<i>Dr. ZIMMERT Elisabeth, Dr. STREBINGER Viktor</i>
OÖ	<i>VPräs Mag. LINDNER René, Mag. PIXNER Gudrun, Mag. LANG Stefan</i>
S	<i>Dr. KRIVANEC Robert, Dr. LIRK Stefan</i>
ST	<i>Mag. SCHMID Helmut</i>
T	<i>Dr. GREITER Ivo, Ing. Dr. SCHWÄRZLER Stefan, Mag. LENTNER Johannes (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit RAK Tirol)</i>
V	<i>Dr. KRAMER Michael, Dr. JUEN Alexander</i>
W	<i>Dr. RECH Elisabeth, Mag. BAURECHT Dominik, Dr. KOSENIK-WEHRLE Annemarie</i>
Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied	<i>Präs Dr. WOLFF Rupert</i>
Zuständiger ÖRAK-Mitarbeiter	<i>GS HRUSCHKA Bernhard, Bakk.</i>

Der Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit steht unter dem Vorsitz von *Dr. Michael Kropiunig*, Vizepräsident der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Präsident *Dr. Rupert Wolff*. Daneben gehören 18 weitere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, eine Rechtsanwaltsanwärtin sowie Kommunikationsexperten dem Arbeitskreis an.

Schwerpunkte

Auf Basis der Ergebnisse einer im Vorjahr durchgeführten Image-Umfrage unter der Bevölkerung erarbeitete der Arbeitskreis unter Einbindung externer Expertinnen und Experten ein neues Konzept einer auf Online-, TV- und Printmedien fokussierten Werbekampagne, die im Herbst 2018 und im Frühjahr 2019 umgesetzt wurde. Außerdem werden im Arbeitskreis laufend diverse PR- und Werbemaßnahmen der Rechtsanwaltskammern koordiniert und untereinander abgestimmt. Dadurch gelingt es, Synergien zu schaffen und erfolgreiche Projekte auf mehrere Bundesländer auszuweiten.

ARBEITSKREIS STRAFRECHT

Vorsitz	<i>Mag. SCHENDER Rüdiger</i>
B	<i>Mag. MÜNZENRIEDER Maria Katharina</i>
K	<i>Mag. TODOR-KOSTIC Alexander, Mag. TSCHERNITZ Philipp, Mag. JURI Herbert</i>
NÖ	<i>Mag. ANGELER Gerhard</i>
OÖ	<i>Mag. PROSSLINER Doris, Mag. LANG Stefan, Mag. HAUMER René, Priv.-Doz. Dr. PLÖCKINGER Oliver</i>
S	<i>Dr. ESSL Franz</i>
ST	<i>VPräs Dr. KROPIUNIG Michael, Dr. BRANDL Christoph, Dr. RUHRI Gerald, Dr. PRASTHOFER-WAGNER Barbara-Cecil</i>
T	<i>Dr. STANGLECHNER Hubert</i>
V	<i>Mag. Mag. Dr. MANHART Rupert, Mag. CONCIN Andrea</i>

>

W Univ.-Prof. Dr. SOYER Richard, Dr. AINEDTER Manfred,
Dr. SCHILLHAMMER Ernst, Dr. KIER Roland,
VPräs Mag. Mag. Dr. ROHREGGER Michael, Dr.ⁱⁿ RECH Elisabeth

Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied

VPräs Dr. FINK Bernhard

Zuständige ÖRAK-Juristin

Mag.^a MILICEVIC Danijela

Der Arbeitskreis Strafrecht steht unter dem Vorsitz von *Mag. Rüdiger Schender*, Rechtsanwalt in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident *Dr. Bernhard Fink*. Daneben gehören 23 weitere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

Schwerpunkte

Auf Basis des vom Arbeitskreis ausgearbeiteten Forderungspapiers zur Reform des strafrechtlichen Hauptverfahrens wurde ein Gutachten beauftragt, welches bereits veröffentlicht wurde. Der Arbeitskreis befasste sich intensiv mit den strafrechtsrelevanten Punkten des vergangenen Regierungsprogramms. So wurde ein Positionspapier zum Schutz der rechtsanwaltlichen Korrespondenz ausgearbeitet und versandt. Für die neue Legislaturperiode arbeiten die Mitglieder nun Forderungen und Argumentarien mit besonderem Fokus auf Beweisverwertungsverbote, Geldwäsche und anwaltliche Verschwiegenheit aus. Der Arbeitskreis befasst sich auch mit europäischen Themen (u. a. mit strafrechtlichen Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung und einem Verordnungsvorschlag über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen).

ARBEITSKREIS WIRTSCHAFTSFRAGEN

Vorsitz Dr. RUDOLPH Andreas
B VPräs Dr. HAJEK jun. Peter, Dr. DÖRNHÖFER Klaus
K Dr. KARNER Klaus Jürgen, Mag. URABL Peter,
em. RA Dr. HUAINIGG Dieter, Mag. BURGER-SCHEIDLIN Konrad
NÖ Dr. RÖßLER Gerhard, Dr. BUBLA Friedrich
OÖ VPräs Dr. SZEP Christoph, Dr. BREITWIESER Walter,
VPräs Dr. SCHWAB Georg Friedrich
S Dr. KRONBERGER Harald, VPräs Dr. SCHUBECK Michael
ST Dr. GREBENJAK Gerd, Dr. SCHAAR Robert,
Mag. KREUZIG Christoph (RAA)
T VPräs Dr. WINDER Christian J.
V Mag. Mag. Mag. Dr. GIESINGER Franz-Josef, Dr. MÜLLER Stefan
W Dr. GERLACH Roland, Dr. HASENAUER Clemens,
Dr.ⁱⁿ KÖNIG Kerstin, LL.M. (RAA), Mag.^a PRIGL Elisabeth Christine
(RAA), Mag.^a SCHUSTERBAUER Elisabeth (RAK Wien)

Sonstiger Experte

Dr. AUER Horst (Wien)

Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied

VPräs Dr. UTUDJIAN Armenak

Zuständige ÖRAK-Juristin

Mag.^a KOCH Ursula

Der Arbeitskreis Wirtschaftsfragen steht unter dem Vorsitz von *Dr. Andreas Rudolph*, Rechtsanwalt in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident *Dr. Armenak Utudjian*. Daneben gehören 25 weitere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter, RAK-Mitarbeiterinnen sowie sonstige Experten dem Arbeitskreis an.

Schwerpunkte

Der Arbeitskreis Wirtschaftsfragen behandelt laufend Anfragen und Anregungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu aktuellen Fragen insbesondere im Zusammenhang mit den Versorgungseinrichtungen. Darüber hinaus beschäftigt sich der Arbeitskreis vor allem mit der Weiterentwicklung und Anpassung des anwaltlichen Versorgungssystems.

Themen und Fragen, die den Arbeitskreis laufend und aktuell beschäftigen, sind:

- Die Vereinbarkeit von Familie und Rechtsanwaltsberuf zu verbessern ist dem AK Wirtschaftsfragen ein besonderes Anliegen. In fast jeder Sitzung des AK werden daher Möglichkeiten besprochen, Erleichterungen für junge Familien zu schaffen. Derzeit wird gemeinsam mit dem AK Berufsrecht an einer Möglichkeit gearbeitet, wie man Rechtsanwältinnen während einer Karenz finanziell entlasten kann, ohne dass hierfür eine Austragung aus der Liste erforderlich wird („Ruhe der Rechtsanwaltschaft“).
- Besondere Herausforderungen werden sich für das rechtsanwaltliche Versorgungssystem im Bereich der Berufsunfähigkeitsrenten ergeben. Der AK Wirtschaftsfragen beschäftigt sich daher intensiv mit der Entwicklung von Strategien, um diese künftigen Herausforderungen zu meistern.
- Ein weiteres Thema, mit dem sich der AK Wirtschaftsfragen laufend beschäftigt, ist die Verbesserung des Serviceangebots des ÖRAK.

ARBEITSGRUPPE DATENSCHUTZ

Vorsitz Dr. LEISSLER Günther
B
K Dr.ⁱⁿ KLATIL Julia
NÖ Mag. KNOTEK Florian, Mag. MÜLLER Franz
OÖ Mag.^a HUBER-STOCKINGER Eva
S Dr. BERGER Wolfgang
ST Dr. BRANDL Christoph
T Mag. DIMAI Martin
V Mag. ABERER Stefan
W Prof. Dr. HEUFLER Wolfgang, Dr. PREUSCHL Mathias

Sonstige Experten

Präs. Mag. RITTER Stefan (Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer), Dr. GRAF Ferdinand (Wien), Mag. MAIR Gerald (Wien)

Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied

VPräsⁱⁿ Dr.ⁱⁿ PRUNBAUER-GLASER Marcella

Zuständige ÖRAK-Juristin

Mag.^a ASEN Silvana

Die Arbeitsgruppe Datenschutz steht unter dem Vorsitz von *Dr. Günther Leissler*, Rechtsanwalt in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsidentin *Dr.ⁱⁿ Marcella Prunbauer-Glaser*. Daneben gehören 13 weitere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie weitere Experten der Arbeitsgruppe an. Auch *Mag. Stefan Ritter*, Präsident der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer, zählt zu den Mitgliedern der Arbeitsgruppe.

Schwerpunkte

Die Arbeitsgruppe wurde Anfang 2017 eingerichtet, um sich mit den Verpflichtungen zu befassen, die aufgrund der DSGVO auf die Rechtsanwaltschaft zugekommen sind. Die Arbeitsgruppe arbeitet an verschiedenen Konzepten, um Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine Hilfestellung zu bieten. Mitte März 2018 hat die Arbeitsgruppe einen Leitfaden samt diversen Checklisten und Mustern zur Umsetzung der DSGVO für die Rechtsanwaltschaft veröffentlicht, um Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine Anleitung bei der Umsetzung der DSGVO in den Kanzleien zu bieten. Im Frühjahr 2018 wurde von der AG ein Muster zur Erteilung der Auskunft nach Art 15 DSGVO erarbeitet. Ebenso wurden von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Verhaltensregeln nach Art 40 DSGVO ausgearbeitet. Aktuell begleitet die AG den Genehmigungsprozess derselben bei der Datenschutzbehörde.

ARBEITSGRUPPE ERWACHSENENVERTRETUNG

Vorsitz *Dr.ⁱⁿ PRASTHOFER-WAGNER Barbara-Cecil*

B *Mag. STÖGER Thomas*

K *Mag. FUCHS Felix*

NÖ *Dr.ⁱⁿ ZIMMERT Elisabeth, Dr.ⁱⁿ RETTIG-STRAUSS Helga*

OÖ *Mag. SCHWAGER Wolf-Rüdiger,
Mag.^a SCHILCHEGGER-SILBER Ursula*

S *Mag. FISCHER Hans-Peter*

ST

T *VPräsⁱⁿ Dr.ⁱⁿ STREIF Birgit, Dr.ⁱⁿ MORITZ Katharina*

V *Dr. WILLEIT Thomas*

W *Dr. BURGHARDT Christian, VPräs Dr. HEINKE Eric,
Dr.ⁱⁿ KOSESNIK-WEHRLE Annemarie*

Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied

Präs Dr. WOLFF Rupert

Zuständige ÖRAK-Juristin

Mag.^a MILICEVIC Danijela

Die Arbeitsgruppe Erwachsenenvertretung steht unter dem Vorsitz von *Dr.ⁱⁿ Barbara-Cecil Prasthofer-Wagner*, Rechtsanwältin in Graz. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Präsident *Dr. Rupert Wolff*. Daneben gehören 13 weitere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Arbeitsgruppe an.

Schwerpunkte

Die Arbeitsgruppe tauscht sich regelmäßig über die organisatorische Abwicklung der „Erwachsenenvertreterliste 15+“ sowie die Überprüfung der darin eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durch die Rechtsanwaltskammern aus. Der von der Arbeitsgruppe erstellte Leitfaden über die Ausgestaltung der Prüfungspflicht der Rechtsanwaltskammern gemäß § 23 Abs 2a RAO dient dabei als wertvolle Hilfestellung für alle Beteiligten. Zur Kontrolle des Status quo bereitet die Arbeitsgruppe eine Evaluierung über „Zwangsbestellungen“ von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu gerichtlichen Erwachsenenvertreterinnen und Erwachsenenvertretern vor. Die Mitglieder setzen sich zudem mit den notwendigen Schulungsmaßnahmen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zum 2. ErwSchG auseinander.

**ARBEITSGRUPPE FRAU IN DER
RECHTSANWALTSCHAFT**

Der ÖRAK setzt sich in seiner täglichen Arbeit mit den Anliegen aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auseinander, weshalb auch jene Themenbereiche, die im Speziellen die Frau in der Rechtsanwaltschaft betreffen, direkt in die Gestaltung der Tagesordnungen bzw. Arbeitsbereiche der sachlich zuständigen Arbeitsgruppen und Arbeitskreise einfließen und dort mit Nachdruck behandelt werden. Dadurch können diese schnell und zielgerichtet umgesetzt werden.

Die Arbeitsgruppe Frau in der Rechtsanwaltschaft wurde daher mit Ende April 2019 aufgelöst.

ARBEITSGRUPPE DER RECHTSANWALTSANWÄRTER

Mitglieder zum Stichtag 24. Mai 2019:

B *Mag.^a SPENGER Marlene (RAA)*

K *Mag. LASSNIG Michael (RAA)*

NÖ *BERTLEFF Bettina, LL.B. (WU), LL.M., LL.M. (WU),
Mag. MIMLER Lukas (RAA)*

OÖ *Mag. HAIBÖCK Michael (RAA),
Dr. ZEHENTMAYER Christoph, LL.B. (RAA)*

S *Mag.^a HALLER Katharina (RAA),
Mag.^a HOLZLEITNER Isabella, LL.B. oec., (RAA)*

ST *Mag. KREUZIG Christoph (RAA), Mag. SARTORI Guido (RAA)*

T *Mag.^a FALLY Katharina (RAA), Mag.^a HOLLAUSS Nathalie (RAA)*

V *BISCHOF Anna, LL.M. (RAA)*

W *Mag.^a FARAHMANDNIA Leyla-Sima (RAA),
Mag.^a KAPOUN Mariella (RAA), Dr.ⁱⁿ KÖNIG Kerstin, LL.M. (RAA)*

Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied

VPräs Dr. FINK Bernhard

Zuständige ÖRAK-Juristin

Mag.^a RÖTHLER Eva-Elisabeth

Die Arbeitsgruppe der Rechtsanwaltsanwärter stand 2018/2019 sechs Monate unter dem Vorsitz von *Mag. Michael Haiböck* (RAA in Oberösterreich) und sechs Monate unter dem Vorsitz von *Mag. Guido Sartori* bzw. *Mag. Christoph Kreuzig* (RAA in der >

Steiermark). Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident *Dr. Bernhard Fink*. Insgesamt gehören 16 Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter aus allen Bundesländern der Arbeitsgruppe an.

Schwerpunkte

Die Arbeitsgruppe arbeitete Verbesserungsvorschläge zur Rechtsanwaltsprüfung aus, die vom Arbeitskreis „Berufsaus- und Fortbildung“ weiterbearbeitet wurden.

Außerdem sprach sich die Arbeitsgruppe der Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter für eine Beibehaltung des Gerichtsjahrs aus.

Der von der Arbeitsgruppe konzipierte „Info Guide Rechtsanwaltsanwärter“ wird laufend auf der ÖRAK-Homepage aktualisiert. Aktuell wurde eine Checkliste zum Dienstvertrag ergänzt und eine weiterführende Information zur richtigen Lohnbemessungsgrundlage für Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter wurde eingearbeitet.

Des Weiteren formulierte die Arbeitsgruppe konkrete Anforderungen und Erwartungen an die Ausbildungsanwältin bzw. den Ausbildungsanwalt. Derzeit befasst sie sich mit der Ausarbeitung einer Checkliste zur Kanzleigründung.

Um die Kommunikation zwischen Landesvertretung und Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärtern zu verbessern, wird künftig ein eigens an Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter adressiertes „Infom@il“ angeboten. Darüber hinaus ist die Arbeitsgruppe bestrebt, regelmäßig Beiträge im Anwaltsblatt zu veröffentlichen.

Auch die zuletzt von der Vertreterversammlung des ÖRAK beschlossene Änderung des § 7 der Satzung Teil B 2018 geht auf eine Anregung der Arbeitsgruppe zurück.

ARBEITSGRUPPE TREUHANDBUCH

Vorsitz	Präs Mag. Dr. MITTENDORFER Franz
B	Präs Dr. SCHREINER Thomas
K	VPräs Dr. FINK Bernhard
NÖ	Mag. MÜLLER Franz, VPräs Dr. SAUER Christoph
OÖ	Mag. LANDL Werner, Mag. LUEGMAIR Christoph
S	Dr. SLUKA Wilhelm
ST	Mag. ^a BRAUN Doris
T	Dr. BACHMANN Manfred, Ing. Dr. SCHWÄRZLER Stefan
V	VPräs Dr. HOPP Christian, Dr. MÜLLER Stefan, Dr. BREUSS Ingo (RAK Vorarlberg)
W	VPräs Mag. Mag. Dr. ROHREGGER Michael
Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied	Präs Dr. WOLFF Rupert
Zuständige ÖRAK-Juristin	Mag. ^a ASEN Silvana

Die Arbeitsgruppe Treuhandbuch steht unter dem Vorsitz von *Mag. Dr. Franz Mittendorfer*, Präsident der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Präsident *Dr. Rupert Wolff*. Daneben gehören 13 weitere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie ein weiterer Experte der Arbeitsgruppe an.

Schwerpunkte

Die Arbeitsgruppe Treuhandbuch wurde Ende 2015 zur Optimierung der bestehenden Treuhandsysteme eingerichtet.

Angestrebt wird eine möglichst weitgehende Harmonisierung der unterschiedlichen Treuhandsysteme in den Bundesländern durch eine einheitliche Portallösung unter Einbindung der Banken.

Das Projekt hat das Ziel, bei einer Treuhandtschaft die herkömmliche Kommunikation zwischen den involvierten Parteien durch eine sichere elektronische Kommunikation über die Anwaltssoftwareprogramme abzulösen. Die Abwicklung der Treuhandtschaften wird durch den automatisationsunterstützten Ablauf optimiert und der Aufwand aufseiten der Kanzleien, der Banken sowie der Kammer reduziert.

Seit 1. Jänner 2019 befindet sich das Projekt „eTHB 2019“ zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Rechtsanwaltskammern (vorerst Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg) im Echtbetrieb. Im Frühjahr 2019 schlossen sich einige Banken aus dem Sektor der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich an das eTHB an, sodass mit diesen Banken nun ebenfalls eine elektronische Kommunikation erfolgt. Der Anschluss von weiteren Banken an das System befindet sich in Umsetzung. Auch die Voraussetzungen für die Teilnahme der RAK Wien an diesem eTHB wurden bereits in der vergangenen Plenarversammlung der RAK Wien geschaffen.

ARBEITSGRUPPE ZIVILVERFAHRENSRECHT

Vorsitz	Dr. SLUKA Wilhelm
B	Mag. ^a DÖRNHÖFER-LURF Theresa
K	Mag. BURGER-SCHEIDLIN Konrad
NÖ	Mag. KNOTEK Florian, LL.M.
OÖ	Dr. MÜLLER Walter, VPräs Dr. SCHWAB Georg Friedrich
S	Dr. ⁱⁿ HARRER-HÖRZINGER Iris
ST	Mag. ^a BRAUN Doris, Dr. BRANDL Christoph
T	Mag. DIMAI Martin, Dr. RAINER Stephan
V	Dr. ⁱⁿ TSCHOFEN Sabrina
W	Mag. NONHOFF Nikolaus C., Dr. ⁱⁿ STEGER Alma, Dr. ENGIN-DENIZ Egon
Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied	VPräs ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ PRUNBAUER-GLASER Marcella
Zuständige ÖRAK-Juristin	Mag. ^a ASEN Silvana

Die Arbeitsgruppe Zivilverfahrensrecht steht unter dem Vorsitz von *Dr. Wilhelm Sluka*, Rechtsanwalt in Salzburg. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsidentin *Dr.ⁱⁿ Marcella Prunbauer-Glaser*. Daneben gehören 14 weitere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus allen Bundesländern der Arbeitsgruppe an.

Schwerpunkte

Die Ende 2017 gegründete Arbeitsgruppe arbeitete die Reformvorschläge der österreichischen Rechtsanwaltschaft betreffend jene Bereiche aus dem zivilgerichtlichen Verfahren aus, die einer Veränderung bzw. Verbesserung bedürfen. Die Reformvorschläge werden demnächst gezielt eingebracht werden.

Ebenso stehen einzelne Mitglieder der Arbeitsgruppe für europarechtliche Fragestellungen dem ÖRAK-Büro Brüssel mit ihrer zivilverfahrensrechtlichen Expertise zur Verfügung.

ANLAGEAUSSCHUSS

Der Anlageausschuss setzt sich mit Fragen der Veranlagung in der Versorgungseinrichtung Teil B auseinander. Im Anlageausschuss werden unter Beiziehung von Expertinnen und Experten die Möglichkeiten zur Optimierung der Veranlagung erörtert, Entscheidungsstrukturen evaluiert und Abläufe verbessert.

Die Ergebnisse, die in den einzelnen Veranlagungsgefäßen erwirtschaftet wurden, finden Sie tagesaktuell im Mitgliederbereich unter www.rechtsanwaelte.at unter dem Menüpunkt „Versorgungseinrichtung Teil B“.

STRAFRECHTSKOMMISSION

Die Strafrechtskommission des ÖRAK steht unter dem Vorsitz von *Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer*, Rechtsanwalt in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident *Dr. Bernhard Fink*. An den Sitzungen nehmen neben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auch hochrangige Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Ministerialbeamtinnen und Ministerialbeamte sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren teil.

Die 5. Gemeinsame Arbeitssitzung der Strafrechtskommission des ÖRAK sowie des Strafrechtsausschusses der BRAK fand am 28. Juni 2019 in Salzburg statt. Auch dieses Jahr führten die Teilnehmenden spannende Diskussionen zu strafrechtlichen Fragestellungen.

KOMMUNIKATION

Die Kommunikationsschwerpunkte des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages sind sowohl nach innen als auch nach außen gerichtet. So werden einerseits justiz- und standespolitische Ziele zwischen dem ÖRAK und den einzelnen Rechtsanwaltskammern abgestimmt. Andererseits zählt der umfassende Bereich der externen Kommunikation heute mehr denn je zu einer der Kernaufgaben einer Interessenvertretung. Darüber hinaus ist der ÖRAK bestrebt, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter direkt über für sie relevante Neuigkeiten zu informieren und ihnen Serviceangebote und Arbeitsbehelfe zur Verfügung zu stellen. Neben proaktiver, zielgerichteter, aber auch serviceorientierter Pressearbeit, die im ÖRAK professionell aufbereitet und umgesetzt wird, beinhaltet der Kommunikationsmix auch klassische Werbe-, Marketing- und PR-Maßnahmen. Diese werden im zuständigen ÖRAK-Arbeitskreis konzipiert und zwischen den einzelnen Rechtsanwaltskammern koordiniert.

IMAGEUMFRAGE

Zur Evaluierung der in den letzten Jahren umgesetzten externen Kommunikationsmaßnahmen führte der Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit Anfang 2018 eine breit angelegte Image-Erhebung in der österreichischen Bevölkerung durch. Dabei konnten einige signifikante Veränderungen im Vergleich zur zuletzt vorgenommenen Befragung festgestellt werden. So hat sich das Wissen der Bevölkerung über das Leistungsangebot der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte insbesondere in den Bereichen Vertragsrecht und Erbrecht stark verbessert. Auch der Anteil an Personen, die angeben, bereits zumindest einmal die Leistungen einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts in Anspruch genommen zu haben, ist von zuletzt 43 Prozent auf mittlerweile 59 Prozent angestiegen. Bei jenen Befragten, die noch keine Rechtsanwältin bzw. keinen Rechtsanwalt kontaktiert hatten, gab es starke Zuwächse bei der Frage nach den Rechtsgebieten, für die sie sich vorstellen könnten, einmal eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen (z. B. für das Testament und für Liegenschaftsverträge). Als Hauptargumente für die Bindung an eine bestimmte Rechtsanwältin bzw. einen bestimmten Rechtsanwalt wurde vor allem Vertrauen genannt, hingegen wird bei schlechter Serviceleistung der Kanzlei am ehesten ein Anwaltswechsel vorgenommen. Die Befragten erwarten sich von ihrer Rechtsanwältin bzw. ihrem Rechtsanwalt insbesondere die Aufklärung über das Prozessrisiko sowie laufende Informationen zum Stand des Verfahrens.

WERBEKAMPAGNE „ALLES WAS RECHT IST!“

Auf Basis der Ergebnisse der im Frühjahr 2018 durchgeführten Image-Umfrage wurde vom Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit unter Beiziehung von Kommunikationsexperten eine breit angelegte Werbekampagne unter dem Motto „Alles was Recht ist!“ konzipiert, die im Herbst 2018 und Frühjahr 2019 in zahlreichen TV- und Online- und Printmedien umgesetzt wurde und überdurchschnittlich gute Performance-Werte generieren konnte.

ALLES WAS RECHT IST, ABER MEINEN LETZTEN WILLEN NIMMT MIR NIEMAND.

Errichten und hinterlegen auch Sie Ihr Testament bei Ihrem Rechtsanwalt.

Damit Ihr letzter Wille sicher in Erfüllung geht.

www.rechtsanwaelte.at

INKLUSIVE EINTRAGUNG INS TESTAMENTSREGISTER!

DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE
Wir sprechen für Ihr Recht

Sujets der Werbekampagne
Print und Online

"DEN WOHNUNGSKAUF MACHE ICH SICHER NUR MIT MEINEM RECHTSANWALT."

Kaufen Sie Immobilien mit einem Vertrag von Ihrem Rechtsanwalt, der auf Ihre Wünsche Rücksicht nimmt.

INFORMIEREN SIE SICH JETZT!

DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE

profil
SHOP profil

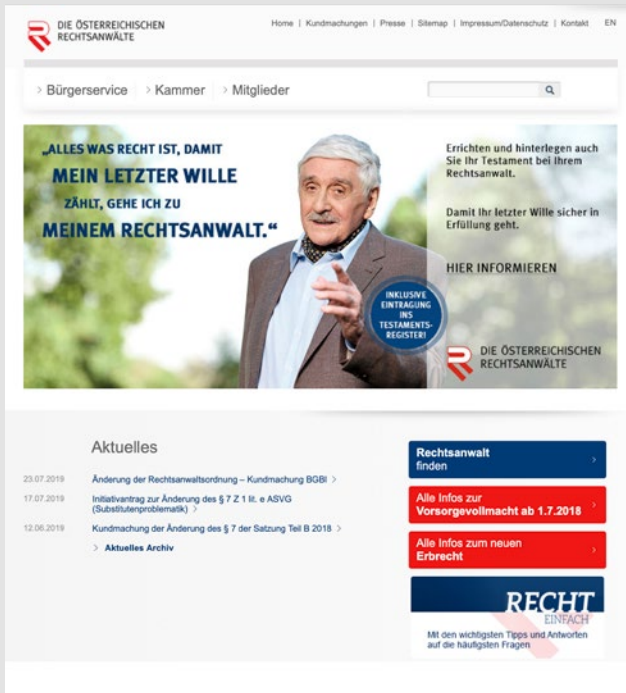
Christine Huber
Schlecht haben sich die Hausbesitzer unter dem Eindruck, von so manchen sich umgebenen weißen Vor-Schadenstreue sei gemacht.

Artensterben: "Trendumkehr ist möglich"

Das aktuelle Recht

Die Österreichischen Rechtsanwälte

INTERNETAUFTRITT – WWW.RECHTSANWAELTE.AT



www.rechtsanwaelte.at

Die aktuelle Homepage des ÖRAK ist seit dem Frühjahr 2014 online und wurde Ende 2017 einem Soft-Relaunch unterzogen, indem das Layout derart umgestellt wurde, dass es nunmehr für alle Endgeräte optimiert ist. Ziel ist es, auch im Internet, der mittlerweile wohl wichtigsten Informationsplattform der Bevölkerung, ein modernes, offenes und serviceorientiertes Bild der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu vermitteln. Informationen über aktuelle Themen, Gesetzesänderungen und Stellungnahmen des ÖRAK finden Sie regelmäßig auf der Startseite unter dem Punkt „Aktuelles“. Im Mitgliederbereich stehen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärtinnen zahlreiche Arbeitsbehelfe, Informationen und diverse Serviceleistungen zur Verfügung. An die Website angelehnt wurden auch die Onlineauftritte des Anwaltstages (www.anwaltstag.at) und der Europäischen Präsidentenkonferenz (www.e-p-k.at).

NEWSLETTER

Via Infom@il, dem elektronischen Newsletter des ÖRAK, werden regelmäßig Neuigkeiten und Kurzinformationen elektronisch an alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärtinnen versendet. Im Mitgliederbereich unter www.rechtsanwaelte.at können alle bisherigen Newsletter in einem Archiv nachgelesen werden, außerdem besteht die Möglichkeit, sich für den Newsletter anzubzw. abzumelden. Mitte 2018 wurde auch Infom@il einem Facelift unterzogen. In Kürze wird ein eigens an Rechtsanwaltsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärtinnen gerichteter Infom@il mit Neuigkeiten und Hilfestellung für Berufsanwältinnen und -anwärtinnen eingerichtet.

INFORMATIONSBROSCHÜRE „RECHT EINFACH“



Informationsbroschüre „Recht einfach“

Basisinformationen über diverse Rechtsgebiete und das Leistungsangebot der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte enthält die an allen Gerichten aufliegende Informationsbroschüre „Recht einfach“. Die informative und in der Bevölkerung äußerst beliebte Broschüre ist auch als Onlineblätternversion unter www.rechtsanwaelte.at abrufbar. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können die Broschüre beim ÖRAK bestellen, um diese in ihrer Kanzlei ihren Klientinnen und Klienten zur Verfügung zu stellen.

INFORMATIONSBROSCHÜRE ERBRECHT NEU

Um der Aktualität rund um das Thema Erbrecht gerecht zu werden, wurde ein Info-Folder zu den größtenteils mit 1. Jänner 2017 in Kraft getretenen Änderungen produziert, der auch auf der Website des ÖRAK als Blätternversion abrufbar ist. Außerdem können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte den Folder direkt beim ÖRAK bestellen, um diesen ihren Klientinnen und Klienten zur Verfügung stellen zu können.



Informationsbroschüre „Das neue Erbrecht“

INFORMATIONSBROSCHÜRE VORSORGEVOLLMACHT NEU



Informationsbroschüre „Vorsorgevollmacht neu“

Anlässlich des Inkrafttretens des 2. Erwachsenenschutzgesetzes hat der ÖRAK einen Info-Folder zum Thema „Vorsorgevollmacht neu“ konzipiert, der Bürgerinnen und Bürgern sowie und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten umfassende Informationen zur neuen Rechtslage bietet. Der Folder ist auf der ÖRAK-Homepage abrufbar und kann als Hardcopy beim ÖRAK bestellt werden.

INFORMATIONSBROSCHÜRE VERSICHERUNGEN UND INFO-GUIDE RECHTSANWALTSANWÄRTER

Wichtige Informationen rund um die Themen Versicherungen (Kranken,- Pensions- und Unfallversicherung) und Berufseinstieg finden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter kompakt und übersichtlich in den beiden ÖRAK-Broschüren, welche ebenso auf der Website des ÖRAK abrufbar sind.



Informationsbroschüre Versicherungen

INFORMATIONSBROSCHÜREN RECHTSANWALTSBERUF UND FAMILIE

Seit März 2018 befinden sich im Sortiment der ÖRAK-Infobroschüren drei Folder zum Thema Vereinbarkeit von Familie und Rechtsanwaltsberuf:

- Selbständig und Familie – Info Guide für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
- Angestellt und Familie – Info Guide für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
- Ausbildung und Familie – Info Guide für Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter

Die Broschüren enthalten insbesondere Informationen zu den Themen Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Krankenversicherung und Pensionsversicherung. Auch finden Sie darin Informationen zu den Erleichterungen, die Ihre Rechtsanwaltskammer in diesen Bereichen anbietet. Sie finden die Broschüren auf der Homepage des ÖRAK. >



Informationsbroschüren Rechtsanwaltsberuf und Familie

ANWALTSBLATT

Das Österreichische Anwaltsblatt ist eine juristische Fachzeitschrift und das Publikationsorgan des ÖRAK und der Rechtsanwaltskammern. Es enthält Informationen über aktuelle Entwicklungen im rechtsanwaltlichen Berufsrecht und in anderen Rechtsbereichen, wissenschaftliche Abhandlungen über rechtliche Fragestellungen sowie Berichte über Veranstaltungen und andere Ereignisse im Bereich der Rechtsanwaltschaft. Das Anwaltsblatt erscheint elfmal jährlich und ist mit einer Auflage von 10.000 Stück monatlich sowohl im Printformat als auch online über www.rechtsanwaelte.at im PDF-Format erhältlich.

Im Berichtszeitraum waren einzelne Ausgaben des Anwaltsblattes besonderen Themenschwerpunkten, wie etwa den Ergebnissen der Strafrechtskommission und der europäischen Präsidentenkonferenz, gewidmet.



Anwaltsblatt im neuen Layout

Dem Redaktionsbeirat des Anwaltsblattes gehören em. RA *Dr. Gerhard Benn-Ibler*, Präsident *Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger*, RA *Dr. Georg Fialka*, em. RA *Dr. Klaus Hoffmann*, Präsident *Dr. Wolfgang Kleibel*, RAA *Mag.^a Mariella Kapoun*, RA *Dr.ⁱⁿ Elisabeth Scheuba* und Präsident *Dr. Rupert Wolff* an. Redakteure sind *GS Bernhard Hruschka*, *Bakk.* und *Mag. Christian Moser*.

PRESSEKONFERENZ – PRÄSENTATION „FIEBERKURVE DES RECHTSSTAATES 2018“

Anlässlich des Grundrechtetages am 12. November 2018 präsentierte der ÖRAK die zweite Ausgabe der Studie „Fieberkurve des Rechtsstaates“ im Rahmen einer Pressekonferenz. Bereits im Jahr 2016 hat der ÖRAK diesen Rechtsstaatlichkeitsindex gemeinsam mit Experten entwickelt. Damals wurde die Rechtsstaatlichkeit in einem Dreiländervergleich zwischen Österreich, Deutschland und Slowenien gemessen.

Die aktuelle Ausgabe konzentriert sich ausschließlich auf den österreichischen Rechtsstaat und nimmt diesen unter Heranziehung unterschiedlicher Kennzahlen unter die Lupe. Ziel ist es, in transparenter und mit Quellen belegter Art und Weise darzulegen, wo es konkreten Verbesserungsbedarf gibt und wie die Rechtsstaatlichkeit Österreichs ausgebaut werden kann. Ein Bericht über die Arbeiten an dieser Studie wurde in der Jännerausgabe 2019 des Anwaltsblattes veröffentlicht.



Pressekonferenz „Fieberkurve des Rechtsstaates“ –
V.l.n.r.: *Dr. Josef Obergantschnig*, MBA (Obergantschnig Management Partners), Präsident *Dr. Rupert Wolff* (ÖRAK),
Univ.-Prof. Dr. Friedrich Rüffler, LL.M (Universität Wien)

SERVICE FÜR MITGLIEDER

Der ÖRAK stellt auf seiner Homepage eine Vielzahl von ihm erarbeiteten Informationsunterlagen und Arbeitsbehelfen allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärtern zur Verfügung. Entsprechende Hinweise erfolgen laufend via Infom@il. Nachfolgend wird ein Auszug der abrufbaren Materialien vorgestellt. Die Informationen und Dokumente finden Sie auf der Homepage des ÖRAK unter www.rechtsanwaelte.at. Einige der Unterlagen sind im Mitgliederbereich abrufbar.

SERVICES ÖRAK

Muster „Allgemeine Auftragsbedingungen“ und Muster „Vollmacht“

Die Muster der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ stehen in zwei Versionen zur Verfügung: eine für Verbraucherinnen und Verbraucher und eine für Unternehmerinnen und Unternehmer. Auch gibt es ein eigenes Formular zum Thema Honorar. Sie finden die Dokumente im Mitgliederbereich unter „Services“. Alle Dokumente stehen auch in englischer Sprache zum Download bereit.

Eine auf die Auftragsbedingungen abgestimmte Mustervollmacht steht ebenfalls zur Verfügung. Die Mustervollmacht enthält insbesondere auch eine Aufklärung der Klientinnen und Klienten zum Thema Einlagensicherung. Auch die Mustervollmacht finden Sie im Mitgliederbereich unter dem Menüpunkt „Services“; selbstverständlich auch in englischer Sprache.

Unterlagen Bereitschaftsdienst/Webapplikation

Im Mitgliederbereich unter dem Menüpunkt „Services/Rechtsanwältlicher Bereitschaftsdienst“ finden Sie hilfreiche Unterlagen zum rechtsanwältlichen Bereitschaftsdienst. Neben übersichtlichen FAQ zum administrativen Ablauf des rechtsanwältlichen Bereitschaftsdienstes stehen ein Informationsblatt für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Abrechnungsformulare zur Verfügung.

Zudem arbeitet der ÖRAK derzeit an einer Webapplikation, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten künftig eine leichtere Anwendung in Zusammenhang mit Abrechnungen für den rechtsanwältlichen Bereitschaftsdienst etc. ermöglichen soll. Die aktualisierten Unterlagen werden nach Fertigstellung ebenfalls im Mitgliederbereich zugänglich sein.

Infobroschüre „Vorsorgevollmacht“

Das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz trat mit 1. Juli 2018 in Kraft. Um Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie ihre Mandantinnen und Mandanten umfassend über die neuen Regelungen zu informieren, hat der ÖRAK eine Info-Broschüre zur neuen Rechtslage erstellt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf

den Änderungen, die sich in Zusammenhang mit der Vorsorgevollmacht ergeben haben (siehe auch Seite 64).

Neben weiteren Informationen zum 2. Erwachsenenschutz-Gesetz finden Sie die Broschüre auf der Homepage des ÖRAK unter „Bürgerservice/Infocorner“ oder als Hardcopy beim ÖRAK oder bei Ihrer Rechtsanwaltskammer.

Zudem finden Sie im Mitgliederbereich unter „Informationen/Erwachsenenschutz“ weitere Hilfestellungen, so unter anderem ein Muster für ein ärztliches Zeugnis sowie einen Verweis auf die Leitfäden und Unterlagen zum neuen ÖZVV, welches von der Österreichischen Notariatskammer geführt wird.

Prozessbegleitung

Die Gewährung psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung ist ein wichtiger Bestandteil der Opferrechte. Im Mitgliederbereich finden Sie unter „Informationen/Prozessbegleitung“ das „Handbuch Prozessbegleitung“ des BMVRDJ. Dieses bietet einen übersichtlichen Leitfaden für die Abrechnung von Leistungen nach dem Leistungskatalog für Prozessbegleitung.

Daneben stehen folgende Musterformulare zur Verfügung: Vereinbarung über die Inanspruchnahme der Prozessbegleitung, Bekanntgabe der Übernahme von psychosozialer Prozessbegleitung im Zivilverfahren und im Strafverfahren sowie Bekanntgabe der Übernahme von juristischer Prozessbegleitung im Strafverfahren.

Checklisten Immobilienertragsteuer und Grunderwerbsteuer

Im Zuge der Änderungen des GrEStG, die im Jahr 2016 in Kraft getreten sind (BGBl I 118/2015), hat der ÖRAK u. a. eine Checkliste zur Verfügung gestellt, die den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bei der Berechnung der GrESt als Hilfestellung dienen soll.

Die Checkliste zur Immobilienertragsteuer bietet einen Leitfaden bei der Berechnung der Immobilienertragsteuer.

Beide Checklisten sind im Mitgliederbereich unter dem Menüpunkt „Informationen/Gebühren und Steuern“ abzurufen. >

Leitfaden für Rechtsanwältinnen zur Datenschutz-Grundverordnung

Von der Arbeitsgruppe Datenschutz wurde bereits im März 2018 ein Leitfaden samt diversen Checklisten und Mustern zur Umsetzung der DSGVO für die Rechtsanwaltschaft veröffentlicht, um Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine Anleitung bei der Umsetzung der DSGVO in den Kanzleien zu bieten.

Der Leitfaden samt allen Beilagen sowie allgemeine Informationen zur DSGVO sind im Mitgliederbereich unter dem Menüpunkt „Datenschutz/Datenschutzgrundverordnung“ abrufbar.

Allgemeine Ausführungen zur DSGVO bilden die Einführung in den Leitfaden. Danach folgen Definitionen und berufsspezifische Aspekte sowie die Grundsätze der DSGVO (vgl. Art 5 DSGVO). Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten wird beschrieben und ein Muster eines typisierten Verzeichnisses ist dem Leitfaden angeschlossen. Darüber hinaus enthält der Leitfaden Ausführungen zu den Informationspflichten der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts (inkl. Muster) und zur Datensicherheit. Der Punkt „Datenweitergabe an Drittländer“ beinhaltet neben allgemeinen Informationen auch eine Checkliste. Die Weitergabe von Daten an Auftragsverarbeiter wird beschrieben und ein Muster für einen Vertrag mit einem Auftragsverarbeiter wird zur Verfügung gestellt. Am Ende des Leitfadens finden sich die Überlegungen der Arbeitsgruppe Datenschutz zur Datenaufbewahrung und Datenlöschung.

Neu hinzugekommen ist ein Muster zur Erteilung der Auskunft nach Art 15 DSGVO. Wesentlich bei diesem Betroffenenrecht ist, dass trotz der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheitspflicht nach § 9 RAO eine Reaktion auf ein Auskunftsbegehren geschuldet ist.

Grundsätzlich ist die DSGVO für jede Art von Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen relevant. Der Leitfaden bezieht sich auf die rechtsanwaltliche Tätigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, d. h. auf die Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen zur Rechtsberatung, Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung. Der Handlungsbedarf für jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt ergibt sich zum einen aus den konkret geregelten Pflichten in der DSGVO (z. B. die Erstellung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten nach Art 30 DSGVO), zum anderen lassen sich die Pflichten aus den allgemein formulierten Grundsätzen der DSGVO (z. B. dem Minimierungsgrundsatz) ableiten.

Im Rahmen dieses Leitfadens wird die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt in der Regel als Verantwortliche bzw. Verantwortlicher für die von ihr/ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten anzusehen sein. Die mit der Rechtsanwältin bzw. dem Rechtsanwalt in einem Mandatsverhältnis stehende Person gilt als Betroffene bzw. Betroffener.

Ebenso können als Betroffene auch Personen gelten, die vom Wirken der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts (gleichwohl

nicht von ihrem/seinem Mandatsverhältnis) umfasst sind (wie z. B. Klagsgegnerinnen und -gegner). Hinsichtlich solcher Betroffener hat die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt stets die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit zu beachten.

Um den Erfordernissen der DSGVO zu entsprechen, ist es wichtig, sich einen Überblick über die internen Datenflüsse zu verschaffen und dabei auch die Dienstleisterinnen und Dienstleister (Achtung insbesondere beim Datenverkehr in das EU-Ausland) zu berücksichtigen. Die Prüfung der Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitungen (Gesetz, überwiegendes Interesse, Zustimmung) und die Kontrolle der Zugriffsrechte auf personenbezogene Daten sollten vorgenommen werden. Des Weiteren ist es erforderlich, sich mit den in der DSGVO verankerten Informationspflichten und Betroffenenrechten vertraut zu machen.

Checkliste Kammerkommissär und mittlerweiliger Substitut

Von der Arbeitsgruppe „Kammerkommissär“, die eine Checkliste zur Kammerkommissärin bzw. zum Kammerkommissär sowie zur mittlerweiligen Substitutin bzw. zum mittlerweiligen Substituten erarbeitet hatte, in der Rechtsgrundlagen, Bestellung, Aufgaben, Honorierung und Tätigkeitsende dargestellt sind, wurde eine Aktualisierung dieser Checkliste vorgenommen. Vorgeschlagen wurde, dass den von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten selbst beauftragten mittlerweiligen Substitutinnen und Substituten gegebenenfalls eine Amtsbestätigung im Sinne einer „Wissensbestätigung“ ausgestellt wird.

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Im Mitgliederbereich befinden sich unter „Informationen/Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ umfangreiche Informationen, um Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim Thema Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu unterstützen. Dort finden Sie z. B. den ÖRAK-Leitfaden zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mitsamt seinen Anhängen: einer Anleitung zur Erstellung einer Kanzleirisikoanalyse, Musterfragebögen für die Klientenidentifikation von juristischen und natürlichen Personen sowie einer Checkliste zur mandatsbezogenen Risikobeurteilung. Auch englische Versionen der beiden Musterformulare für juristische und natürliche Personen sind enthalten sowie eine Übersetzung der „Red Flags“ (Warnsignale) des ebenso online zur Verfügung stehenden „FATF Typology Report“. Hinzuweisen ist auch auf den neu überarbeiteten „FATF Guidance for a Risk-Based Approach for Legal Professionals“. Außerdem sind unter dem Punkt „Nützliche Links/Informationen der Geldwäschemeldestelle“ wichtige Links bzw. Informationen zu aktuellen Methoden der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sowie zu derzeit in Österreich festgestellten Betrugsformen auffindbar.

Übersetzung von Gesetzesbestimmungen ins Englische

Vom ÖRAK wurde eine Aktualisierung der RAO-Übersetzung sowie eine Übersetzung der RL-BA 2015 und des EIRAG in Auftrag gegeben. Die übersetzten Gesetztestexte können Sie auf der Website des ÖRAK abrufen.

Broschüre „Info Guide Rechtsanwaltsanwärter“

Der ÖRAK hat eine von der Arbeitsgruppe der Rechtsanwaltsanwärter konzipierte Informationsbroschüre für Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter erstellt. Die Broschüre enthält Informationen zu den Rechtsgrundlagen und den Voraussetzungen der Berufsausübung. Der „INFO GUIDE“ führt in die Befugnisse als Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter ein und vermittelt Informationen zur Rechtsanwaltsprüfung, zum Berufsbild und zur Standesorganisation. Sie finden die stets aktualisierte Broschüre auf der Homepage des ÖRAK unter „Bürgerservice/Infocorner“. Eine Druckversion liegt beim ÖRAK oder bei Ihrer Rechtsanwaltskammer auf.

Info-Broschüren Rechtsanwaltschaft und Familie

Der ÖRAK hat bereits im Dezember 2016 eine Enquete zum Thema Vereinbarkeit von Familie und Rechtsanwaltsberuf veranstaltet. Klar hervorgegangen ist dabei, dass eine gesammelte Information zu diesem Thema speziell für den Rechtsanwaltsberuf fehlt.

Der ÖRAK hat dies zum Anlass genommen, sein Angebot an Informationsbroschüren zu erweitern. Ergebnis sind drei verschiedene Broschüren:

- Selbständig und Familie –
Info Guide für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
- Angestellt und Familie –
Info Guide für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
- Ausbildung und Familie –
Info Guide für Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter

Die Broschüren enthalten insbesondere Informationen zu den Themen Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Krankenversicherung und Pensionsversicherung. Auch finden Sie darin Informationen zu den Erleichterungen, die Ihre Rechtsanwaltskammer in diesen Bereichen anbietet.

Sie finden die Broschüren online auf der Homepage des ÖRAK unter „Bürgerservice/Infocorner“ oder als Druckversion beim ÖRAK oder bei Ihrer Rechtsanwaltskammer.

Rahmenverträge Pflegeversicherung

Im Bereich der Pflege schützt nur die private Vorsorge Ihr Einkommen und macht Sie im Bedarfsfall wirklich unabhängig in der Wahl jener Pflegeform, die Sie sich für sich und Ihre Angehörigen wünschen. Aus diesem Grund hat der ÖRAK Rahmenversicherungsverträge zur Absicherung für den Pflegefall abgeschlossen. Diese einzigartige Gruppenversicherungslösung wurde im Rahmen der BUKO ausverhandelt und steht nun auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten offen. Eine übersichtliche Darstellung der Versicherungsvarianten finden Sie auf www.freieberufe.co.at. Dort können Sie auch die für Sie individuell optimale Versicherungsvariante ermitteln.

PEP-Abfragemöglichkeiten

Mit den am 26. Juni 2017 eingeführten Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind auch die Anforderungen an die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gestiegen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben angemessene, risikobasierte Verfahren einzusetzen, um beurteilen zu können, ob eine Partei eine politisch exponierte Person (PEP) oder eine einer PEP nahestehende Person ist. Diese Informationen können über PEP-Datenbanken abgefragt werden. Der ÖRAK empfiehlt eine umfassende Dokumentation der vorgenommenen Sorgfaltsmaßnahmen, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nachweisen zu können.

Für alle österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte konnte der ÖRAK ein exklusives Service ausverhandeln:

Der **KSV1870 Service ComplianceCheck** ist über den Mitgliederbereich von www.rechtsanwalte.at unter „Services extern“ abrufbar. Bezogen werden kann das Produkt in Kombination mit Bonitätsauskünften. Produktinformationen finden Sie direkt im Mitgliederbereich und unter www.ksv.at/compliancecheck (siehe auch Seite 71).

SERVICES RADOK

Die RADOK GmbH bietet für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsgesellschaften die im Folgenden genannten Services, die über den Mitgliederbereich von www.rechtsanwalte.at zugänglich sind, an.

Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte

In dem seit dem Jahr 2006 bestehenden Testamentsregister können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsgesellschaften für ihre Klientinnen und Klienten Testamente, sonstige letztwillige Verfügungen, Vereinbarungen nach § 14 Abs 5 WEG (Wohnungseigentum im Todesfall) und Erbverzicht registrieren. Nicht das Dokument selbst wird in der Datenbank registriert, sondern die Tatsache der Errichtung und Hinterlegung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass im Falle des Ablebens der Testatorin bzw. des Testators deren/dessen letztwillige Verfügung auch tatsächlich von der Gerichtskommissärin bzw. vom Gerichtskommissär aufgefunden wird. Die Registrierung übernommener letztwilliger Anordnungen in einem für Gerichtskommissärinnen und Gerichtskommissäre zugänglichen Register ist seit 3. Oktober 2006 (vgl. dazu § 44 RL-BA) für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichtend (nähere Details finden Sie auf Seite 49). Der Zugang zum Testamentsregister erfolgt über den Mitgliederbereich von www.rechtsanwalte.at unter „Services/Testamentsregister“.

Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte

Bereits im August 2006 und somit unmittelbar nach Inkrafttreten des Patientenverfügungsgesetzes wurde vom ÖRAK ein Patientenverfügungsregister errichtet, in dem die Möglichkeit besteht, Patientenverfügungen zu registrieren. Im Register kann allerdings nicht nur die Tatsache der Errichtung dokumentiert werden, sondern es besteht die Möglichkeit, eine eingescannte Abbildung der Verfügung selbst abzuspeichern. Damit wird abfragenden Krankenhäusern die Gelegenheit geboten, direkt in den Inhalt einer Patientenverfügung Einsicht zu nehmen, womit ein möglicherweise entscheidender Zeitverlust bei der Suche nach der Verfügung vermieden werden kann (nähere Details finden Sie auf Seite 50f). Der Zugang zum Patientenverfügungsregister erfolgt über den Mitgliederbereich von www.rechtsanwaelte.at unter „Services/Patientenverfügungsregister“.

„Firmen-Compass“ wurde zu „Wirtschafts-Compass“

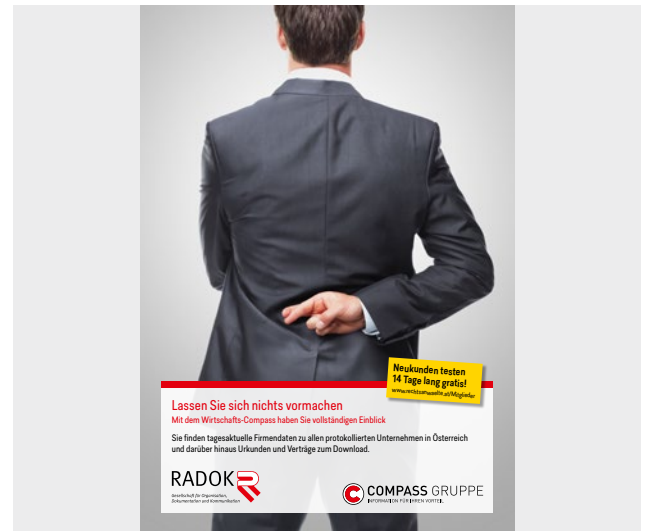
Der „Firmen-Compass“ und seine dazugehörigen Produkte wurden Anfang November 2018 zu einem großen Ganzen: dem „Wirtschafts-Compass“. Mit einer rundum erneuerten Benutzeroberfläche und intelligenten neuen Suchmöglichkeiten stehen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsgesellschaften eine noch größere Übersicht, zusätzliche Inhalte, Service und Komfort zur Verfügung.

Folgende neue Features wurden hinzugefügt:

- neue Suche „Organisationen“: gleichzeitig nach Firmen, Gewerbebetrieben und Vereinen suchen
- Autovervollständigung: Vorschlagsliste für noch schnellere Suchergebnisse
- eigenständige Personensuche: gleichzeitige Suche über Firmen-, Gewerbe- und Vereinsfunktionen
- übersichtliche und strukturierte Menüführung
- inhaltliche Gliederung des Firmenprofils mit Schnellnavigation
- viele Erweiterungen wie z. B. Marken und Markenrechte einer Firma in den Firmenprofilen

Seit Juni 2019 steht nun auch eine Verlinkung zum Register der wirtschaftlichen Eigentümer (WiEReg) zur Verfügung. Für die Abfragemöglichkeit wird im Firmenprofil ein Link zur Verfügung gestellt, der die Rechtsanwältin bzw. den Rechtsanwalt sowie die Rechtsanwaltsgesellschaft direkt zur WiEReG-Seite bringt. Um Abfragen tätigen zu können, ist eine Anmeldung im WiEReG-System mittels USP-Kennung erforderlich. Voraussetzung für die Nutzung ist ein bereits autorisierter Zugang zum Unternehmensserviceportal (USP).

Sämtliche protokollierte Unternehmen sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sind im Wirtschafts-Compass für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwalts-



RADOK Inserat

gesellschaften in tagesaktueller Qualität zu Sonderkonditionen abrufbar. Komfortable Verlinkungen zwischen Firmen und Personen, Gewerbeinformationen, Vereinen, Stiftungen und Einträgen in der Ediktsdatei zeichnen die Onlineplattform aus.

Als Zusatzservice werden Verbindungen von Unternehmen, Personen und Beteiligungen in Form von Organigrammen angeboten. Sowohl Organigramme als auch das Firmenprofil stehen zum Download als PDF-Dateien zur Verfügung. Ferner können amtliche Dokumente aus dem Firmenbuch gegen Gebühr abgerufen werden. Auch ehemalige Firmen- und Personennamen werden gefunden. Das Monitoring informiert per E-Mail über Änderungen im Firmenbuch bzw. über Einträge in der Ediktsdatei. Der „Compass-Benchmark“ liefert eine statistisch errechnete Note österreichischer, im Firmenbuch eingetragener Unternehmen samt Ausfallwahrscheinlichkeit, wobei hier zwischen Kurz- und Langreport ausgewählt werden kann. Der Benchmark-Report ist als PDF-Datei abrufbar und zeigt transparente Details.

Eine **kostenfreie Testzeit** von vierzehn Kalendertagen (beginnend unmittelbar nach Abschluss der Onlineanmeldung) steht jeder/jedem neu im Portal angemeldeten Userin/User für das Gesamtsystem zur Verfügung. Danach werden die Abfragen halbjährlich verrechnet.

Die Abrechnung erfolgt nach Verbrauch im Nachhinein anhand der aktuellen Tarifliste, wobei diese im Mitgliederbereich unter www.rechtsanwaelte.at unter „Services extern/Wirtschafts-Compass/Tarifliste“ abgerufen werden kann.

Firmenregister Deutschland

Im Mitgliederbereich von www.rechtsanwaelte.at unter „Services extern“ gibt es die Möglichkeit, unter „Firmenregister Deutschland“ Informationen über in Deutschland eingetragene Firmen abzufragen und Auszüge herunterzuladen.

Eine Anmeldung ist sowohl für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als auch für Rechtsanwaltsgesellschaften möglich.

Kollektivverträge online

Das KV-System ist Österreichs umfassendstes Informationssystem zum Thema Kollektivverträge und eröffnet Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Mitgliederbereich von www.rechtsanwaelte.at unter „Services extern“ die Möglichkeit, auf Lohn- und Gehaltstabellen aus Kollektivverträgen zuzugreifen. Mehr als 700 Kollektivverträge können in ihrer aktuellen Fassung (zum Teil auch in historischen Fassungen) abgerufen werden. Die klar strukturierte Nutzeroberfläche bietet komfortable Suchmöglichkeiten.

KSV1870-Profile

Die Unternehmens- und Personenprofile aus der Wirtschaftsdatenbank des KSV1870 beinhalten neben allgemeinen Informationen u. a. das KSV-Rating, die Zahlweise und die Beurteilung der finanziellen Situation. Auch dieses Serviceangebot steht Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Rechtsanwaltsgesellschaften im Mitgliederbereich von www.rechtsanwaelte.at unter „Services extern“ zur Verfügung.

Im Rahmen des „KSV1870 ComplianceCheck“ wird erhoben, ob es sich bei einer Klientin bzw. einem Klienten um eine politisch exponierte Person (PEP) oder um von Sanktionen betroffene Personen bzw. Unternehmen (SANs) handelt. Darüber hinaus enthält der „ComplianceCheck“ Informationen zu Wirtschaftsbetrug, Finanz- und Steuerdelikten, Terror und Korruption.



KSV1870

Werbeartikel

Verschiedene Werbeartikel mit dem R-Logo (z. B. Flowpack-Bonbons, Hardcover-Notizbücher im A4- bzw. A5-Format, Manner Minis, Kugelschreiber, 16-GB-USB-Sticks, Regenschirme etc.) können von der RADOK GmbH bezogen werden. Das Bestellformular dazu finden Sie im Anwaltsblatt und im Mitgliederbereich von www.rechtsanwaelte.at unter „Services/Werbung und PR“.



Nähere Informationen und Anmeldeformulare zu diesen kostenpflichtigen Services und das Bestellformular für Werbeartikel finden Sie im Mitgliederbereich unter www.rechtsanwaelte.at.

MITGLIEDSCHAFTEN UND BETEILIGUNGEN

ANWALTSAKADEMIE (AWAK)

Die neun österreichischen Rechtsanwaltskammern sind gesetzlich zur Durchführung und Anerkennung von für Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter verbindlichen Ausbildungsveranstaltungen verpflichtet und haben diese Veranstaltungsorganisation auf die AWAK übertragen.

Der ÖRAK ist zu 100 Prozent Gesellschafter der Anwaltsakademie.

Die AWAK erstellt jährlich in enger Zusammenarbeit mit den neun österreichischen Rechtsanwaltskammern und dem vom ÖRAK implementierten Beirat zur AWAK das umfangreiche Aus- und Fortbildungsangebot für die österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter in Form von Präsenz-Seminaren, Webcasts und Podcasts.

Der Beirat zur AWAK setzt sich aus dem sachlich zuständigen ÖRAK-Präsidiumsmitglied VP *Dr. Bernhard Fink*, der Vorsitzenden des Arbeitskreis Berufsaus- und Fortbildung *Mag.^a Petra Cernochova*, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Arbeitsgruppe der Rechtsanwaltsanwärter und der zuständigen ÖRAK-Juristin *Mag.^a Eva-Elisabeth Röhler* zusammen.

RADOK GMBH

Die RADOK – Gesellschaft für Organisation, Dokumentation und Kommunikation Gesellschaft m.b.H. (RADOK GmbH), deren Alleingesellschafter der ÖRAK ist, bietet Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten verschiedene Services an. Darüber hinaus ist die RADOK GmbH zu 51 Prozent an der Archivium GmbH beteiligt. Die Services der RADOK, zu denen u. a. der Betrieb des Testamentsregisters der österreichischen Rechtsanwälte und des Patientenverfügungsregisters der österreichischen Rechtsanwälte zählt, finden Sie auf Seite 69ff.

ARCHIVIAM

Die Archivium Dokumentenarchiv Gesellschaft mbH führt das anwaltliche Urkundenarchiv „Archivium“. Die Archivium GmbH ist ein gemeinsames Unternehmen der RADOK GmbH und der Atos IT Solutions and Services GmbH (nähere Details finden Sie auf Seite 51).

A-TRUST

Der ÖRAK ist mit ca. 14 Prozent an der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH beteiligt. Das Unternehmen ist qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter für elektronische Zertifikate und arbeitet auf Basis der eIDAS-Verordnung. A-Trust unterliegt regelmäßigen Kontrollen der Aufsichtsbehörde RTR (Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH).

LEGAL TECH HUB VIENNA

Der „Legal Tech Hub Vienna“ wurde Ende 2018 von sieben Rechtsanwaltskanzleien gegründet, um Legal-Tech-Tools für die Rechtsanwaltschaft zu entwickeln. Der ÖRAK beobachtet die Entwicklungen im Rahmen einer „losen“ Kooperation und bringt sich hauptsächlich in standesrechtlichen Fragen ein.

FORSCHUNGSINSTITUT FÜR RECHTSENTWICKLUNG

Das Forschungsinstitut für Rechtsentwicklung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien befasst sich mit der Rechtsentwicklung in verschiedenen Rechtsgebieten, welche die Rechtspraxis der rechtsberatenden Berufe betreffen. Die Abteilung für Gesetzgebungspraxis und Rechtsanwendung des Forschungsinstituts steht unter der Leitung von *Univ.-Prof. Dr. Friedrich Ruffler*. Der ÖRAK ist an dem Forschungsinstitut beteiligt. Zuletzt wurden regelmäßig gemeinsame Veranstaltungen organisiert und Forschungsaufträge bearbeitet. Zudem arbeitet das Forschungsinstitut an dem ÖRAK-Projekt „Fieberkurve des Rechtsstaates“ mit.

BUKO AK GKVV

Die „Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs“ ist ein Verein zur Wahrung und Förderung der gemeinsamen standespolitischen und sonstigen Interessen der Angehörigen der Freien Berufe Österreichs. Der ÖRAK ist sowohl im Präsidium des Vereins als auch im Vorstand vertreten.

Besondere Bedeutung hat der Verein im Bereich der Gruppenkrankenversicherung. Im Rahmen der Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs wurde ein Arbeitskreis eingerichtet, der sich speziell mit dem Thema Gruppenkrankenversicherung beschäftigt. Vorsitzender dieses Arbeitskreises war bis Juni 2017 ÖRAK-Vizepräsident *Dr. Armenak Utudjian*. Der Vorsitz im Arbeitskreis war seit der Einführung fest in der Hand der Rechtsanwaltschaft. Jetzt hat man sich darauf geeinigt, den Vorsitz auf das Notariat zu übertragen. Seit Juni 2017 ist daher Notar *Dr. Hansjörg Brunner* aus Salzburg der Vorsitzende des Arbeitskreises.

Themen und Fragen, die den Arbeitskreis laufend und aktuell beschäftigen, sind:

- Der Arbeitskreis verhandelt mit der UNIQA über die jährliche Leistungs- und Prämienanpassung im Gruppenkrankenversicherungsvertrag. Zur Überprüfung der Anpassungen wird alle vier Jahre von unabhängigen Expertinnen und Experten ein Gutachten eingeholt.
- Laufend evaluiert der Arbeitskreis den Gruppenkrankenversicherungsvertrag, um Bereiche auszumachen, in denen Verbesserungen vorgenommen werden können.

CCBE (RAT DER EUROPÄISCHEN ANWALTSCHAFTEN)

Die CCBE-Delegation des ÖRAK bestand im Berichtszeitraum aus Delegationsleiterin *Hon. Prof.ⁱⁿ Dr.in Elisabeth Scheuba*, *Dr.ⁱⁿ Alix Frank-Thomasser*, dem Vizepräsidenten der Salzburger Rechtsanwaltskammer *Dr. Michael Pallauf*, *Dr. Rupert Manhart* und Information-Officer Rechtsanwältin *Britta Kynast*.

Im Berichtszeitraum fanden fünf Sitzungen des Standing Committee statt. Eine Plenarversammlung fand im November 2018 in Lille, eine zweite Plenarversammlung im Mai 2019 in Porto statt.

Darüber hinaus fanden laufend Sitzungen der verschiedenen Arbeitskreise bzw. Arbeitsgruppen des CCBE statt, die von den vom ÖRAK entsandten Mitgliedern und/oder der Brüsseler Vertretung des ÖRAK besucht wurden.

Der ÖRAK ist in den CCBE-Arbeitskreisen und -Arbeitsgruppen wie folgt vertreten (Stand: August 2019):

CCBE Committee/Working Group	Mitglied
Access to Justice Committee	<i>Hon. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elisabeth Scheuba</i>
Anti-Money Laundering Committee	<i>Vorsitz: Mag. Mag. Dr. Rupert Manhart</i>
Brexit Task Force	<i>Dr.ⁱⁿ Marcella Prunbauer-Glaser, Hon. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elisabeth Scheuba</i>
Company Law Committee	<i>Dr.ⁱⁿ Alix Frank-Thomasser</i>
Corporate Social Responsibilities Committee	<i>Vorsitz: Dr.ⁱⁿ Alix Frank-Thomasser</i>
Criminal Law Committee	<i>Mag. Rüdiger Schender</i>
Deontology Committee	<i>Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich, Hon. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elisabeth Scheuba</i>
EU Lawyers Committee	<i>Dr. Michael Pallauf</i>
European Private Law Committee	<i>Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich</i>
European Training Platform (ETP) Working Group	-
European Transparency Register Working Group	-
Family and Succession Law Committee	<i>Hon. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elisabeth Scheuba</i>
Finance Committee	-
Future of the Legal Profession and Legal Services Committee	<i>Dr.ⁱⁿ Marcella Prunbauer-Glaser</i>
Human Rights Committee	<i>Mag. Michael Schuszter</i>

Insurance Working Group	<i>Vorsitz: Hon. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elisabeth Scheuba (bis Januar 2019), Mag.^a Dr.ⁱⁿ Gabriele Krenn</i>
International Legal Services Committee	<i>Dr.ⁱⁿ Marcella Prunbauer-Glaser</i>
IT Law Committee	<i>Dr. Mathias Preuschl</i>
Migration Working Group	<i>Mag. Dr. Helmut Blum</i>
PECO Committee	<i>Dr. Michael Pallauf</i>
Permanent Delegation to the Court of Justice and the General Court of the European Union and the EFTA Court	<i>Dr. Eric Heinke, Dr.ⁱⁿ Marcella Prunbauer-Glaser</i>
Permanent Delegation to the European Court of Human Rights	<i>Mag. Michael Schuszter</i>
Quality Subgroup	<i>Britta Kynast</i>
Statutes Review Working Group	<i>Dr.ⁱⁿ Marcella Prunbauer-Glaser</i>
Surveillance Working Group	<i>Vize-Vorsitz: Dr. Mathias Preuschl</i>
Tax Working Group	-
Towards a Model Code of Conduct Committee	<i>Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich, Hon. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elisabeth Scheuba</i>
Training Committee	<i>Dr. Eric Heinke</i>

CCBE-Empfehlungen zum Schutz von Grundrechten im Kontext der „nationalen Sicherheit“

Der CCBE hat im Jahr 2019 nach ausführlicher Vorarbeit der CCBE Surveillance Working Group durch diese erarbeitete „Recommendations on the Protection of Fundamental Rights in the Context of ‚National Security‘“ veröffentlicht. Insbesondere beschäftigen sich diese Empfehlungen mit der Frage, ob und wie Fragen der nationalen Sicherheit als Rechtfertigung für Überwachungs- und andere Maßnahmen genutzt werden und wie z. B. effektive rechtsstaatliche Kontrolle ausgeübt werden kann. In diesem Kontext werden auch Empfehlungen im Hinblick auf die Wahrung des Verschwiegenheitsgebots ausgesprochen. Das Dokument enthält ebenfalls eine Übersicht über die derzeitige Situation in EU-Mitgliedstaaten, darunter Österreich.

European Judicial Training Report

Im Rahmen des European Judicial Training Report werden jährlich die Aus- und Fortbildungen der Mitgliedstaaten im Bereich des Europäischen Rechts oder im Recht eines anderen Mitgliedstaates evaluiert.

Der ÖRAK erfasst hierzu jedes Jahr die entsprechenden Aus- und Fortbildungseinheiten der Anwaltsakademie (AWAK) sowie jene Aus- und Fortbildungseinheiten, die für den Berichtszeitraum vonseiten der neun österreichischen Rechtsanwaltskammern bekannt gegeben wurden, statistisch.

ANWALTSAKADEMIE 2019: IM NEUEN DESIGN ZU NEUEN ERFOLGEN



Digitalisierung und Individualisierung sind prägende Trends in der anwaltlichen Aus- und Fortbildung. Zugleich besteht eine erhöhte Nachfrage nach Symposien, die sowohl einen aktuellen Überblick über ganze Fachbereiche geben als auch die Möglichkeit zum intensiven Networking bieten. Mit neuen Formaten und einer Auslastung von österreichweit knapp 5.500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer bewies die Anwaltsakademie dabei auch 2019 ihre Rolle als Vorreiter und Impulsgeber.

Innovative Marken erkennt man auf den ersten Blick. Darum wurde ein komplett neuer Markenauftritt für die Anwaltsakademie entwickelt und erfolgreich umgesetzt. Erstmals präsentiert wurde die neue Corporate Identity der AWAK auf dem ebenso neu gestalteten Messestand am österreichischen Anwaltstag. Kernstück ist die in Technik und Design modernisierte Website www.awak.at, die nun ein Maximum an Usability, kürzeste Ladezeiten auf allen Plattformen und umfangreiche Statistik- und Analysemöglichkeiten zur weiteren Optimierung garantiert. Ebenso frisch ist das Design der Seminar-Infos, der Web- und Podcasts sowie des AWAK-Newsletters.

INNOVATIVE LERNFORMATE – AWAK WEBCASTS, PODCAST „ZIVILRECHT“ & ELEKTRONISCHE LERN- ZIELKONTROLLE



Auch in der anwaltlichen Fortbildung wird der Einsatz userfreundlicher Onlineformate immer wichtiger. Die Anwaltsakademie setzt dabei auf drei innovative, von Zeit und Ort unabhängig abruf- und konsumierbare Formate: WEBCASTS, PODCASTS und Elektronische Lernzielkontrolle. Erstere ste-

hen dabei unlimitiert und mit Wiederholungsmöglichkeit zur Verfügung und garantieren dadurch ein Maximum an Flexibilität. Zweitere funktionieren über ein 12-Monats-Abo-System mit monatlich neu erscheinenden Ausgaben. Die elektronische Lernzielkontrolle steht kostenlos zur Vorbereitung auf die Rechtsanwaltsprüfung zur Verfügung.

Im Mai 2019 ging der erste AWAK PODCAST zum Thema „Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Zivilrecht“ von *DDr. Christoph Schmetterer* und *Mag. Franz Galla* online. Aktuell sind bereits drei von elf Episoden mit aktuellen Gerichtsentscheidungen und Gesetzesänderungen verfügbar. Der PODCAST ist über myawak.at buch- und downloadbar.

MYAWAK.AT-KUNDENPORTAL – JETZT AUCH MIT KANZLEIKONTO

myawak.at heißt das Kundenportal der Anwaltsakademie, auf dem alle Buchungen, Halbtage und Nutzerdaten auf einen Blick verfügbar sind. Hier findet man alle Seminare, WEBCASTS, PODCASTS und veranstaltungsunterstützende Skripten sowie Teilnehmerzertifikate als Download. Als praktische Ergänzung wurde nun das myawak-Kanzleikonto erfolgreich freigeschaltet. Damit lassen sich sämtliche Buchungen aller Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeiter zentral verwalten, neue Buchungen auch für gleich mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Zahlungen, Umbuchungen und Stornierungen einfach durchführen. Durch die benutzerfreundliche Maske wird keine Buchung mehr „übersehen“, alle absolvierten Halbtage sind jederzeit ersichtlich und für jede registrierte Mitarbeiterin und jeden registrierten Mitarbeiter lässt sich zusätzlich ein persönliches myawak-Konto anlegen.

NEU: DIGITALES TOOL ZUR EINFÜHRUNG IN DAS STANDES- UND HONORARRECHT

Speziell für neue Kanzleiangestellte sowie Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter entwickelt die AWAK derzeit ein Online-Lern-Tool, welches das Standes- und Honorarrecht auf spielerische Weise vermittelt. Vom Aufbau dem ELAN-RP der Justiz ähnlich, entspricht es einer PowerPoint-Präsentation mit gesprochenem Text und einer Multiple-Choice-Lernzielkontrolle am Ende. Die AWAK empfiehlt die Absolvierung dieses Tools innerhalb der ersten fünf Monate „on the job“.



Die Unternehmensnachfolge und Vermögensübergabe als anwaltliche Herausforderung

3. bis 5. Oktober 2019 im Stift Melk



**LEGAL TECH -
Anwalt sein im 21. Jahrhundert**
Produkte - rechtliche Implikationen - Trends

in Wien 2020



Konkrete Optimierung von Workflows in Rechtsanwaltskanzleien durch LegalTech

in Linz und Wien 2019

AWAK-SEMINARE – DIREKT AUS DER PRAXIS UND TOPAKTUELL

Auch das Seminarangebot für die anwaltliche Aus- und Weiterbildung der AWAK wird laufend erweitert und an neue Entwicklungen in Rechtslehre und -praxis adaptiert. Das Studienjahr 2018/2019 hatte dabei einige besondere Höhepunkte zu bieten.

Drei Tage – ein Thema: die AWAK-Intensivseminare

Rechtswissen zeitlich und inhaltlich kompakt zu vermitteln, ist das erklärte Ziel der Intensivseminare der Anwaltsakademie. Sie erfreuen sich daher auch größter Beliebtheit, wie die Erfolgszahlen der Veranstaltungen im Stift Melk und in Wien zeigen. So kamen 146 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Veranstaltung „Erfolgreich in allen strafrechtlichen Belangen – Rechtsbeistand, Vertrauter, Verteidiger“ im Oktober 2018 ins Stift Melk. Und im Rahmen der Veranstaltung „Liegenschaften schaffen Leidenschaften – Immobilienrecht im anwaltlichen Fokus“ im April 2019 in Wien besuchten 120 Teilnehmerinnen und Teilnehmer die spannenden Vorträge der vierzehn Vortragenden. Für 2020 ist eine Wiederholung dieser Veranstaltung von 26. bis 28. März bereits fixiert und veröffentlicht. Für das begehrte Intensivseminar „Next Generation m.b.H. – Die Unternehmensnachfolge und Vermögensübergabe als anwaltliche Herausforderung – Chancen, Risiken, Gestaltungsmöglichkeiten“ im Stift Melk von 3. bis 5. Oktober 2019 konnten wieder namhafte Vortragende gewonnen werden, welche gemeinsam mit den Teilnehmenden im Wachauer Nikolaihof in Mautern, dem ältesten Weingut Österreichs, den Seminartag ausklingen lassen.

Das AWAK-Symposium 2019: „Insolvenzrecht im Spannungsfeld Schuldner vs. Gläubiger“

Ende Juni 2019 veranstaltete die Anwaltsakademie wieder ein großes Symposium zur aktuellen Rechtssituation. Diesmal lag der Schwerpunkt auf dem Thema Insolvenzrecht. Über dreißig Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterschiedlicher Berufsgruppen folgten dabei den Ausführungen der sieben Referentinnen und Referenten und beteiligten sich anschließend intensiv an den lebhaften Diskussionsrunden.

Aus- und Weiterbildung mit Urlaubs-Feeling: die AWAK-Sommerakademie

Auch 2019 fanden die beliebten Kurse der AWAK-Sommer-

akademie in Attersee in Oberösterreich, in Gamlitz in der Südstyrienmark und im Looshaus in Wien statt. Insgesamt 194 Teilnehmerinnen und Teilnehmer vertieften dabei ihr Fachwissen in vier unterschiedlichen Themen: „Das Zivilverfahren – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele“, „Schriftsätze im Zivilprozess“, „Standesrecht – anwaltliche Pflichten, Rechte, Standesvertretung und Honorarrecht“ (zwei Kurse) sowie „Die Rechtsanwaltsprüfung – kompakter Sommer-Intensivkurs Prüfungsvorbereitung Strafrecht“.

Die Anwaltskanzlei als Arbeitsplatz: AWAK-Seminare für Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeiter

Die Anwaltsakademie legt seit jeher großes Augenmerk auf das Training und die Weiterbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Anwaltskanzlei. Im Herbst 2019 finden wieder österreichweit spezielle Seminare für den richtigen Umgang mit Klientinnen und Klienten am Telefon sowie für die Umsetzung der Compliance-Anforderungen zu Geldwäsche, Mandatierung und Datenschutz statt.

Kooperationen mit den Rechtsanwaltskammern und dem ÖRAK

Auch das erste Fachseminar „Soziale Absicherung für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter“ in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Wien und dem ÖRAK im Jänner 2019 war bei den Teilnehmenden sehr beliebt. 130 Teilnehmerinnen und Teilnehmer besuchten die praxisnahen Vorträge der beiden Vortragenden *Mag.^a Ursula Koch* vom ÖRAK und *Mag.^a Elisabeth Schusterbauer* von der Wiener Rechtsanwaltskammer. Im Dezember 2019 und im Jänner 2020 wird die Veranstaltung aufgrund der großen Nachfrage in Wien und Innsbruck wiederholt.

Das topaktuelle AWAK-Seminar: „LegalTech zur Workflow-Optimierung“

Im Zuge der zunehmenden Digitalisierung in der Arbeitswelt setzt sich das Workflow-Denken nun auch in Rechtsanwaltskanzleien durch. Die Anwaltsakademie trägt diesem neuen Trend Rechnung und veranstaltet erstmalig im November 2019 ein entsprechendes Fachseminar in Wien und Linz. Rechtsanwalt *Dr. Michael Lanzinger* präsentiert dabei die derzeit verfügbaren Legal-Tech-Produkte und deren praktische Einsatzmöglichkeiten zur Produktivitätssteigerung. Für beide Termine ist eine Anmeldung noch möglich.

STATISTIK

Soweit in den nachfolgenden Statistiken männliche Bezeichnungen verwendet werden, betreffen diese Frauen und Männer gleichermaßen.

Quelle: ÖRAK, ausgenommen Einwohnerzahl (Anwaltsdichte)

ANZAHL DER RECHTSANWÄLTE

RechtsanwältInnen	Stand 31. 12. 2016	Stand 31. 12. 2017	Stand 31. 12. 2018
Burgenland	65	67	68
Kärnten	271	264	259
Niederösterreich	439	451	457
Oberösterreich	661	677	681
Salzburg	416	418	421
Steiermark	561	564	571
Tirol	539	538	541
Vorarlberg	236	242	242
Wien	2.944	3.017	3.149
Gesamt	6.132	6.238	6.389

ANZAHL DER RECHTSANWALTSANWÄRTER

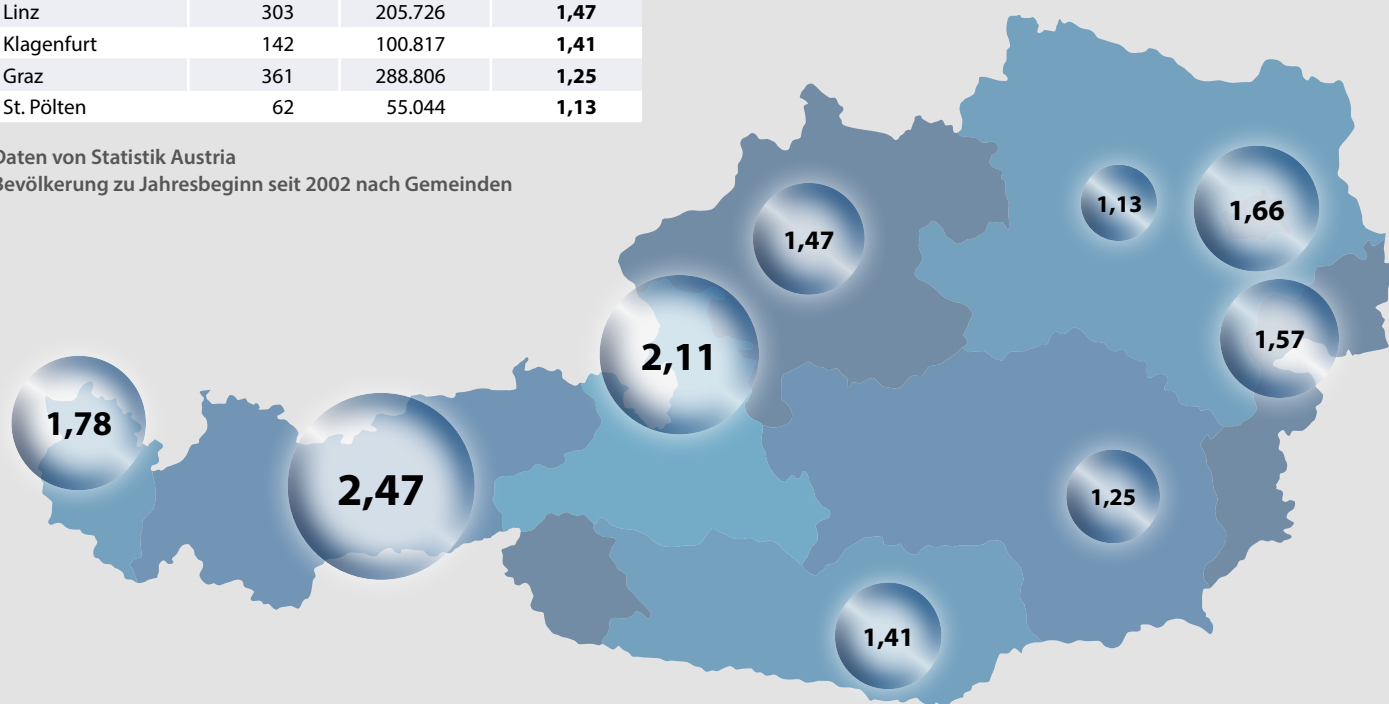
Rechtsanwalts- anwärterInnen	Stand 31. 12. 2016	Stand 31. 12. 2017	Stand 31. 12. 2018
Burgenland	31	31	29
Kärnten	70	66	66
Niederösterreich	135	131	129
Oberösterreich	210	200	216
Salzburg	107	104	112
Steiermark	165	177	183
Tirol	125	129	127
Vorarlberg	38	39	36
Wien	1.321	1.338	1.406
Gesamt	2.202	2.215	2.304

Ende 2018 gab es in Österreich 94 niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen, aktuell sind es 97 (Stand 31.08.2019).

RECHTSANWALTSDICHTEN

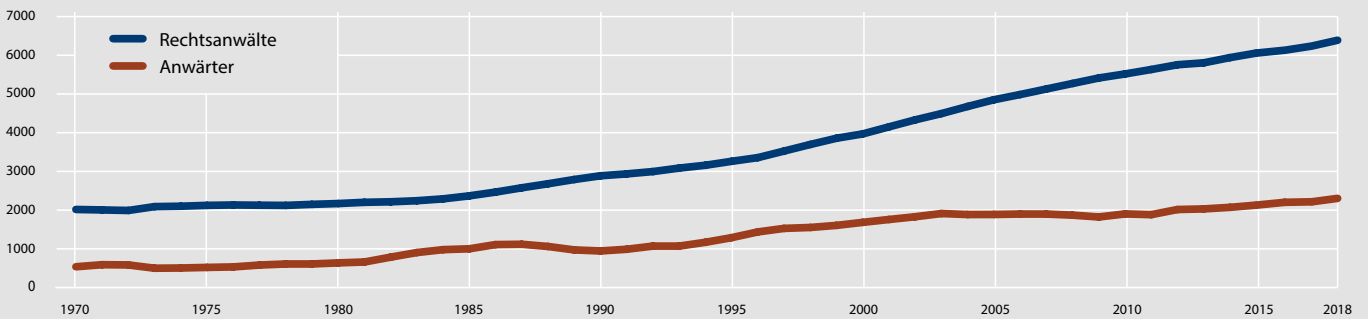
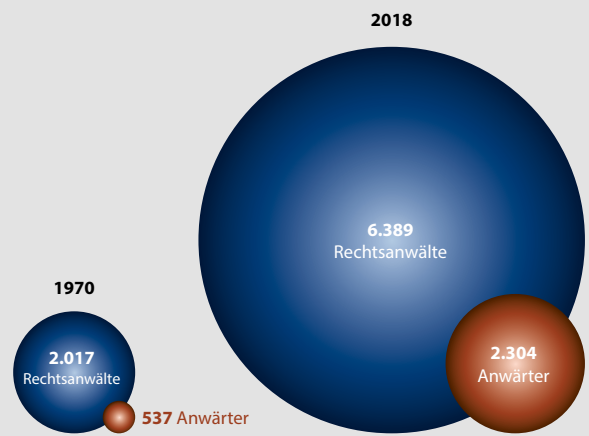
Landeshauptstadt	RA (31. 12. 2018)	Einwohner	RA pro 1.000 EW
Innsbruck	326	132.110	2,47
Salzburg	326	154.211	2,11
Bregenz	53	29.762	1,78
Wien	3.149	1.897.491	1,66
Eisenstadt	23	14.637	1,57
Linz	303	205.726	1,47
Klagenfurt	142	100.817	1,41
Graz	361	288.806	1,25
St. Pölten	62	55.044	1,13

Daten von Statistik Austria
Bevölkerung zu Jahresbeginn seit 2002 nach Gemeinden



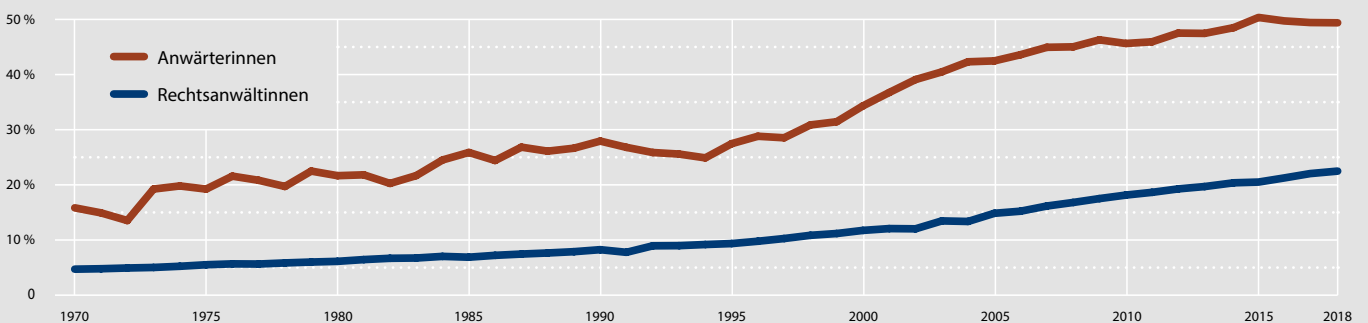
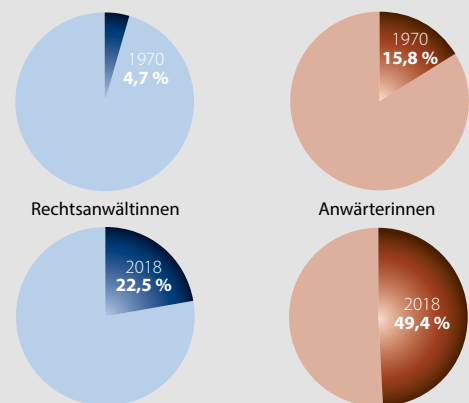
ENTWICKLUNG DER ANZAHL DER RECHTSANWÄLTE UND RECHTSANWALTSANWÄRTER

Jahr	Rechtsanwälte insgesamt	Anwarter insgesamt
1970	2.017	537
1975	2.123	520
1980	2.170	637
1985	2.369	1.001
1990	2.887	945
1995	3.261	1.289
2000	3.969	1.684
2005	4.851	1.888
2010	5.518	1.902
2015	6.057	2.129
2018	6.389	2.304



ENTWICKLUNG NACH GESCHLECHT – FRAUENANTEIL

Jahr	Rechtsanwaltingen		Anwarterinnen	
	insgesamt	in %	insgesamt	in %
1970	95	4,71	85	15,83
1975	117	5,51	100	19,23
1980	133	6,13	138	21,66
1985	163	6,88	259	25,87
1990	238	8,24	264	27,94
1995	305	9,35	354	27,46
2000	466	11,74	578	34,32
2005	720	14,84	802	42,48
2010	1.001	18,14	868	45,64
2015	1.242	20,51	1.072	50,35
2018	1.437	22,49	1.138	49,39

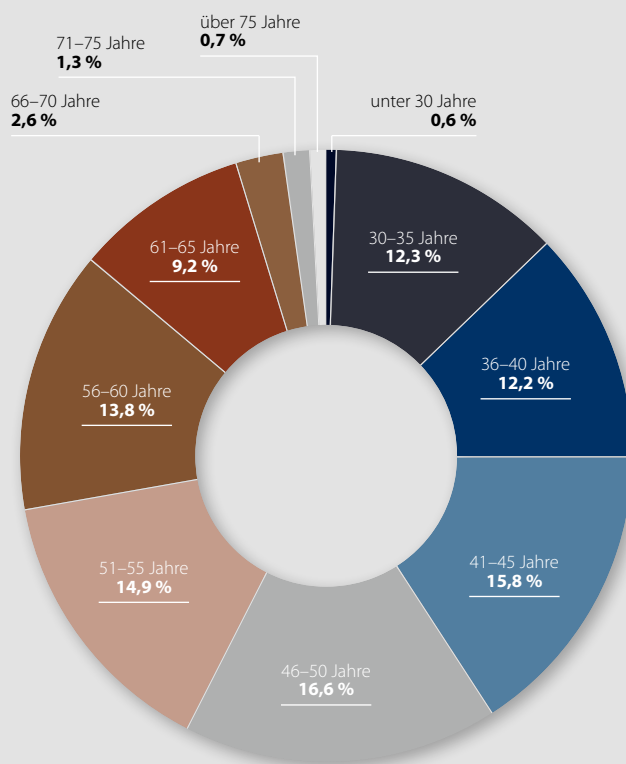


ALTERSVERTEILUNG (RECHTSANWÄLTE)*

STAND: 31.07.2019

Altersgruppe	Anzahl	%
unter 30 Jahre	41	0,6
30–35 Jahre	811	12,3
36–40 Jahre	804	12,2
41–45 Jahre	1.040	15,8
46–50 Jahre	1.098	16,6
51–55 Jahre	985	14,9
56–60 Jahre	909	13,8
61–65 Jahre	610	9,2
66–70 Jahre	167	2,5
71–75 Jahre	90	1,4
über 75 Jahre	46	0,7
Gesamt	6.601	100

* Prozentangaben gerundet



EINTRAGUNGSDAUER (RECHTSANWÄLTE) STAND: 31.07.2019

Eintragungsdauer in Jahren	Anzahl
0–5 Jahre	1.473
6–10 Jahre	990
11–15 Jahre	1.082
16–20 Jahre	996
21–25 Jahre	758
26–30 Jahre	589
31–35 Jahre	454
36–40 Jahre	153
über 40 Jahre	106
Gesamt	6.601

GESELLSCHAFTSARTEN

STAND: 31.07.2019

Gesellschaftsart	Anzahl
OG	223
KG	86
GmbH	371
GesbR	336
Gesamt	1.016

ANZAHL DER PARTNER

STAND 31.07.2019

Anzahl Partner	Anzahl
1 Partner	208
2–3 Partner	647
4–5 Partner	93
6–10 Partner	34
>10 Partner	17
Gesamt	999

BEVORZUGTE TÄTIGKEITSGEBIETE IM RECHTSANWALTSVERZEICHNIS

STAND 31.07.2019

Anzahl der Nennungen (Listengebiete) mit Veränderungen seit dem Vorjahr

Liegenschafts- und Immobilienrecht	2096	24	Internetrecht	157	8
Schadenersatz- und Gewährleistungsrecht	1825	42	EDV- und Softwarerecht	154	3
Gesellschaftsrecht, Gesellschaftsgründungen	1601	52	Verfassungsrecht, Grundrechtsschutz	148	5
Ehe- und Familienrecht	1501	3	Fremden- und Asylrecht	136	9
Zivilrecht	1463	86	Gewerberecht	124	4
Wirtschaftsrecht	1369	46	Transportrecht	117	-1
Miet- und Wohnrecht	1131	30	Umweltrecht	115	4
Strafrecht	951	20	Konsumentenschutz	104	7
Verkehrsrecht, Unfallschäden	949	-18	Handelsvertreterrecht	91	1
Allgemeinpraxis	897	-14	Sozialrecht	87	12
Arbeitsrecht	782	32	Mediation	85	2
Vertragsrecht	770	53	Reiserecht	80	-1
Insolvenzrecht, Unternehmenssanierungen	769	-4	Energierecht	71	1
Handelsrecht, Unternehmensrecht	759	5	Apothekenrecht, Arzneimittelrecht	65	-2
Erbrecht und Verlassenschaftsabhandlungen	685	23	Jagdrecht	63	1
Gewerbl. Rechtsschutz, Immaterialgüterrecht	569	7	Vereinsrecht	62	-1
Bank- und Kapitalmarktrecht	523	4	Betriebsanlagenrecht	59	-1
Verwaltungsrecht	486	28	Telekommunikationsrecht	55	-1
Mergers & Acquisitions	481	10	Domainrecht	52	0
Baurecht	471	8	Agrarrecht, Forstrecht	51	0
Inkassowesen, Exekutionsrecht	431	-6	Raumordnung	48	1
Bauvertragsrecht	376	4	Nachbarrecht	48	1
Europarecht	310	-2	Produkthaftung	47	-2
Versicherungsrecht	309	7	Beamten dienst- und Disziplinarrecht	47	-1
Ärztlich pflicht, Patientenrecht	289	8	Franchising	45	0
Wohnungseigentumsrecht	276	7	Krankenanstaltenrecht	45	1
Vergaberecht	250	7	Gemeinderecht	42	-1
Stiftungsrecht	246	8	Wasserrecht	37	1
Verwaltungsstrafrecht	207	17	Luftfahrtrecht	36	1
Internationales Recht	204	2	Lebensmittelrecht	34	-1
Medienrecht	186	-1	Amtshaftungsrecht	30	1
Schiedsgerichtsbarkeit (Schiedsverfahren)	184	10	Bergrecht	18	0
Kartellrecht	179	-1	Enteignungsrecht	16	0
Abgaben- und Steuerrecht, Finanzstrafrecht	173	1	Schiffahrtsrecht	14	2
Datenschutzrecht	170	25	Zollrecht	12	2
Wirtschaftsstrafrecht	164	7	Berufs- und Standesrecht	10	1
Bauträgerrecht	163	19	Fischereirecht	8	0
Sportrecht - Skirecht	161	-5	Wehrrecht	3	1

FREMSPRACHEN IM RECHTSANWALTSVERZEICHNIS

STAND 31.07.2019

Anzahl der Nennungen

Englisch	5317	Polnisch	47	Neugriechisch	18	Farsi	8	Mazedonisch	3	Isländisch	1
Französisch	1209	Deutsch	44	Serbokroatisch	17	Arabisch	8	Pilipino (Tagalog)	3	Urdu	1
Italienisch	473	Bosnisch	43	Rumänisch	17	Norwegisch	7	Ukrainisch	2	Georgisch	1
Spanisch	275	Ungarisch	40	Niederländisch	15	Dänisch	6	Litauisch	2	Lettisch	1
Russisch	85	Tschechisch	37	Portugiesisch	15	Lateinisch	6	Kurdisch	2		
Kroatisch	71	Slowakisch	26	Schwedisch	14	Persisch	5	Gebärdensprache öst.	1		
Türkisch	52	Slowenisch	25	Hebräisch	12	Japanisch	5	Armenisch	1		
Serbisch	49	Bulgarisch	20	Chinesisch	11	Albanisch	4	Hindi	1		

GESCHÄFTSVERTEILUNG ÖRAK-PRÄSIDIUM

PRÄSIDENT

Dr. Rupert Wolff

- Vertretung nach außen
- Koordination der Arbeitskreise
(im Einvernehmen mit den Präs.-Stv.)
- Koordination des Beitrages des ÖRAK zur Rechtspolitik
- Europäische Präsidentenkonferenz
- Vollzug der Beschlüsse des Präsidentenrates und der VWS
- Landesrecht
- Organisation der Gesetzesbegutachtung
- Pressestelle
- Treuhandbuch
- IT und Organisation
- Öffentlichkeitsarbeit/Marketing
- Organisation Generalsekretariat
(im Einvernehmen mit den Präs.-Stv.)

PRÄSIDENT-STELLVERTRETER

Dr. Armenak Utudjian

- Wirtschaftsfragen (allgemein)
- Altersversorgung
- Pauschalvergütung
- Versicherungen und Banken
- Anlageausschuss
- Honorarrecht
- Erstellung des Budgets
- Steuerrecht
- Jahresabschluss

Dr. Bernhard Fink

- Strafrecht
- Aus- und Fortbildung
- Wahrnehmungsbericht des ÖRAK
- Rechtsanwaltsanwärter
- Grund- und Freiheitsrechte
- ADR

Dr.ⁱⁿ Marcella Prunbauer-Glaser

- Außenbeziehungen
- Landesrecht (international)
- Datenschutz
- Zivilverfahrensrecht
- Brüssel, CCBE
- Kontakte EU, internationale Organisationen und
Anwaltsorganisationen
- Multinationale Verträge (z. B. GATS, TTIP)
- ELI
- Österreichischer Juristentag

MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER DES ÖRAK-GENERALSEKRETARIATS

GENERALSEKRETÄR, KOMMUNIKATION

Bernhard Hruschka, Bakk.

JURISTISCHER DIENST

Mag.^a Silvana Asen

- Gesellschaftsrecht
- Zivilrecht, Zivilverfahrensrecht
- Datenschutz, ERV
- Testamentsregister, Patientenverfügungsregister
- Europäisches Vertragsrecht, Verbraucherrecht
- ImmoESt, GrESt
- Erbrecht
- Treuhandrecht

Mag. Alexander Dittenberger

- Europäische und internationale Angelegenheiten
- Berufs- und Standesrecht

Mag.^a Danijela Milicevic

- Strafrecht, Strafrechtskommission
- Grund- und Freiheitsrechte
- Familienrecht
- Erwachsenenschutzrecht
- Wahrnehmungsbericht, Tätigkeitsbericht
- Projekt „Fieberkurve des Rechtsstaates“

Mag. Christian Moser

- IT-Recht
- Gerichtsorganisation, ERV
- Alternative Streitbeilegung, Mediation
- Gebühren- und Steuerrecht
- Versicherungsrecht
- Immaterialgüterrecht
- Vergaberecht
- Projektbetreuung
- Exekutions- und Insolvenzrecht
- Anwaltsblatt, Infom@il

Mag.^a Eva-Elisabeth Röhler

- Aus- und Fortbildung
- Frau in der Rechtsanwaltschaft
- Rechtsanwaltsanwärter

GENERALSEKRETÄR-STELLVERTRETERIN

Mag.^a Ursula Koch

- Wirtschaftliche Angelegenheiten
- Versorgungseinrichtungen (Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung etc.)
- Honorarrecht
- Arbeits- und Sozialrecht

SEKRETARIAT

Carina Danner

- Empfang
- Terminkoordination
- Buchhaltung ÖRAK
- Buchhaltung RADOK
- Werbepostversand

Sandra Grösslinger

- Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst
- Auszeichnungen, Ehrungen
- Allgemeine Anfragen

Julia Matzner

- Veranstaltungsorganisation
- Redaktion Anwaltsblatt, Infom@il
- PR- und Marketingassistenz

Marlen Wohlmuth

- Datenverwaltung Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter (Rechtsanwaltsverzeichnis, FinanzOnline)
- Homepage
- CCBE-Berufsausweis
- RADOK Wirtschafts-Compass, KSV1870-Profil, KVSystem, Firmenregister Deutschland

ÖRAK-BÜRO BRÜSSEL

Rechtsanwältin Britta Kynast

Leiterin

Mag.^a Jessica König

Juristischer Dienst

KONTAKT

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK)

Wollzeile 1–3
1010 Wien
Tel.: 01 5351275-0
Fax: 01 5351275-13
rechtsanwaelte@oerak.at
www.rechtsanwaelte.at

ÖRAK-Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85 (bte 9)
1040 Brüssel
Belgien
Tel.: +32 2 7321972
Fax: +32 2 73225387

Rechtsanwaltskammer Burgenland

Marktstraße 3
7000 Eisenstadt
Tel.: 02682 704530
Fax: 02682 704531
rak.bgld@aon.at

Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer

Gruberstraße 21
4020 Linz
Tel.: 0732 771730
Fax: 0732 771730-85
office@oerak.or.at
www.oerak.at

Tiroler Rechtsanwaltskammer

Meraner Straße 3/III
6020 Innsbruck
Tel.: 0512 587067
Fax: 0512 571384
office@tiroler-rak.at
www.tiroler-rak.at

Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Theatergasse 4
9020 Klagenfurt
Tel.: 0463 512425
Fax: 0463 512425-15
kammer@rechtsanwaelte-kaernten.at
www.rechtsanwaelte-kaernten.at

Salzburger Rechtsanwaltskammer

Imbergstraße 31C
5020 Salzburg
Tel.: 0662 640042
Fax: 0662 640428
info@srak.at
www.srak.at

Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

Marktplatz 11
6800 Feldkirch
Tel.: 05522 71122
Fax: 05522 71122-11
kammer@rechtsanwaelte-vorarlberg.at
www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at

Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Andreas-Hofer-Straße 6
3100 St. Pölten
Tel.: 02742 71650-0
Fax: 02742 76588
office@raknoe.at
www.raknoe.at

Steiermärkische Rechtsanwaltskammer

Salzamtsgasse 3/IV
8010 Graz
Tel.: 0316 830290-0
Fax: 0316 829730
office@rakstmk.at
www.rakstmk.at

Rechtsanwaltskammer Wien

Ertlgasse 2/Ecke Rotenturmstraße
1010 Wien
Tel.: 01 5332718-0
Fax: 01 5332718-44
kanzlei@rakwien.at
www.rakwien.at

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1–3, 1010 Wien,
Tel: 01 5351275, Fax: 01 5351275-13, E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at

© Österreichischer Rechtsanwaltskammertag **Konzept und Text:** Österreichischer Rechtsanwaltskammertag **Redaktion:** Bernhard Hruschka, Bakk., Mag. Danijela Milicevic
Autoren und Mitwirkende: Bernhard Hruschka, Bakk., Mag. Ursula Koch, Mag. Silvana Asen, Mag. Alexander Dittenberger, Mag. Danijela Milicevic, Mag. Christian Moser,
Mag. Eva-Elisabeth Röthler, Britta Kynast, Mag. Jessica König, Sandra Grösslinger, Julia Matzner, Carina Danner, Marlen Wohlmuth, AWAK **Design:** atelier tiefner graphik & design
GmbH, 1030 Wien **Fotos:** iStockphoto.com/ Dmytro Aksonov (Seite 1), Julia Hammerle (Seite 3), Werner Himmelbauer (Seite 5), iStockphoto.com/ baona (Seite 7),
Atelier Doris Kucera (Seiten 40, 41), Matias Damjanovic (Seiten 42, 43), Bogdan Baraghin (Seite 43), Mike Ranz (Seiten 44, 45, 52, 66), iStockphoto.com/ filrom (Seite 53),
iStockphoto.com/CarmenMurillo (Seite 75), iStockphoto.com/nortonrsx (Seite 76), Peshkova / shutterstock (Seite 76), Undrey / shutterstock (Seite 76)

Druckmanagement: print+marketing | Schaffer-Steinschütz GmbH **Verlags- und Herstellungsort:** Wien

Haftungshinweis: Sämtliche Angaben in diesem Bericht erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Jede Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität ist ausgeschlossen. **Urheberrechtshinweis:** Dieser Bericht ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form in welchem Verfahren auch immer ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, bearbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

Wir sprechen für Ihr Recht